

Bekanntmachung

Die 05. Sitzung der Bürgerschaft findet am Donnerstag, den 06.07.2017 statt.
Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus Löwenscher Saal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4 Billigung der Niederschrift der 04. Sitzung der Bürgerschaft vom 18.05.2017
- 5 Mitteilungen des Präsidenten
- 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7 Anfragen
 - 7.1 zu den Weißen Brücken und den Inseln im Knieperteich
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0078/2017
 - 7.2 Sanierung der Juri - Gagarin - Grundschule
Einreicher: Uwe Jungnickel Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0084/2017
 - 7.3 Zukunft SSS GORCH FOCK (1) in Stralsund
Einreicher: Marc Quintana Schmidt Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0085/2017
 - 7.4 Nutzung der Gebäude ehemals Herder Gymnasium und Berufliche Schule in Knieper - West
Einreicher: Andrea Kühl Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0086/2017
 - 7.5 zum Kreisverkehr Greifswalder Chaussee
Einreicher: Michael Philippen
Vorlage: kAF 0087/2017
 - 7.6 Pflege der städtischen Grünflächen
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0088/2017

- 7.7 Naturschutz im Bereich Heuweg - Kornwinkel
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0089/2017
- 7.8 zur Entwicklung des Areals am Bahnhof und der
Lokschuppen
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Vorlage: kAF 0079/2017
- 7.9 Vermeidung von Kindeswohlgefährdung
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Vorlage: kAF 0080/2017
- 7.10 Parkhaus Altstadt
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Vorlage: kAF 0081/2017
- 7.11 Prüfung langfristiger Verträge
Einreicherin: Claudia Müller, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Vorlage: kAF 0082/2017
- 7.12 Radfahrtourismus in Stralsund
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0083/2017
- 7.13 zur Verkehrssituation auf dem Weg zum Strandbad
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0090/2017
- 7.14 zur Beteiligung am Wettbewerb "Seniorenfreundliche
Städte und Gemeinden"
Einreicherin: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0091/2017
- 7.15 611 Parkverstöße im Nordhafen von Stralsund im April
2017
Vorlage: kAF 0092/2017
- 7.16 Planungsstand Umgestaltung Neuer Markt
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0093/2017
- 7.17 Nutzung des Volkswerft-Hochhauses
Einreicher: Harald Ihlo, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0094/2017
- 7.18 Kooperation der Hansestadt mit der Hochschule Stralsund
Einreicher: Maximilian Schwarz, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0095/2017
- 8 Einwohnerfragestunde

- 9 Anträge
- 9.1 Ehrenamtskarte - aufgrund der Ausübung des
Widerspruchsrechtes des Oberbürgermeisters gem. § 33
Kommunalverfassung M-V gegen den Beschluss der
Bürgerschaft Nr. 2017-VI-04-0614 vom 18.05.2017
- Ehrenamtscard
 Einreicher: Herr Maik Hofmann als Vorsitzender des Ausschusses für Bildung,
 Hochschule, Kultur und Sport
 Vorlage: AN 0075/2017
- 9.2 Einrichtung eines Tourismusbeirates
 Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
 Fraktion Linke offene Liste
 Vorlage: AN 0073/2017
- 9.3 Sportlerehrung in der Hansestadt Stralsund
 Einreicher: Herr Maik Hofmann, als Vorsitzender des
 Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport
 Vorlage: AN 0074/2017
- 9.4 zur Beteiligung der Stralsunder Einwohner an der
 Haushaltsdiskussion
 Einreicher: SPD-Fraktion
 Vorlage: AN 0078/2017
- 9.5 Einführung "City-Ticket" und "City-mobil" der DB AG für
 Stralsund
 Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 Vorlage: AN 0077/2017
- 9.6 zur Einführung einer Ehrenamtskarte des Landes
 Mecklenburg-Vorpommern
 SPD-Fraktion
 Vorlage: AN 0079/2017
- 9.7 zur Ausstattung von Müllbehältern mit Pfandringen zum
 Sammeln von Pfandflaschen
 Einreicher: SPD-Fraktion
 Vorlage: AN 0080/2017
- 9.8 Öffentliche Fläche auf dem Parkhaus "Am
 Meeresmuseum" einrichten
 Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-
 Fraktion
 Vorlage: AN 0081/2017
- 9.9 Synergieeffekte durch interkommunale Zusammenarbeit
 prüfen
 Einreicher: Christian Meier, CDU/FDP-Fraktion
 Vorlage: AN 0082/2017
- 9.10 Für mehr Sauberkeit in der Hansestadt - Gelbe Säcke
 reißfester gestalten
 Einreicher: Christian Ramlow, CDU/FDP-Fraktion
 Vorlage: AN 0083/2017

- 9.11 Spielplätze sicherer und sauberer gestalten
Einreicherin: Susanne Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0085/2017
- 9.12 Für eine gerechte und ausreichende Finanzierung der Theater
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0086/2017
- 9.13 Fachoberschule als Bildungsgang erhalten
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0087/2017
- 9.14 Berufung eines Mitgliedes in den Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Peter Paul, Präsident der Bürgerschaft
Vorlage: AN 0071/2017
- 9.15 Wahl in den Landesausschuss des Städte- und Gemeindetages M-V
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0084/2017
- 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung
- 12 Behandlung von Vorlagen
- 12.1 Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0028/2017
- 12.2 Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0029/2017
- 12.3 Bebauungsplan Nr. 58 "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße", Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0025/2017
- 12.4 Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln
Vorlage: B 0027/2017
- 12.5 Bestätigung der Schulnamen der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0008/2017
- 12.6 Annahme von Sachspenden an den Zoo in Höhe von 7.162,- €
Vorlage: B 0021/2017

- 12.7 Nachtragswirtschaftsplan 2017 - Stralsunder Werkstätten
gemeinnützige GmbH
Vorlage: B 0036/2017
- 12.8 Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH -
Nachtragswirtschaftsplan 2017
Vorlage: B 0038/2017
- 12.9 Zustimmung zum Abschluss des Erschließungsvertrages
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der
Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich-
von-Stephan-Straße"
Vorlage: B 0034/2017
- 13 Verschiedenes
- 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den
nichtöffentlichen Teil

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten
- 15.1 Anträge
- 15.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des
Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 15.3 Behandlung von Vorlagen
- 15.3.1 Handlungsalternative Sportbad
Vorlage: B 0002/2016
- 15.3.2 Verkauf eines Grundstückes in der Badenstraße 48 Flurstück
59/24 der Flur 23 in der Hansestadt Stralsund mit
Vorausbeileihung
Vorlage: B 0080/2016
- 15.3.3 Bestellung eines Erbbaurechtes für das Grundstück der
Integrativen Kindertagesstätte "Spielkiste" Frankenwall 24 f
Vorlage: B 0031/2017
- 15.4 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung
der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17 Schluss der Sitzung

gez. Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft

Niederschrift
der 04. Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 18.05.2017
Beginn: 16:20 Uhr
Ende 20:45 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus Löwenscher Saal

Anwesend:

Mitglieder

Herr Michael Adomeit
Herr Dirk Arendt
Frau Ute Bartel
Herr Stefan Bauschke
Frau Kerstin Chill ab 16:05 Uhr
Frau Sabine Ehlert
Frau Friederike Fechner
Herr Thomas Haack
Herr Maik Hofmann
Herr Harald Ihlo
Herr Uwe Jungnickel
Frau Anett Kindler
Frau Andrea Kühl
Herr Matthias Laack
Herr Hendrik Lastovka
Frau Susanne Lewing
Herr Thomas Lewing ab 16:48 Uhr
Herr Detlef Lindner
Herr André Meißner
Herr Mathias Miseler
Frau Claudia Müller ab 16:10 Uhr
Herr Peter Paul
Herr Michael Philippen
Herr Marc Quintana Schmidt
Frau Maria Quintana Schmidt
Herr Christian Ramlow
Herr Gerd Riedel
Herr Thomas Schulz bis 17:35 Uhr
Herr Maximilian Schwarz ab 16:36 Uhr
Herr Friedrich Smyra
Frau Dr. med. Annelore Stahlberg
Herr Jürgen Suhr
Herr Gerd Tiede
Herr Peter van Slooten
Herr Dr. Arnold von Bosse
Herr Dr. med. Ronald Zabel

Protokollführer

Herr Steffen Behrendt

Tagesordnung:

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3** Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4** Billigung der Niederschrift der 03. Sitzung vom 06.04.2017
- 5** Mitteilungen des Präsidenten
- 6** Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7** Anfragen
- 7.1** Sanierung des Schaugiebels des Rathauses
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion: Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0057/2017
- 7.2** zum Busbahnhof
Einreicher Michael Philippen, Fraktion: Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0058/2017
- 7.3** Vertragsabschluß zwischen Hansestadt Stralsund und dem HanseDom
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0059/2017
- 7.4** Stand der Verhandlungen mit dem Hansedom
Einreicherin: Claudia Müller, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0074/2017
- 7.5** Zukunft der Kleingärten in Stralsund
Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0060/2017
- 7.6** Situation der Kindertagesstätten in Stralsund
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0061/2017
- 7.7** Sachstand Kur- und Fremdenverkehrsabgabe
Einreicher: Christian Ramlow, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0062/2017
- 7.8** Stadionkapazitäten der Stralsunder Fußballvereine
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0063/2017
- 7.9** Elektro-Fahrzeuge und Ladesäulen in Stralsund
Einreicher: Harald Ihlo, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0064/2017

- 7.10** Rodelberg im Stadtwald „An den Bleichen“
Einreicherin: Dr. Annelore Stahlberg, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0065/2017
- 7.11** Verweigerung der Durchfahrt zur Dialyse
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0068/2017
- 7.12** Religionen in Stralsund im Gesamtüberblick
Einreicher: Matthias Laack
Vorlage: kAF 0069/2017
- 7.13** Waldkauzbestand im Bereich des ehemaligen Pionierhauses
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0070/2017
- 7.14** Eingriff Uferrandstreifen Holzhausen
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0071/2017
- 7.15** Traditionsschiffe im Fährkanal
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0072/2017
- 7.16** Fehlender Radstreifen Fährkanal
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0073/2017
- 7.17** zum Johanniskloster
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0075/2017
- 8** Einwohnerfragestunde
- 9** Anträge
- 9.1** zum Kleingartenkonzept
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0052/2017
- 9.2** Neue Sportanlage im Stadtgebiet Andershof/Devin
Einreicher: Gerd Riedel, Michael Adomeit
Vorlage: AN 0053/2017
- 9.3** Keine weiteren Angelverbote auf dem Strelasund
Einreicher: André Meißner, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0055/2017
- 9.4** Anmeldung für Kindergartenplätze verbessern
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0057/2017

- 9.5** Freiwillige Selbsterklärung bei Auszeichnung als Ehrenbürger oder Eintrag ins Ehrenbuch
Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel
Vorlage: AN 0054/2017
- 9.6** Einführung der elektronischen Akte für die Verwaltung
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0056/2017
- 9.7** Alternative Kompensationsmaßnahmen für den Bau der Erdgaspipeline Nord Stream 2
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0059/2017
- 9.8** zur Schulsozialarbeit
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0060/2017
- 9.9** Finanzausgleich gerechter gestalten, Städte und Gemeinden aufgabengerecht finanzieren
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, Linke Offene Liste, Fraktion Bündnis90/DIEGRÜNEN
Vorlage: AN 0058/2017
- 9.10** Ostseeküstenradwanderweg auf dem Streckenabschnitt zwischen der Berufsfeuerwehr und dem Parkhaus am Ozeaneum
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0061/2017
- 9.11** Ehrenamtskarte
Einreicher: Maik Hofmann als Ausschussvorsitzender
Vorlage: AN 0051/2017
- 9.12** Rückkauf /Rückerlangung der Gebäude Heilgeiststraße 2/3 -Kein islamistisches Kulturzentrum in der Hansestadt Stralsund-
Einreicher: Dirk Arendt
Vorlage: AN 0062/2017
- 9.13** Dringlichkeitsanträge
- 9.13.1** Wiederherstellung der (Mehmel-)Orgel St. Jakobi
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: DAn 0001/2017
- 9.13.2** Restaurierung der Mehmel-Orgel
Einreicher: Hendrik Lastovka, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: DAn 0002/2017
- 10** Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11** Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung
- 12** Behandlung von Vorlagen

- 12.1** Neuausrichtung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0082/2016
- 12.2** Einführung von Energiesparmodellen in Schulen und Kita's
der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0007/2017
- 12.3** Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0009/2017
- 12.4** Spende für die Musikschule - Lions Club Stralsund 2017
Vorlage: B 0020/2017
- 12.5** Einordnung von überplanmäßigen Auszahlungen und Einzahlungen in den Haushalt 2017 für die Kampfmittelberäumung zur Umsetzung des Bauvorhabens Wasserwanderrastplatz an der Ostmole
Vorlage: B 0024/2017
- 13** Verschiedenes
- 14** Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil
- 16** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17** Schluss der Sitzung

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Die 04. Sitzung der Bürgerschaft wird zu Ehren des Ausscheidens des Leiters der Feuerwehr, Herrn Brandrat Janke, durch Schülerinnen der Musikschule feierlich eröffnet.

In einem persönlichen Grußwort würdigt der Oberbürgermeister das Wirken und Schaffen des scheidenden Feuerwehrchefs. Er habe Respekt vor dem Tätigkeitsbild des Feuerwehrmannes. Gleichzeitig dankt er der Bürgerschaft, dass die aktuelle Aufstellung von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr ohne deren Entscheidungen nicht möglich gewesen wäre und zur Sicherheit in der Hansestadt Stralsund beitragen.

Der Landesbrandmeister Hannes Möller würdigt die Arbeit von Herrn Janke für die Hansestadt Stralsund und auf Landes- sowie Bundesebene. Herr Janke habe seine Spuren hinterlassen und sei beispielhaft für das Zusammenwirken von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr.

Der Leitende Branddirektor Dähn, im Auftrag des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Lorenz Caffier, zeichnet Herrn Janke mit dem Brandschutzehrenzeichen der Sonderstufe des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus. Anschließend findet die feierliche Übergabe der Urkunde und der Ehrenmedaille statt.

Herr Paul stellt die ordnungsgemäße Ladung fest und gibt bekannt, dass zu Beginn der Sitzung 34 Bürgerschaftsmitglieder anwesend seien, womit die Beschlussfähigkeit gegeben sei.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Paul gibt bekannt, dass zwei Dringlichkeitsanträge zur Bürgerschaftssitzung eingereicht wurden.

Herr Lastovka verliest und begründet seinen Dringlichkeitsantrag.

Herr von Bosse erklärt, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen ähnlich lautenden Antrag einreiche. Er begründet den Antrag mit der am 15.06.2017 auslaufenden Frist im Bieterwettbewerb. Möglicherweise seien beide Anträge zusammenführbar.

Der Präsident gibt abschließend bekannt, dass der Bürgerschaft die Vorlage H 0034/2017 gemäß § 22 Absatz 2 Ziffer 4 KV MV vorliegt.

zu 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

1. Abstimmung

Der Präsident lässt über die Erweiterung der Tagesordnung um die DAn 0001/2017 und DAn 0002/2017 wie folgt abstimmen:

Abstimmung: Mehrheit aller Gemeindevertreter

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0591

Der Dringlichkeitsantrag 0001/2017 wird unter TOP 9.13.1, der DAN 0002/2017 unter TOP 9.13.2 in die Tagesordnung eingeordnet.

2. Abstimmung

Der Präsident der Bürgerschaft stellt die Heranziehung der Vorlage H 0034/2017 gemäß § 22 Absatz 2 Satz 4 KV MV zur Abstimmung.

Abstimmung: Mehrheit aller Gemeindevertreter

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0592

3. Abstimmung

Der Präsident stellt die geänderte Tagesordnung wie folgt zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheit aller Gemeindevertreter
2017-VI-04-0593

zu 4 Billigung der Niederschrift der 03. Sitzung vom 06.04.2017

Die Niederschrift der 3. Sitzung der Bürgerschaft vom 06.04.2017 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2017-VI-04-0594

zu 5 Mitteilungen des Präsidenten

Der Präsident der Bürgerschaft teilt mit, dass ihm mit Posteingang vom 26.04.2017 gemäß der Bürgerschaftsbeschlüsse 2012-V-02-0679 sowie 2014-V-02-1108 der Bericht über die ausgegebenen Spenden- bzw. Sponsoringmittel der städtischen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2016 übergeben worden sei. Die entsprechenden Kopien sind den Fraktionen und Einzelmitgliedern der Bürgerschaft zugeleitet worden. Der Bericht sei außerdem auf der Homepage der Hansestadt Stralsund veröffentlicht. Er bittet um Beachtung und Kenntnisnahme.

Zum Beschluss 2017-VI-03-0584, in dem erklärt wird, dass die Bürgerschaft nicht bereit sei, zusätzliche über den Haushalt 2017 eingeplante Mittel für die Theater Vorpommern GmbH bereitzustellen, gibt der Präsident bekannt, dass dies den weiteren Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung am 21.04.2017 mitgeteilt worden sei. Auch diese Information liege den Fraktionen und den Einzelmitgliedern vor. Er bittet um Kenntnisnahme und betrachte den Beschluss damit als umgesetzt.

Herr Paul erläutert, dass gemäß des Bürgerschaftsbeschlusses 2016-VI-09-0506 zu prüfen gewesen sei, inwieweit die Veröffentlichung von Vergabeergebnissen seitens der Hansestadt Stralsund möglich wäre. Dazu liege nun die Antwort des Rechtsamtes vom 04.05.2017 vor. Es werde durch das Rechtsamt mitgeteilt, dass, im Zuge der steten Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben, seit Ende April auf der Homepage der Hansestadt Stralsund neben den aktuellen Vergaben auch geplante Vergaben und vergebene Aufträge veröffentlicht würden. Jedoch können, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, derzeit nur bestimmte Auftragsvergaben veröffentlicht werden. Herr Paul bittet die anwesenden Bürgerschaftsmitglie-

der, die Begründungen und weitere Ausführungen dem ihnen zur Verfügung gestellten Schriftsatz zu entnehmen. Außerdem bitte er um Kenntnisnahme und betrachte den Beschluss als umgesetzt.

Ebenfalls als umgesetzt betrachte der Präsident den Beschluss 2017-VI-03-0582 zum Thema „Keine Bahn ist keine Lösung“. Die mit dem Beschluss der Bürgerschaft bekanntgegebene Haltung habe er mit entsprechenden Schreiben an die Landesregierung MV, den für Vorpommern eingesetzten Staatssekretär sowie der Bürgerinitiative mitgeteilt. Sofern Antworten auf diese Schreiben eingehen, werde Herr Paul die Mitglieder der Bürgerschaft umgehend informieren und bitte um Kenntnisnahme.

Zum Thema Kulturhauptstadt Europa teilt Herr Paul mit, habe sich gemäß Verweisungsbeschluss auch der Ausschuss für Bildung, Kultur, Hochschule und Sport in seiner Sitzung am 04.04.2017 abschließend damit beschäftigt. Die Mitglieder des Ausschusses würden, ebenso wie die bereits mit dem Thema beschäftigten Ausschüsse, den Argumenten der Verwaltung folgen und sie empfehlen ebenfalls, den Antrag nicht weiter zu verfolgen.

Zu den Verweisungsbeschlüssen betreffend der Einführung einer Ehrenamtscard verweist der Präsident auf die Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vom 04.04.2017 sowie auf den entsprechend zur aktuellen Sitzung vorliegenden Sachantrag.

Zum Projekt „Energie sparen an Schulen“ berichtet Herr Paul, hätte sich der Ausschuss für Bildung, Hochschule und Sport ebenfalls in seiner Sitzung am 04.04.2017 abschließend beschäftigt. Im Zusammenhang mit dem Antrag zu diesem Thema erfolgte die Erarbeitung der Beschlussvorlage B 0007/2017, die zur aktuellen Sitzung zur Entscheidung vorliege.

Der Präsident gibt bekannt, dass der Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sich abschließend in seiner Sitzung mit dem Antrag zur Erweiterung der Fußgängerzone beschäftigt hätte und der Bürgerschaft nach Abwägung der vorgetragenen Argumente empfehle, das Anliegen nicht weiter zu verfolgen.

Zu den Anträgen mit den Themen Anwohnerparken und Anwohnerzonen hätte der Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung ebenfalls beraten. Herr Paul teilt mit, dass nach Zusicherung der Verwaltung, dass beide beantragten Maßnahmen zeitnah umgesetzt würden, die Anträge vom Einreicher zurückgezogen worden seien.

Die Schriftsätze zu diesen Ausführungen lägen den Mitgliedern der Bürgerschaft vor, sodass der Präsident um Kenntnisnahme bitte und die Beschlüsse 2014-VI-06-0130, 2014-V-02-1110 sowie 2016-VI-03-0388, 2014-V-01-1080, 2016-VI-06-0457, 2017-VI-03-0578 und 2017-VI-03-0579 als umgesetzt betrachte.

zu 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister informiert über den Sachstand zu den Bemühungen, in Stralsund ein eigenes Sternenkinderkinderfeld zu schaffen. Er erklärt, was Sternenkinder seien und wer derzeit die Bestattung übernehme. Ziel sei es, auf dem Zentralfriedhof ein eigenes Sternenkinderkinderfeld zu errichten, auf dem die Angehörigen ihre Kinder kostenfrei bestatten können. Die Projektgruppe Sternenkinder habe nun ein Konzept erarbeitet, nach dem halbjährlich eine durch das Krankenhaus finanzierte Bestattung von Sammelurnen, samt Trauerfeier, stattfinde. Außerdem sollen die Betroffenen durch eine sensible Öffentlichkeitsarbeit angesprochen und begleitet werden, sowie das Gedenken an die Sternenkinder ermöglichen, deren Verbleib aus den vergangenen Jahren unbekannt sei.

Der Oberbürgermeister erläutert die Gestaltung des Grabfeldes und die Unterstützung durch die Sparkasse in Höhe von 15.000 €. Zum Welttag der Sternenkinder am 10.12.2017 sei die

erste Bestattung geplant. Herr Dr. Badrow bittet um Unterstützung bei der Umsetzung des Projektes.

zu 7 Anfragen

zu 7.1 Sanierung des Schaugiebels des Rathauses Einreicher: Thomas Haack, Fraktion: Bürger für Stralsund Vorlage: kAF 0057/2017

Anfrage:

1. Wurde im Vorfeld der Sanierung des Schaugiebels des Stralsunder Rathauses geprüft, ob es möglich ist die Plane des Gerüstes so zu gestalten, dass eine Nachbildung der Ansicht unseres Rathauses auf die Plane aufgebracht wird?

2. Wenn ja, welche Kosten hätte die Gestaltung der Plane nach sich gezogen?

Herr Tuttlies antwortet wie folgt:

Am 26. Mai 2016 habe ihn eine Anfrage der OZ zur Thematik Rathausfassade erreicht. Die Frage lautete: Wird es eine Verkleidung geben oder wird die Fassade sichtbar bleiben?

Antwort der Verwaltung: Das wird geprüft. Wahrscheinlich ist der tatsächliche und finanzielle Aufwand für eine Verkleidung zu groß (Verstärkung des Gerüstes wegen höherer Windlasten).

Zu lesen war im Artikel vom 30. Mai 2016: „Während der Baumaßnahmen soll das dann eingerüstete Gebäude mit einer großen Plane verhüllt werden, auf der das Rathaus als Foto zu sehen ist.“

Herr Tuttlies meint, die Frage von Herrn Haack müsste also lauten: „Warum hat das Gerüst jetzt keine Plane?“

Herr Tuttlies zitiert dazu die Ausführungen eines beauftragten Gerüststatikers. „Bedrucktes Netzmaterial ist bezüglich seiner Winddurchlässigkeit mit der einer Planenverkleidung anzusetzen, wenn für das bedruckte Netzmaterial kein Windkanalversuch einer Materialprüfanstalt vorliegt. Auch im Windkanalversuch werden, mit Planen vergleichbare, aerodynamische Kraftbeiwerte ermittelt werden, welche aus dem mit Farbe verklebten bzw. verdickten Maschengewebe resultieren. Somit wäre die Windlast auf die Planenverkleidung größer als die Windlast auf die unbedeckte Schaufassade mit ihren vielen Öffnungen.

Aus diesem Grund ist die Anbringung eines Fotoposters am Gerüst oberhalb von 13,83 m nicht möglich. Bis zu einer Höhe von 13,83 m könnte ein Fotoposter installiert werden. Sollte dennoch ein Fotoposter oberhalb von 13,83 m gewünscht werden, ist ein Traggerüst aus Gerüstmaterial nicht mehr möglich. Eine solche Konstruktion kann nur als Stahlkonstruktion mit entsprechender Konstruktionstiefe in Richtung Markt und ausreichender Ballastierung realisiert werden.“

Das Baugerüst sei freitragend, d.h. es sei nicht wie üblich über Bohrgestänge mit dem Gebäude verbunden. Die Vergrößerung der Aufstellfläche um nochmals acht Meter ist nicht kompatibel mit den in den Sommermonaten auf dem Markt stattfindenden Großveranstaltungen. Die nicht unerheblichen Mehrkosten für den Gerüstbau i.H.v. ca. einem Drittel seien, wie die gesamte Sanierungsmaßnahme, ohnehin ausschließlich aus dem laufenden Unterhaltungshaushalt der Hansestadt zu tragen. Aus diesem Grund hätte sich die Verwaltung gegen die optisch sicherlich ansprechende Verkleidung entschieden. Die Gestaltung der Plane wäre mit knapp 10.000 Euro zu veranschlagen gewesen.

Als Kompensation werden die Pfeiler, nach Vorbild der Infoplane zu den Geschäften, auch an den anderen Holzeinfassungen mit Planen versehen, die über die Geschichte des Rathauses sowie das Sanierungsziel informieren.

Es gibt keine Nachfrage. Eine Aussprache wird nicht beantragt.

zu 7.2 zum Busbahnhof
Einreicher Michael Philippen, Fraktion: Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0058/2017

Anfrage:

1. Wann ist mit der Verlegung des Busbahnhofes in die Bahnhofstraße zu rechnen?
2. Gibt es bereits genaue Planungen über das Projekt?
3. Wann werden eventuell vorliegende Planungen den Ausschüssen der Bürgerschaft vorgestellt?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

zu 1.)

Für die Errichtung des Busbahnhofes am Bahnhof könne noch kein verbindlicher Zeitpunkt genannt werden. Die Verlagerung des Busbahnhofes sei unabhängig von der geplanten Neugestaltung der Schützenbastion. Als Ersatz für die auf der Schützenbastion entfallenden Abstellmöglichkeiten für Busse sei bereits in der Bahnhofstraße eine provisorische Stellplatzfläche für Busse hergerichtet worden.

zu 2.)

Zum Busbahnhof gab es in den letzten Jahren verschiedene Untersuchungen, u.a. zur notwendigen Dimensionierung und auch zur Lage.

Erkenntnis der Untersuchung „Kombiniert mobil“, dem Namen nach mit Ziel, die Verkehrsmittel gut miteinander zu vernetzen, sei, einen zentralen Umsteigepunkt in den Tribseer Damm zu legen und keine Insellösung für einen Busbahnhof in der Bahnhofstraße zu schaffen. Der Umsteigepunkt im Tribseer Damm solle kurze Umsteigewege zwischen Bussen, zwischen Bus und Bahn und auch Rad ermöglichen. In der Bahnhofstraße werden nach wie vor Aufstellbereiche sowohl für Regionalbusse als auch Reisebusse benötigt.

Zur Einrichtung des Umsteigepunktes im Tribseer Damm als sog. Richtungsknoten sei 2016 die Machbarkeit geprüft worden. Ergebnisse hierzu, mit skizzenhaften Darstellungen, seien im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vorgestellt worden. Noch in diesem Jahr solle mit der Erarbeitung eines integrierten Gesamtplanes als Vorplanung für das Bahnhofsumfeld begonnen werden. Dieser solle jetzt aufzeigen, wie sich die Planungsansätze für die verschiedenen Verkehrsträger städtebaulich und in den vorhandenen Verkehrsraum integrieren und realisieren lassen. Er solle Grundlage für Investitionen zur schrittweisen Umsetzung von Teilprojekten wie Treffpunkthaltestelle, Fahrradstation oder Bahnhofsvorplatz sein.

zu 3.)

Derzeit werde das Vergabeverfahren für die Planungsleistung zum Bahnhofsumfeld vorbereitet. Zum Planungsprozess gehöre die Vorstellung von Ergebnissen im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung. Dies solle voraussichtlich Mitte 2018 erfolgen.

Herr Philippen dankt für die Ausführungen. Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

zu 7.3 Vertragsabschluß zwischen Hansestadt Stralsund und dem HanseDom
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: KAF 0059/2017

Der Präsident fragt Frau Müller, ob deren Anfrage (TOP 7.4) in diesem Zusammenhang mitbeantwortet werden dürfe. Dem wird durch die Einreicherin zugestimmt.

Anfragen:

Wann wird der Vertrag zwischen der Hansestadt Stralsund und dem HanseDom rechtskräftig?

Wie ist der aktuelle Stand zu den Verhandlungen mit den Betreibern des Sport- und Freizeitbades Hansedom?

Herr Tuttlies antwortet wie folgt:

Seit 2015 verhandle die Hansestadt Stralsund mit den Betreibern des Hansedoms über den Neuabschluss eines Vertragsverhältnisses. Man könne meinen, dass diese zwei Jahre ausreichen müssten und ein Ergebnis hervorbringen würden. Diese Aussage würde er auch sofort unterschreiben – ohne die Erfahrungen, die er in der Zwischenzeit sammeln durfte.

Die Verhandlungen erwiesen sich von Anfang an als schwierig und zäh. Selbst das persönliche Einwirken des Oberbürgermeisters brachte jeweils nur kleine und kurzzeitige Verhandlungsfortschritte.

Welcher Stand liege vor?

Bereits in der Bürgerschaftssitzung vom März habe er verlesen, dass die Vertragsverhandlungen aus seiner Sicht kurz vor dem Abschluss stünden. Die Rahmenbedingungen standen fest und ein Vertragsentwurf lag vor. Die Klärung der letzten Details sei innerhalb weniger Tage erwartet worden. Eine Vorlage für die Bürgerschaft sei vorbereitet gewesen und hätte bei Vorlage der letzten Details sofort zur Diskussion freigegeben werden können.

Die Klärung der letzten Details, z.B. Investitionsstau oder Vertragsformulierungen, zögen sich bis heute hin. Aus diesem Grund habe sich die Verwaltung entschlossen, den Fachausschüssen in einer gemeinsamen Sitzung den aktuellen Stand vorzutragen und dem entsprechenden Votum oder Veto der Bürgerschaft die Verhandlungen zum Ende zu führen.

Aus Sicht der Verwaltung halte man einen Vertragsabschluss mit der Septembersitzung der Bürgerschaft für realistisch. Bis dahin sei man in der Lage eine Vereinbarung über die Nutzung des Komplexes zu den alten Konditionen zu treffen.

Der OB habe die Vorlage zu den Beratungen am Montag frei gegeben. Die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Finanzen und Vergabe, des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport werde am Donnerstag den 08. Juni stattfinden.

Frau Müller erfragt, ob die Vereine über den Stand informiert seien. Insbesondere im Hinblick auf die im Mai auslaufenden Verträge und die daraus resultierende Unsicherheit.

Herr Tuttlies antwortet, dass die Vereine die Weiterführung beantragt hätten. Die angestrebte Lösung sei den Vereinen signalisiert worden. Sobald die Zusatzvereinbarung getroffen sei, werden die beantragten Verträge der Vereine bestätigt.

Herr Riedel erkundigt sich, ob dies einen Übergangsvertrag darstelle.

Herr Tuttlies bestätigt, dass mit Vorliegen der Zusatzvereinbarung die am 25.06.2017 auslaufenden Verträge längstens bis 30.09.2017 verlängert würden.

Frau Müller beantragt die Aussprache.

Der Präsident lässt über die Aussprache wie folgt abstimmen:

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0595

Herr Dr. Zabel erfragt, ob von Seiten der Verwaltung Alternativvorschläge vorliegen würden, falls die Bürgerschaft dem Vertragsvorschlag nicht zustimme.

Herr Tuttlies bestätigt, dass diese in der Beschlussvorlage enthalten, jedoch in der Kürze der Zeit nicht umsetzbar seien.

Frau Müller möchte wissen, worin die Verzögerung begründet sei, sodass nicht schon im Juli sondern erst im September entschieden werden könne.

Herr Tuttlies entgegnet, dass Fristen einzuhalten seien, welche die Vorlage erst im September ermöglichen.

Für den Fall, dass die Bürgerschaft sich für die Alternative des Baus eines eigenen Schwimmbades entscheidet, hinterfragt Herr Suhr, ob es möglich sei, bis zur Fertigstellung vertragliche Regelungen mit dem Hansedom zu treffen, auch im Hinblick auf die Nutzung der Sporthalle. Außerdem erfragt er, wie die Verwaltung mit der scheinbaren Verzögerungstaktik seitens des Hansedoms umgehe, zumal der Übergang zu alten Konditionen erfolge.

Herr Tuttlies hält einen Übergangsvertrag mit dem Hansedom für möglich, jedoch zu den bestehenden Kondition. Er glaube nicht an ein Entgegenkommen. Er betont, dass der Vertrag, der Bestandteil der Vorlage ist, nicht nur die Nutzung des Sportbades sondern auch die Nutzung der Multifunktionshalle beinhalte. Der Hansedom verhandle nur in dem Gesamtpaket mit der Hansestadt Stralsund. Einzelvertragliche Regelungen lehnt der Hansedom ab. Somit müsse nicht nur über Alternativen eines Sportbades, sondern auch über Alternativen zu der Mehrzweckhalle nachgedacht werden. Herr Tuttlies bestätigt, dass diese Verzögerung in vertraglichen Verhandlungen normal, jedoch auch positiv für den Hansedom gewesen sei.

Auf Nachfrage von Herrn Riedel bestätigt Herr Tuttlies, dass die Übergangsregelung in der vertragslosen Zeit für das Gesamtpaket gelte.

Herr von Bosse erfragt, ob es begründete Aussichten auf eine Reduzierung der Pacht gebe.

Herr Tuttlies antwortet, dass die erarbeitete Reduzierung auf etwa 1,5 Mio. € p.a. nicht den Vorstellungen der Verwaltung entspreche.

Herr Suhr berichtet von Klagen über Mängel, z.B. in Duschen, und hinterfragt, ob von Seiten der Verwaltung kurzfristig Möglichkeiten zur Einflussnahme zur Behebung der Mängel gesehen werde.

Herr Tuttlies stellt klar, dass diese Mängel Bestandteil der Verhandlungen seien. Eine kurzfristige Abhilfe halte er für nicht möglich.

Für weitere Nachfragen verweist Herr Tuttlies auf die am 8. Juni 2017 stattfindende gemeinsame Ausschusssitzung.

zu 7.4 Stand der Verhandlungen mit dem Hansedom
Einreicherin: Claudia Müller, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0074/2017

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt zusammen mit TOP 7.3 unter TOP 7.3.

zu 7.5 Zukunft der Kleingärten in Stralsund
Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0060/2017

Anfrage:

1. Wie ist der Stand der Überarbeitung des Stadtkleingartenkonzeptes?
2. Welche wesentlichen Änderungen sind geplant?
3. Gibt es tatsächlich Diskussionen über Kleingartenstandorte, wenn ja welche?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1:

In der Hansestadt Stralsund gibt es derzeit 58 Kleingartenanlagen. Die Erarbeitung des Kleingartenentwicklungskonzeptes erfolgt deshalb stadtgebietsbezogen in 3 Teilen.

Die Bestandserhebung erfolgte auf Grundlage der Zuarbeiten der Kleingartenvereine. Der relativ lange Erarbeitungszeitraum für das Kleingartenentwicklungskonzept erklärt sich damit, dass der Rücklauf nicht immer zeitnah erfolgte und die Konzepterarbeitung wegen des großen Untersuchungsumfangs abschnittsweise auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden musste.

Der Entwurf für Teil 1 des Konzeptes (Langendorfer Berg und Tribseer) wurde 2016 den Kleingärtnervereinen, der REWA, dem Wasser- und Bodenverband, dem Stadtkleingartenausschuss und dem Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund vorgestellt und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Aufgrund des Umfangs und der Vielzahl der geäußerten Anregungen sind deren Prüfung und die daraus resultierende Überarbeitung des Konzeptes noch nicht vollständig abgeschlossen.

Für Teil 2 (Knieper und Grünhufe) und Teil 3 (Franken, Lüssower Berg und Süd) ist die Beteiligung der betroffenen Kleingärtnervereine, Träger und Gremien in diesem Jahr vorgesehen. Ein aus allen 3 Teilen zusammengefasstes Kleingartenentwicklungskonzept soll Mitte nächsten Jahres der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

zu 2:

Das 1994 beschlossene Kleingartenkonzept zeigte die perspektivische Entwicklung der Kleingartenanlagen im Rahmen einer geordneten Stadtentwicklung auf. Die Kleingartenanlagen wurden 4 Kategorien zugeordnet:

- a. in ihrer Gesamtheit ohne Veränderung dauernd zu erhaltende Kleingärten (48 Kleingartenanlagen)
- b. Kleingärten mit veränderter oder eingeschränkter Nutzung durch geplante Bauvorhaben oder durch Umweltbelastungen (10 Kleingartenanlagen)
- c. durch geplante Straßenbaumaßnahmen und die Entwicklung von Wohngebieten in ihrem Bestand insgesamt gefährdete Kleingärten (11 Kleingartenanlagen)
- d. Geplante Ersatzflächen (5 Flächen).

Diese Zuordnung entspricht nicht mehr der heutigen Situation. Von den damals erwarteten Nutzungseinschränkungen waren seitdem erheblich weniger Kleingartenanlagen betroffen, von den als gefährdet eingestuften Anlagen konnte die Hälfte dennoch weitergeführt werden. An Ersatzflächen bestand somit kein Bedarf.

Bei der Fortschreibung des Kleingartenentwicklungskonzeptes sind nun folgende Änderungen der bisherigen Kategorien vorgesehen:

- a. dauerhaft und ohne Einschränkungen zu erhaltende Kleingartenanlagen
- b. dauerhaft zu erhaltende Kleingartenanlagen mit erforderlichen Maßnahmen (z.B. Umnutzung von Flächen zur Anlage von Parkplätzen, Verbesserung der Befahrbarkeit des Wegesystems und Leerstandreduzierung)
- c. Kleingartenanlagen mit veränderter oder eingeschränkter Nutzung (z.B. Herstellung öffentlich nutzbarer Durchwegungen für Fußgänger- und Radverkehr gemäß Klimaschutzteilkonzept "Klimafreundliche Mobilität", Inanspruchnahme von Parzellen zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben)
- d. Kleingartenanlagen, die in ihrem Bestand insgesamt gefährdet sind (z.B. wegen überdurchschnittlichem Leerstand oder Altersstruktur)

Neue Aspekte, die in der Fortschreibung zu berücksichtigen sind:

- Umsetzung der wasserrechtlichen Allgemeinverfügung der Stadt von 2007 durch Verbesserung bei der Abwasserentsorgung in den Kleingartenanlagen
- Maßnahmen zur Sanierung der Stralsunder Stadtteiche
- Lösungsvorschläge zur Anordnung des ruhenden Verkehrs.

Die Aufgabe von Kleingartenanlagen ist nicht Bestandteil des Kleingartenentwicklungskonzeptes. Das schließt andererseits aber nicht aus, dass auch künftig einzelne Anlagen oder Teile von Anlagen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kleingartenverein aufgegeben werden, z.B. wenn dies aus Gründen von Leerstand oder zur Realisierung städtebaulicher Vorhaben sinnvoll ist und die Pächter zur Aufgabe von Parzellen bereit sind. Die Fortschreibung des Kleingartenentwicklungskonzeptes zielt weiterhin auf den Erhalt, die Sicherung und die Stärkung des Kleingartenwesens in der Hansestadt Stralsund.

zu 3:

An zwei Standorten in der Stadt gibt es zurzeit Interesse von privaten Investoren, Teile von Kleingartenflächen in eine geplante bauliche Entwicklung ggf. mit einzubeziehen.

Es handelt sich zum einen um die seit vielen Jahren aufgelassene Gewerbebrache des ehemaligen Landwirtschaftlichen Instandsetzungswerkes am Boddenweg, für die eine Wohnungsbauentwicklung beabsichtigt ist. Hiervon wären 13 Parzellen der Kleingartenanlage „Am Bodden“ betroffen. Die Pächter haben dem Ankauf der Gärten durch den Vorhabenträger mehrheitlich zugestimmt.

Der zweite Standort sind an den B-Plan Nr. 50 „Technologiepark Prohner Straße“ angrenzende Flächen. Hier streben die LGE Landesgrunderwerb GmbH und ein weiterer privater Eigentümer gemeinsam eine Wohnungsbauentwicklung an. Diese Überlegung bezieht auch ca. 30 angrenzende Kleingärten der Kleingartenanlage „Erholung und Frieden“ mit ein. Die vom beabsichtigten Bauvorhaben betroffenen Gartenfreunde haben am 12.05.2017 ebenfalls mit großer Mehrheit der Aufgabe ihrer Parzellen zugestimmt.

Auf Nachfrage von Herrn Lewing bestätigt Herr Wohlgemuth, dass Mitte 2018 mit einer Überarbeitung zu rechnen sei.

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

zu 7.6 Situation der Kindertagesstätten in Stralsund
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: KAF 0061/2017

Anfrage:

1. Wie hat sich die Zahl der Plätze in den Kindertagesstätten in Stralsund seit 2013 entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Krippe, Kindergärten, Hort sowie Stralsunder Umlandkinder, freie Plätze.)
2. Von welchem Bedarf und welcher Entwicklung der Platzkapazitäten geht die Verwaltung für die kommenden Jahre aus?
3. Welcher Handlungsbedarf (Platzanzahl, Fachkräfte etc.) seitens der Hansestadt, des Landkreises bzw. der Landesregierung wird daraus abgeleitet?

Herr Albrecht beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl der Plätze in den Kindertagesstätten entwickelt?

Plätze in Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis

Jahr	Anzahl	Plätze				davon
		insgesamt	davon			belegt durch
			Kinder- krippe	Kinder- garten	Horte	Landkreis- kinder
2013	20	3662	531	1763	1368	188
2014	21	3950	543	1901	1506	220
2015	23	4146	559	1930	1657	234
2016	24	4224	567	1948	1709	243
Stand						
01.03.2017	24	4207	567	1948	1692	243

2. Von welchem Bedarf und welcher Entwicklung der Platzkapazitäten geht die Verwaltung für die kommenden Jahre aus?

Für die Kitabedarfsplanung der Hansestadt Stralsund ist der Landkreis Vorpommern-Rügen zuständig. Vom LK sei ein Planentwurf im April 2017 vorgelegt worden. Ein Abstimmungsgespräch dazu, in dem dann auch die Belegungszahlen verglichen und abgestimmt werden, finde am 29.05.2017 bei ihm statt.

Der LK berücksichtigt bei seiner Planung zunächst die gesetzlichen Vorgaben und Regelungen aus dem KiföG M-V. Aber auch Faktoren wie die Entwicklung der Stadt durch Erschließung weiterer Baugebiete, durch Zuzug von jungen Familien sowie eines Anstiegs oder Rückgangs der Geburtenrate beeinflussen den Bedarf. Jedoch können diese Plangrößen je nach Kenntnisstand nur geschätzt werden.

Deshalb ist diese Planung besonders schwierig und sollte nach Auffassung der Verwaltung in nicht zu großen Zeitabständen überprüft werden.

Bei der Beantwortung der Frage nach dem Bedarf zitiert er die Einschätzung des LK aus der vorgelegten Planung.

Demnach werden drei Altersgruppen getrennt voneinander betrachtet:
Kinder von 0 bis 3 Jahre - Krippenkinder
von 3 Jahre bis zum Eintritt in die Schule Kindergartenkinder
von 7-8 Jahre bis 11 Jahre bzw. Ende des 4.Schuljahres Hort

Planung bis 3 Jahre Kinderkrippe

Die Analyse des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder von 0 Jahren bis zum Ende der Grundschulzeit stützt sich auf gesetzliche Grundlagen für den Anspruch auf einen Betreuungsplatz, die bisherige Entwicklung und die aktuelle Inanspruchnahme (12/2016) sowie die derzeitige Prognose der Entwicklung der Kinderzahlen (12/2016).

Es sind drei wichtige Faktoren zu berücksichtigen:

- ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz vor dem 1. Geburtstag besteht bei besonderem Bedarf, z. B. bei Berufstätigkeit, Ausbildung oder sozialer Benachteiligung.
- der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. Geburtstag besteht ohne weitere Voraussetzungen.
- Kinder unter drei Jahren können von Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Derzeit sind **925** Plätze vorhanden - **360** bei Kindertagespflegepersonen und
- **565** in Kindertageseinrichtungen (Krippe)

Das Platzangebot bei Kindertagespflegepersonen ist seit einiger Zeit rückläufig, da mehr Tagespflegepersonen die Tätigkeit beenden als beginnen. Während die Zahl der Tagespflegepersonen zurückging, stieg die Zahl der Plätze pro Tagespflegeperson auf durchschnittlich **4,7**.

Es steht für **64** % der unter 3jährigen Kinder ein Platz zur Verfügung. Damit ist ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Angebot vorhanden.

Von den vorhandenen 925 Plätzen sind **825** Plätze belegt
- **322** bei Kindertagespflegepersonen
- **503** in Krippe

Die nicht belegten Plätze stellen jedoch nicht zwangsläufig eine Überkapazität dar. Diese Plätze sind teilweise für Kinder „reserviert“ oder im Rahmen der flexiblen Belegung mit über 3jährigen Kindern belegt und damit nicht unbedingt frei verfügbar.

Frei verfügbare Plätze sind in bestimmtem Umfang erforderlich, um den Rechtsanspruch jederzeit erfüllen zu können und z.B. zuziehenden Familien einen Platz anbieten zu können.

Die Prognose des LK für die folgenden Jahre hat ein zu erwartenden Platzbedarf von ca. 900 Plätze für die Stralsunder Kinder ermittelt.

Die Gegenüberstellung der vorhandenen 925 Plätze mit dem ermittelten Bedarf von bis zu 900 Plätzen ergibt, dass für Kinder aus Stralsund noch ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Planung für 3 bis 6/7jährige Kinder (Kindergarten)

Es besteht ein Rechtsanspruch ohne zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen vom 3. Geburtstag bis zum Eintritt in die Grundschule.

Die Zahl der Kinder im Kindergartenalter schwankt im Verlauf eines Kindergartenjahres (angelehnt an das Schuljahr) stark. Während die unter 3jährigen Kinder laufend neu aufgenommen werden und mit dem dritten Geburtstag laufend in den Kindergarten wechseln, verlassen Kindergartenkinder erst mit dem Eintritt in die Grundschule, also zu einem festen Termin, den Kindergarten. Die Kinder, die bereits einen Platz nutzen und das Kindergartenalter erreichen, müssen i. d. R. ohne Unterbrechung oder Wartezeit im Kindergarten weiter betreut werden können.

aktuell vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen: 1941

Somit stand im Jahr 2016 für 100 % aller 3- bis 7jährigen Stralsunder Kinder ein Platz zur Verfügung. Dem gesetzlichen Rechtsanspruch konnte entsprochen werden.

Nach Einschätzung des Landkreises hat sich diese Situation auf Grund der Zuzüge insbesondere im 2. Halbjahr 2016 jedoch verändert.

Aktuell wird am 30.06.2017 nur für ca. 98 % der Kinder im Kindergartenalter ein Platz zur Verfügung stehen. Damit ist nur **nahezu** ein dem gesetzlichen Rechtsanspruch entsprechendes Angebot vorhanden.

In Stralsund leben derzeit 1976 Kinder im Kindergartenalter (3 bis 7 Jahre).

Diese Zahl ist stetig in Veränderung begriffen.

Der Landkreis geht in seiner Planung von 2000 Kindern (per 30.6.) aus, für die voraussichtlich der Anspruch auf einen Betreuungsplatz geltend gemacht werden wird.

Die Gegenüberstellung der vorhandenen 1941 Plätze mit der prognostizierten Zahl der anspruchsberechtigten Kinder von ca. 2000 Kindern ergibt einen **zusätzlichen Bedarf von mindestens 60 Plätzen für Stralsunder Kinder**.

In Jahren mit Einschulungsterminen Ende August/Anfang September kann der Spitzenbedarf von bis zu 2100 nicht gedeckt werden. Somit ergäbe sich ein **zusätzlicher Bedarf von bis zu 160 Plätzen**.

Stralsund als Kreisstadt versorgt immer auch Kinder aus den umliegenden Gemeinden. Unvorhergesehener Bedarf, z. B. durch weitere Zuzüge kann schon jetzt nicht versorgt werden. Bei einer weiteren Mitversorgung auswärtiger Kinder (wie bisher) **wären weitere ca. 80 zusätzliche Plätze erforderlich**

Planung für Grundschüler 6/7 Jahre bis 10/11 Jahre

Eine bedarfsgerechte Versorgung ist sicherzustellen. Der Bedarf besteht z. B. wenn Eltern berufstätig bzw. in Ausbildung sind oder andere besondere Gründe vorliegen, die im Einzelfall die Versorgung mit einem Hortplatz notwendig machen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Aktuell vorhandene Hortplätze: 1678

Für rund 81 % der Grundschüler steht im Schuljahr 2016/17 ein Hortplatz zur Verfügung.

Damit ist grundsätzlich ein dem gesetzlichen Anspruch entsprechendes Angebot vorhanden.

1603 Stralsunder Kinder werden im Hort betreut.

Die überwiegende Zahl der Kinder besucht den Hort in Stralsund. Nur 4 Kinder nutzen einen Platz außerhalb. Die in Stralsund vorhandenen Plätze werden von 88 Kindern aus anderen Gemeinden genutzt. Alle vorhandenen Plätze sind somit belegt.

Die Inanspruchnahme ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Sowohl der Anteil der Schulanfänger, die einen Hortplatz nutzen als auch der Anteil der Schüler der vierten Klassen, die bis zum Ende der Grundschulzeit den Hort besuchen ist gestiegen.

In der Regel wird ein Hortplatz in der Schulnähe gewünscht.

Die Zahl der Grundschüler insgesamt wird sich analog der Kinderzahlen in den nächsten Jahren weiter erhöhen, so dass ab dem Jahr 2017 mit über 2000 Grundschülern zu rechnen ist. Dies ist u. a. auf vergleichsweise starke Geburtsjahrgänge (2009 und 2008) sowie die hohen Zuzüge im Kindergarten- und Grundschulalter im Jahr 2016 zurückzuführen.

Somit entsteht ein ungedeckter Bedarf in Abhängigkeit mit den Grundschulen.

3. Welcher Handlungsbedarf (Platzanzahl, Fachkräfte etc.) seitens der Hansestadt, des Landkreises bzw. der Landesregierung wird daraus abgeleitet?

Ein zusätzlicher Platzbedarf im Kindergarten- und im Hortbereich wurde ermittelt und damit entsprechender Handlungsbedarf begründet. Betreuungsplätze müssen geschaffen werden.

Handlungsbedarf seitens der Stadt

Einige freie Träger der Jugendarbeit und somit schon in Stralsund arbeitende Träger von Kindertageseinrichtungen haben ihr Interesse bekundet, neue Einrichtungen zu errichten, oder Bestehende zu erweitern. Mehrere Gesprächsrunden fanden dazu bei Herrn Albrecht statt. Die Stadt unterstützt und betreut die freien Träger im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Handlungsbedarf seitens des LK

Die Kita Planung kann und muss in einem angemessenen zeitlichen Ablauf überarbeitet werden. Sollte die Einwohnerzahl Stralsunds weiter anwachsen (Plangröße 70.000 Einwohner), ist davon auszugehen, dass sich dadurch auch immer weitere Bedarfe an Kinderbetreuungsplätzen ergeben werden.

Die Planung und Zurverfügungstellung eines dem Bedarf entsprechenden Angebots liegt in der Zuständigkeit des LK

Handlungsbedarf seitens der Landesregierung

Fachkräfte

Das Land MV hat ein Entwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vorbereitet. Es wurde festgestellt, dass durch viele Faktoren, die hier nicht weiter erörtert werden sollen, ein erhöhter Fachkräftebedarf entstanden ist

und dieser derzeit nicht gedeckt werden kann. Mit den im Gesetz vorgesehenen Änderungen in Verbindung mit den geplanten Ausbildungsregelungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur soll die Ausbildung im frühkindlichen Bereich attraktiver werden.

Kostenbeteiligung für Eltern

Eine weitere Änderung des Kifög MV ist in Planung. Sie betrifft die Höhe der Elternentlastung. Mit dieser Regelung wird die Elternentlastung zu Gunsten der Eltern von Kindern ab drei Jahren bis zum sogenannten Vorschuljahr erweitert.

Eine Kostenbeteiligung des Landes und des Kreises an den immer weiter steigenden Preisen ist nicht bekannt. Somit wird der Haushalt der Kommune durch die Erweiterung der Platzanzahlen weiter belastet.

Es gibt keine Nachfrage. Auf eine Aussprache wird verzichtet.

zu 7.7 Sachstand Kur- und Fremdenverkehrsabgabe **Einreicher: Christian Ramlow, CDU/FDP-Fraktion** **Vorlage: KAF 0062/2017**

Anfrage:

1. Wie bewertet die Verwaltung den Aufwand und die Ertragsmöglichkeiten einer Kurabgabe? Welche Datengrundlage liegt der Bewertung zu Grunde?
2. Wie bewertet die Verwaltung den Aufwand und die Ertragsmöglichkeiten einer Fremdenverkehrsabgabe? Welche Datengrundlage liegt der Bewertung zu Grunde?
3. Welche Schritte hat die Verwaltung zur Vorbereitung einer Tourismusabgabe bislang unternommen und wie ist der Sachstand?

Herr Fürst antwortet wie folgt:

Zu 1.

Für die Einführung einer Kurabgabe in der Hansestadt Stralsund seien folgende Aufwendungen notwendig:

- Einmalige Investitionen ca. 75.000 Euro im ersten Jahr
- Laufender Aufwand pro Jahr ca. 70.000 Euro

Als möglicher Ertrag sei nach wie vor die im Haushaltssicherungskonzept angegebene Zahl von 550.000 Euro angesetzt.

Als Datengrundlage diene die von der Verwaltung erstellte Kalkulation.

Zu 2.

Aufwendungen und Ertrag einer Fremdenverkehrsabgabe seien von der Verwaltung bislang noch nicht berechnet worden.

Zu 3.

Für die Beantwortung dieser Frage 3 geht Herr Fürst davon aus, dass mit Tourismusabgabe hier die Kurabgabe gemeint sei.

Die Kalkulation sei erstellt und werde gegenwärtig durch das beauftragte Berliner Büro geprüft und in den Entwurf der Satzung eingearbeitet.

Beides, die Satzung sowie die Kalkulation, werde Ende Juni in die Ausschüsse der Bürgerschaft zur Beratung eingebracht.

Herr Ramlow hat keine Nachfrage. Auf eine Aussprache wird verzichtet.

zu 7.8 Stadionkapazitäten der Stralsunder Fußballvereine
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: KAF 0063/2017

Anfrage:

Durch den Stadionneubau wird die Kupfermühle den Fußballern des ESV Lok Stralsund nicht zur Verfügung stehen. Welche Alternativen bestehen für den Trainings- und Spielbetrieb?

Herr Tuttlies beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Kupfermühle werde lt. aktuellem Belegungsplan zum Training durch die Vereine ESV Lok Stralsund, PSV Stralsund und FC Pommern genutzt. Laut Vertragsunterlagen handele es sich um insgesamt 8 verschiedene Mannschaften.

Für Wettkämpfe nutzen zusätzlich der Stralsunder FC, die Stralsunder Werkstätten und die Burmeister-Grundschule den Rasenplatz Kupfermühle.

Vom Grundsatz hätten vorwiegend die Mannschaften dort Ihre Wettkämpfe, die dort auch trainieren. Andere Mannschaften kämen bei Bedarf und freien Kapazitäten dazu.

Mit dem Wegfall dieser Trainings- und Wettkampfstätte müssen die vorhandenen Rasenplätze noch intensiver genutzt werden, wozu eine nahezu perfekte Organisation der Vergabe nötig sei. Aus diesem Grund habe sich die Verwaltung entschieden, weitere Alternativen zu schaffen. Zum einen sei es gelungen, mit der Fachhochschule die Nutzung des dortigen Stadions zu Trainings- und Wettkampfszwecken zu vereinbaren. Dabei geht es in erster Linie darum, für die neugegründete Stralsunder American Football-Mannschaft eine Heimstätte zu stellen. Im begrenzten Umfang sollen auch Fußballmannschaften im Männerbereich von diesem Angebot profitieren. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit erfolge die Pflege der Rasenfläche durch die Abteilung Schule, Sport und ZGM.

Für die Kindermannschaften werde die Grünfläche neben der Schill-Sporthalle eingeebnet und eine zusätzliche Rasenansaat ausgebracht, so dass dort zwei zusätzliche Trainingsfelder entstehen und zum Saisonstart 2018 zu Verfügung stünden.

Diese Maßnahme diene auch der Aufwertung des Wohngebietes bzgl. der Spielmöglichkeiten für Kinder.

Es gibt keine Nachfrage. Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

zu 7.9 Elektro-Fahrzeuge und Ladesäulen in Stralsund
Einreicher: Harald Ihlo, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: KAF 0064/2017

Anfrage:

1. Wie viele Elektro-Fahrzeuge sind in der Hansestadt zugelassen? (Wenn möglich, bitte aufschlüsseln nach PKW, LKW, sonstige)

2. Wie viele Elektro-Tankstellen (Ladesäulen) gibt es in Stralsund und wie ist deren Auslastung?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

zu 1.) In der Hansestadt Stralsund seien insgesamt 12 reine Elektro-Fahrzeuge zugelassen. Dabei handele es sich um 9 Pkw, 2 Lkw und einen Bus.

Des Weiteren seien zugelassen worden: 5 Pkw, die über einen Elektro-Motor mit Reichweitenverlängerung über einen benzinbetriebenen Stromgenerator verfügen und insgesamt 140 Pkw mit Hybridantrieb Benzin/Elektro bzw. Diesel/Elektro.

zu 2.) Über die Anzahl von privaten Ladestationen liegen keine Angaben vor. Die Stadtwerke betreiben seit 2012 eine Ladesäule am Frankendamm 7 für insgesamt 96 registrierte Nutzer. Hier hat sich die Anzahl der Nutzungen von 45 Ladevorgängen im Jahr 2012 auf 272 Ladevorgängen im Jahr 2016 erhöht.

Seit dem Sommer 2016 betreiben die Stadtwerke zudem eine öffentliche, frei zugängliche Schnellladestation an der Greifswalder Chaussee bei Burger King. Im Zeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2016 fanden 106 Ladevorgänge statt, das entspricht 0,58 Ladevorgänge/Tag. Vom 01.01.2017 bis 10.05.2017 fanden bereits 144 Ladevorgänge statt, damit hat sich die Anzahl der Ladevorgänge pro Tag auf 1,11 fast verdoppelt.

Geplant sei noch in diesem Jahr die Errichtung von 4 weiteren öffentlichen Ladestationen mit einer Leistung von jeweils 2 x 22 kW durch die Stadtwerke. Hierfür seien folgende Standorte vorgesehen: Heilgeiststraße, Strelapark, Ostseecenter und real.

Zudem soll die Ladestation am Frankendamm 7 erneuert werden.

Herr Ihlo hat keine Nachfrage. Auf eine Aussprache wird verzichtet.

zu 7.10 Rodelberg im Stadtwald „An den Bleichen“
Einreicherin: Dr. Annelore Stahlberg, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: KAF 0065/2017

Anfrage:

Welche Maßnahmen kann die Verwaltung einleiten, um den Rodelberg im Stadtwald „An den Bleichen“ dauerhaft nutzungsfähig zu erhalten?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der "Rodelberg" entstand vermutlich Mitte der 50-er Jahre. Über ein tribünenartiges Bauwerk mit 2 Aufgängen zum Rodelpodest konnte man in den Stadtwald hinein rodeln. Das gesamte Bauwerk sei in seiner Substanz - Metallgitter, Treppen, Betonkante am Rodelpodest – marode. In den vergangenen Jahren fanden keine Unterhaltungsmaßnahmen durch die Hansestadt Stralsund an der Anlage und zur Beseitigung von Aufwuchs am Rodelberg statt, teilweise wachsen im Rodelbereich Bäume auf.

Die im unteren Rodelbereich liegenden Baumabschnitte sollen in den nächsten Wochen entnommen werden.

Um den Rodelberg nutzen zu können, müssten die baulichen Anlagen instand gesetzt werden und der Baum- und Strauchaufwuchs im Rodelbereich entfernt werden. Jährliche Pflegemaßnahmen im Rodelbereich wären die Folge.

Aus heutiger Sicht ist der Rodelberg im Stadtwald kein geeigneter Standort zum Rodeln. Ein Freihalten des Rodelweges von Baum- und Strauchaufwuchs für ein, in der Regel nur wenige Tage mögliches, Rodelvergnügen werde von der Abt. Straßen und Stadtgrün als nicht angemessen erachtet, zumal es in der näheren Umgebung in der Brunnenau gute Rodelmöglichkeiten gebe.

Aus Verkehrssicherheitsgründen würden als Sofortmaßnahme die beiden Treppenzugänge mittels Bauzaun gesperrt.

Fr. Dr. Stahlberg erfragt die Kosten der Instandsetzung oder ggf. der gesamten Abtragung des Geländes.

Herr Bogusch sagt, dass eine Kostenermittlung in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen sei. Ggf. wäre ein Gutachten notwendig.

Frau Dr. Stahlberg beantragt eine Aussprache.

Der Präsident lässt über die Aussprache wie folgt abstimmen:

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0596

Herr Dr. Zabel erfragt, ob über ein mögliches Gutachten ggf. im Ausschuss Auskunft gegeben wird. Er bezeichnet die Brunnenau als Rodelbergchen.

Herr Bogusch nimmt die Kostenüberprüfung als Anregung entgegen und erklärt sich bereit, im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung darüber zu berichten.

zu 7.11 Verweigerung der Durchfahrt zur Dialyse
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: KAF 0068/2017

Anfrage:

1. Wird bei der Streckenplanung von Demonstrationen nicht vorab geklärt, ob sich in diesen Bereichen medizinische Einrichtungen befinden, zu denen immer eine freie Zufahrt gewährt sein muss, wenn nein, warum nicht?
2. Wurden die medizinischen Einrichtungen im Vorfeld der Mai-Demo informiert, dass es zu Einschränkungen der freien Zufahrt in einem bestimmten Zeitraum kommen kann, wenn nein, warum nicht?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

Versammlungsbehörde nach Versammlungsgesetz ist der Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Allgemeine Ordnung/Verkehrssicherung. Die Hansestadt Stralsund werde lediglich angehört und gebe zu jeder Versammlung eine Stellungnahme ab.

Es sei Aufgabe der Versammlungsbehörde, die unterschiedlichen Interessenlagen in einen bestmöglichen Ausgleich zu bringen. Ein Anspruch auf eine durchgängige Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke mit dem Kfz bestünde nicht.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit sei von elementarer Bedeutung für eine freiheitlich demokratische Grundordnung. Gewährleistet sei damit auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Die Bürger sollen selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen - ggf. auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen - am wirksamsten zur Geltung bringen. Bei der Abwägung habe die Versammlungsbehörde zu berücksichtigen, dass den Straßen neben der Möglichkeit der Fortbewegung eine Zusatzfunktion im kommunikativen Gemeingebrauch zukomme und das Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz die Ortswahl selbst dann schütze, wenn es zu unvermeidbaren Behinderungen und Beeinträchtigungen anderer Personen komme.

Die Stralsunder Bevölkerung sei über die Presse vorab informiert worden, dass es aufgrund von Versammlungen am 1. Mai zu Beeinträchtigungen kommen könne. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolge über die Polizei oder über die Versammlungsbehörde.

Eine detaillierte Überprüfung des Streckenverlaufs hinsichtlich der Erreichbarkeit von medizinischen Einrichtungen fand nach Kenntnisstand der Stadtverwaltung nicht statt. Beschwerden hierüber seien weder bei der Stadt noch bei der Polizei eingegangen. Die Polizei nehme aber die Anfrage zum Anlass, bei zukünftigen Versammlungen die Belange medizinischer Einrichtung zu überprüfen und die betroffenen Einrichtungen rechtzeitig vorab zu informieren.

Es gibt keine Nachfrage. Auf eine Aussprache wird verzichtet.

zu 7.12 Religionen in Stralsund im Gesamtüberblick
Einreicher: Matthias Laack
Vorlage: KAF 0069/2017

Anfrage:

Welche

- a.) Religionen gibt es in Stralsund ?
- b.) davon gehören einer Kirche mit Konkordat an ?
- c.) Anzahl kann man als ohne Religion benennen oder atheistisch bezeichnen ?
- d.) anderen Religionen / Sekten gibt es in Stralsund ?
- e.) unterschiedlichen Ausrichtungen gibt es unter ihnen ?

Herr Gawoehns beantwortet die Frage wie folgt:

Grundsätzlich unterscheide man öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften mit und ohne Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung.

Zu a.)

Mit Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung gebe es in Stralsund die römisch-katholische, die evangelische, die lutherisch-reformierte und die evangelisch-reformierte Kirche. Religionsgesellschaften ohne Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung seien die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, die griechisch-orthodoxe, die russisch-orthodoxe, die Neuapostolische Kirche, sowie übrige freireligiöse

Gemeinden, Jehovas Zeugen, Hugenotten, Mormonen, die Johannische Kirche, die Evangelische Freikirche und die Evangelisch-Methodistische Kirche. Der Islam sei im bundeseinheitlichen Religionsschlüssel nicht enthalten, In Stralsund leben Moslems, jedoch seien dazu keine Daten erfasst.

Zu b.)

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Heiligen Stuhl gebe es einen Vertrag vom 15.09.1997 (Konkordat). Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie der Pommerschen Landeskirche gelte der Güstrower Vertrag vom 20.01.1994.

Zu c.)

In Stralsund leben etwa 50.000 Menschen, die keiner Konfession angehören.

Die Fragen d und e seien durch das Amt für Zentrale Dienste nicht zu beantworten.

Es gibt keine Nachfrage. Auf eine Aussprache wird verzichtet.

zu 7.13 Waldkauzbestand im Bereich des ehemaligen Pionierhauses
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: KAF 0070/2017

Anfrage:

1. Welche Konsequenzen hat es für das potenzielle Bauvorhaben am Standort des ehemaligen Pionierhauses, dass sich seit geraumer Zeit eine Waldkauzfamilie auf einem Baum unmittelbar neben dem Pionierhaus eingenistet hat?
2. Welche natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte sind bei einem Abriss des Pionierhauses zu beachten?
3. Welche Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand sind nach Kenntnis der Stadtverwaltung im Falle der Umsetzung des Bauvorhabens am ehemaligen Pionierhaus geplant, bzw. wären möglich?

Herr Wohlgemuth antwortet wie folgt:

zu 1.

Der Waldkauz gehöre laut Artenschutzverordnung zu den streng geschützten Tierarten. Somit komme im Falle eines Bauvorhabens der § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten) zur Anwendung. Im Zuge des Bauantragsverfahrens prüfe die zuständige Naturschutzbehörde, inwiefern die von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können. Werde eine Beeinträchtigung der streng geschützten Art festgestellt, würden Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder Sicherungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich. Für die lagemäßige Einordnung des Baukörpers hat das Vorkommen der streng geschützten Tierart keine Auswirkung.

zu 2.

Bei Baumaßnahmen an Gebäuden, die von einer oder mehreren gesetzlich besonders geschützten Tierarten bewohnt werden, sei bereits in der Planungsphase zu prüfen, wie der Schutz dieser Tiere sichergestellt werden könne. Dieses gelte ebenso für den Abriss von Gebäuden. Der Bauherr habe die Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes einzuhalten. Auch hier werde die zuständige Naturschutzbehörde im Falle einer Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten die geeigneten Maßnahmen festlegen, um einem rechtskonformen Umgang mit Artenschutzbelangen gerecht zu werden.

zu 3.

Das geplante Bauvorhaben sei mit einem positiven Vorbescheid, dessen Grundlage der weitgehende Erhalt des wertvollen Baumbestandes war, für zulässig erklärt worden. Die mit baulichen Anlagen überbaubare Fläche sei so abgegrenzt worden, dass Beeinträchtigungen der Altbäume minimiert würden. 12 Bäume stünden noch innerhalb des Baufeldes. Die Eibe, in der die Waldkäuze gesichtet wurden, bleibe bei der Umsetzung des Bauvorhabens auf dem Gelände bestehen. Da das Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch zulässig sei, sind von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises V-R die mit dem Bauvorhaben verbundenen nicht vermeidbaren Eingriffe in die Bäume zu genehmigen. Dazu seien vom Bauherren die entsprechenden Anträge zu stellen. Die Einhaltung und Umsetzung der einschlägigen Schutzvorschriften werde im Baugenehmigungsverfahren behandelt.

Es gibt keine Nachfrage. Auf eine Aussprache wird verzichtet.

zu 7.14 Eingriff Uferrandstreifen Holzhausen
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: KAF 0071/2017

Da die Zeit der Fragestunde abgelaufen ist, erfragt der Präsident von den Einreichern der noch folgenden Anfragen, ob eine Vertagung der Anfragen oder eine schriftliche Beantwortung gewünscht werde.

Herr Suhr wünscht eine schriftliche Beantwortung der Anfrage.

zu 7.15 Traditionsschiffe im Fährkanal
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: KAF 0072/2017

Herr von Bosse bittet um eine schriftliche Beantwortung der Anfrage.

zu 7.16 Fehlender Radstreifen Fährkanal
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: KAF 0073/2017

Frau Fechner erklärt sich mit einer schriftlichen Beantwortung der Anfrage einverstanden.

zu 7.17 zum Johanniskloster
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion
Vorlage: KAF 0075/2017

Herr van Slooten bittet um eine schriftliche Beantwortung der Anfrage.

zu 8 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Pause: 17:32 Uhr bis 18:02 Uhr

zu 9 Anträge

**zu 9.1 zum Kleingartenkonzept
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0052/2017**

Herr Haack zieht den Antrag unter Verweis auf die für Juni 2018 angekündigte Vorlage eines Konzeptes zurück.

**zu 9.2 Neue Sportanlage im Stadtgebiet Andershof/Devin
Einreicher: Gerd Riedel, Michael Adomeit
Vorlage: AN 0053/2017**

Herr Riedel begründet kurz den Antrag.

Herr Lastovka begründet kurz den Änderungsantrag. Zunächst solle die Machbarkeit neuer Sportanlagen in Franken/Devin/Andershof durch die Verwaltung geprüft werden.

Herr Jungnickel beantragt die Verweisung in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport.

Herr Dr. Zabel meint, dass erst die Machbarkeit geprüft werden solle, danach könne im Ausschuss darüber beraten werden.

Herr Adomeit hält es für möglich, dass nach geltendem Baurecht der Investor neuer Baugebiete verpflichtet werden könne, neue Sportanlagen in das Wohngebiet zu integrieren. Dies würde gleichzeitig Kosten sparen.

Herr Suhr begrüßt den Prüfauftrag. Gleichzeitig möchte er wissen, ob es möglich sei, einen Investor zum Bau neuer Sportanlagen zu verpflichten.

Herr Hofmann sieht ebenfalls den Bedarf an neuen Sportanlagen. Seine Fraktion werde sich dem Prüfauftrag anschließen.

Der Präsident stellt den Antrag auf Verweisung in den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport wie folgt zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Herr Paul stellt den Änderungsantrag AN 0066/2017 wie folgt zur Abstimmung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und an welchem Standort im Stadtgebiet Andershof/Devin eine Sportanlage errichtet werden kann.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0597

Der Präsident stellt den Antrag AN 0053/2017 unter Berücksichtigung des Bürgerschaftsbeschlusses 2017-VI-04-0597 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und an welchem Standort im Stadtgebiet Andershof/Devin eine Sportanlage errichtet werden kann.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2017-VI-04-0598

zu 9.3 Keine weiteren Angelverbote auf dem Strelasund
Einreicher: André Meißner, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0055/2017

Hr. Meißner begründet den Antrag ausführlich. Er verweist auf die Tradition und die Auswirkungen auf den Tourismus. Herr Meißner bittet um einen fairen Interessenausgleich und einen sensiblen Umgang mit der Thematik.

Herr von Bosse meint, dass es Gründe für die Sperrung gebe. Die Entscheidung solle den zuständigen Behörden überlassen werden. Er sehe im Ganzen keine Einschränkung für die Angler.

Frau Bartel hinterfragt, ob nicht Fangquoten berücksichtigt werden müssten. Sie befürwortet die Sperrung auf dem Rügendamm und sehe ebenfalls keine Einschränkungen, was auch die vielen Boote auf dem Sund zeigen würden.

Für Herrn Laack sei die Thematik kein Thema für die Bürgerschaft, da das Territorium außerhalb liege. Frischer Fisch könne außerdem auch gekauft werden.

Herr Meißner erklärt, dass ihm nicht um die Novellierung der Küstenfischereiordnung oder Fangbeschränkungen gehe. Jeder sollte weiterhin die Möglichkeit haben seinem Hobby nachzugehen.

Herr Arendt erklärt, den Antrag zu unterstützen. Für ihn stelle das Angeln auf dem Rügendamm eine Touristenattraktion dar und gehöre zur Kultur Stralsunds.

Herr Jungnickel regt an, zusätzlich den Sportausschuss hinzuzuziehen. Für ihn liegt es nahe, ggf. über den Angelverband, gemeinsame Gespräche mit den zuständigen Behörden zu führen.

Herr Adomeit berichtet, dass die Thematik bereits im Ausschuss besprochen wurde.

Herr Suhr wundert sich über Antragstellung. Die zuständigen Ministerien hätten ja bereits angekündigt, eine Vorrichtung für die nächste Saison anzubringen. Er zitiert den Landesanglerverbandspräsidenten, der Verständnis für die kurzfristige Einschränkung zeige. Seine Fraktion werde den Antrag ablehnen.

Herr Meißner konkretisiert den Antrag. Es gehe ihm um keine weiteren zukünftigen Einschränkungen und darum, das Thema zu sensibilisieren.

Herr Philippen erklärt für seine Fraktion, den Antrag zu unterstützen. Er meint, dass es dem Antragsteller nicht nur um den Rügendamm gehe, sondern um Einschränkungen im gesamten Hafengebiet.

Der Präsident stellt den Verweisungsantrag in den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport wie folgt zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Der Präsident stellt den Antrag AN 0055/2017 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

sich gegenüber dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt und der Landesregierung dafür einzusetzen, dass das Angeln in und um Stralsund nicht weiter eingeschränkt wird und die bestehenden Einschränkungen überprüft werden.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2017-VI-04-0599

zu 9.4 Anmeldung für Kindergartenplätze verbessern
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0057/2017

Herr Dr. Zabel begründet den Antrag ausführlich. Er erläutert auch den eingereichten Änderungsantrag. Er berichtet, dass es diesbezüglich auch gute Software gebe und bittet im Interesse der jungen Familien und einer optimierten Versorgung um Unterstützung.

Frau Bartel hofft, dass dieser Antrag auch Auswirkungen auf den gesamten Landkreis habe. Sie berichtet von ihrer Arbeit im Jugendhilfeausschuss. Dort sei ein ähnlicher SPD-Antrag nicht durchsetzbar gewesen. Frau Bartel erläutert, dass es ein Ungleichgewicht zwischen Kindern, die aus dem Landkreis nach Stralsund kommen, und Kindern, die aus Stralsund in den Landkreis gehen, gibt. Eine moderne Anmeldung sei positiv. Sie weist Bedenken zum Datenschutz zurück. Die Situation in Stralsund sei dramatisch. Daher bittet sie, dem Antrag zuzustimmen.

Frau Kindler kündigt für ihre Fraktion an, dem Antrag zuzustimmen. Sie fordert, die KITA-Planung nicht aus den Augen zu verlieren.

Frau Ehlert berichtet über einen regen Austausch zur Thematik vor der Kreisgebietsreform. Sie gibt zu Bedenken, dass die Eltern auch ein Wahlrecht haben. Es sei nicht nur Aufgabe der Kommune, sondern auch das Land müsse aktiv werden. Frau Ehlert mahnt, dass es einen akuten Fachkräftemangel gebe und geben werde. Das von der Landesregierung initiierte Programm der staatlich geprüften Fachkraft für Kindereinrichtungen sei vom Gedanken gut aber vom Ansatz falsch. Sie begrüße den Antrag und bittet um Zustimmung.

Präsident verliest den Änderungsantrag AN 0070/2017 und stellt diesen wie folgt zur Abstimmung:

In Vorlage AN 0057/2017 wird Satz 1 durch folgenden Text ersetzt:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den Trägern der Kindertagesstätten und dem Landrat über die Vergabe der Kindertagesstättenplätze das Gespräch zu suchen. Vertreter der Kindertagespflege sind ebenfalls mit einzubeziehen.“

Abstimmung: Mehrheitlich zugestimmt

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0600

Herr Paul lässt über den Antrag AN 0057/2017 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung 2017-VI-04-0600 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den Trägern der Kindergärten und dem Landrat über die Vergabe der Kindergartenplätze das Gespräch zu suchen. Vertreter der Kindertagespflege sind ebenfalls mit einzubeziehen. Ziel soll es sein, die Platzvergabe zu optimieren, um für Eltern und Kitabetreiber Planungssicherheit zu schaffen. Die Bürgerschaft ist über das Ergebnis zu informieren.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2017-VI-04-0601

zu 9.5 Freiwillige Selbsterklärung bei Auszeichnung als Ehrenbürger oder Eintrag ins Ehrenbuch
Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel
Vorlage: AN 0054/2017

Herr Adomeit begründet kurz den Antrag.

Herr Suhr begründet den Änderungsantrag. Der Antrag von Herrn Adomeit sei sinnvoll, jedoch wäre dazu eine Satzungsänderung notwendig. Der Änderungsantrag ließe eine Umsetzung ohne Satzungsänderung zu. Er bittet um Zustimmung.

Herr Arendt, Herr Philippen, für die Fraktion Bürger für Stralsund, Herr Laack, Frau Bartel, für die SPD-Fraktion, sowie Herr Lewing begrüßen den ursprünglichen Antrag und werden den Antrag von Herrn Adomeit und Herrn Riedel unterstützen.

Herr Suhr erfragt, ob der Antrag ohne Satzungsänderung überhaupt umsetzbar sei.

Herr Lastovka entgegnet, dass der Antrag möglicherweise rechtswidrig sei. Dann müsste dem Antrag widersprochen werden und die Verwaltung wäre angeregt, die Satzung zu ändern.

Herr Suhr erklärt, mit dieser Lösung einverstanden zu sein. Er zieht den Änderungsantrag zurück und werde dem Antrag von Herrn Adomeit zustimmen.

Der Präsident stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass bei zukünftigen Auszeichnungen als Ehrenbürger oder Eintrag ins Ehrenbuch die auszuzeichnenden Bürger und Bürgerinnen eine freiwillige eidesstattliche Erklärung abgeben, dass sie zu keiner Zeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit tätig gewesen sind.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2017-VI-04-0602

zu 9.6 Einführung der elektronischen Akte für die Verwaltung
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0056/2017

Herr Ramlow begründet den Antrag ausführlich. Dabei lobt er ausdrücklich das bestehende Ratsinformationssystem. Die elektronische Akte wäre sinnvoll zur Qualitätsverbesserung, bringe Zeitersparnis und ließe eine bessere Vernetzung zu. Er bittet um Zustimmung.

Herr Jungnickel erfragt, ob dies in der Verwaltung nicht schon umgesetzt werde.

Der Oberbürgermeister, Herr Dr. Badrow, erläutert, dass die elektronische Akte in einigen Verwaltungsteilen schon umgesetzt werde, jedoch nicht komplett. Die Umsetzung sei zwar komplex, er freue sich aber auf den Prozess.

Frau Müller erklärt, dass auch sie den Eindruck hätte, dass der Prozess schon angeschoben sei. Ihre Fraktion werde dem Antrag zustimmen.

Herr Dr. Zabel verdeutlicht, dass es nicht um einzelne Verwaltungsabteilungen gehe. Kern des Antrags sei die Zusammenführung von Akten, eine bessere Vernetzung und Zentralisierung.

Der Oberbürgermeister stellt klar, dass die Umsetzung keine Kleinigkeit, sondern ein umfangreiches Projekt darstelle.

Herr Paul lässt die Mitglieder der Bürgerschaft über den AN 0056/2017 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. die Einführung der elektronischen Akte für die Verwaltung und deren Umstellung auf die digitale Vorgangsbearbeitung zu prüfen,
2. im Rahmen der Prüfung mögliche Ziele zu definieren, wie z.B. kürzere Durchlaufzeiten, eine höhere Verfügbarkeit, Platzersparnis im Archiv, Service-Qualität und optimierten Ressourceneinsatz etc..
3. einen Zeit- und Kostenrahmen für die Einführung einer elektronischen Akte und der digitalen Vorgangsbearbeitung zu erarbeiten.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2017-VI-04-0603

**zu 9.7 Alternative Kompensationsmaßnahmen für den Bau der Erdgaspipeline
Nord Stream 2
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0059/2017**

Herr Haack begründet den Antrag ausführlich. Es bestünde die Möglichkeit, die Stadtteiche als Ausgleichsmaßnahme zu sanieren. Die Hansestadt Stralsund müsste sich möglichst schnell mit Nordstream in Verbindung setzen. So könnten die Stadtteiche kostengünstig saniert und die Bauern auf Rügen gleichzeitig entlastet werden. Herr Haack begründet den Änderungsantrag, der zusammen mit der Fraktion CDU/FDP eingereicht worden sei.

Herr Meißner erläutert den gemeinsamen Änderungsantrag. Es solle v.a. die Dringlichkeit dargestellt werden. Außerdem gehe es um die Klarstellung, dass die Hansestadt Stralsund nicht bereit sei, eigene Flächen auf der Insel Rügen bereitzustellen. Es gebe sinnvolle Projekte, z.B. die Sanierung der Stadtteiche. Die Vorarbeit dafür sei geleistet und könnte so als Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden. Dieses Signal müsse an Nordstream gesendet werden. Herr Meißner erklärt das Säuberungsverfahren für die Stadtteiche. Es gebe einen direkten Zusammenhang der Sanierung der Stadtteiche und den Ausgleichszielen, der Verminderung des Nährstoffeintrages im Bodden.

Frau Müller gibt grundsätzliche Informationen zum aktuellen Verfahren Nordstream 2. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen küstennah durchgeführt werden. Sie halte den Erhalt der Böden für die Landwirtschaft jedoch für verpflichtend. Grundsätzlich halte Frau Müller das Projekt Nordstream 2 für falsch und politisch hochumstritten. Sie plädiert für erneuerbare Energien. Frau Müller dämpft den bestehenden Optimismus zur Sanierung der Stadtteiche. Laut StALU seien die Chancen, die Sanierung der Stadtteiche als Ausgleichsmaßnahme anzuerkennen, gering. Die Auswirkungen auf den maritimen Lebensraum seien nicht groß genug, um entsprechende Kompensationspunkte durch das Projekt zu erzielen. Sie kritisiert den Punkt III. des vorliegenden Änderungsantrages. Frau Müller beantragt die einzelne Abstimmung der Punkte I., II. und III. des Änderungsantrages.

Herr Adomeit meint, dass durch erneuerbare Energien kaum neue Arbeitsplätze geschaffen wurden. Außerdem seien Nordstream 1 und 2 als Ersatz für Kohlekraftwerke gedacht, was im Interesse der Grünen sein müsste.

Herr Lastovka hält am Änderungsantrag fest.

Herr Haack stimmt Herrn Adomeit zu und meint, der Punkt III. sei korrekt formuliert.

Herr Suhr verweist nochmals auf den Antrag, die Abstimmung der Punkte I. – III., einzeln vorzunehmen.

Der Präsident lässt über die Punkte I. – III. des Änderungsantrages wie folgt einzeln abstimmen:

1. Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Satz 1 der Vorlage AN 0059/2017 wird durch folgenden Text ersetzt:

„I. Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. sich mit der Projektgesellschaft Nord Stream 2 AG, der Landesregierung, dem Landrat sowie der Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen mit dem Ziel, dass die Renaturierung der Stralsunder Stadtteiche als

Kompensationsmaßnahme für den Bau der Erdgaspipeline Nord Stream 2 erfolgen kann.

2. die Projektgesellschaft Nord Stream 2 AG, die Landesregierung, den Landrat sowie die Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde unverzüglich über die Beschlussfassung dieses Antrages zu informieren.“

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0604

2. Abstimmung:

II. Die Bürgerschaft lehnt die Umwandlung von wertvollem Ackerland in dauerhaft als Anbaufläche nicht bewirtschaftbare sog. „naturnahe Wiesen und Weiden“ als Kompensationsmaßnahme für Nord Stream 2 ab.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0605

3. Abstimmung:

III. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund setzt sich für den Erhalt der kommunalen Stiftungen und ihres Grundstockvermögens im Einklang mit der Stiftungssatzung und dem geltenden Recht ein. Eine Verwendung von Flächen der Brunst-Weber-Stiftung für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Wege eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zugunsten der Nord Stream 2 AG wird die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund daher nicht genehmigen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0606

Herr Paul lässt über den AN 0059/2017 unter Berücksichtigung der zuvor einzeln beschlossenen Änderungen des AN 0064/2017 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

I. Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. sich mit der Projektgesellschaft Nord Stream 2 AG, der Landesregierung, dem Landrat sowie der Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen mit dem Ziel, dass die Renaturierung der Stralsunder Stadtteiche als Kompensationsmaßnahme für den Bau der Erdgaspipeline Nord Stream 2 erfolgen kann.
2. die Projektgesellschaft Nord Stream 2 AG, die Landesregierung, den Landrat sowie die Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde unverzüglich über die Beschlussfassung dieses Antrages zu informieren.

II. Die Bürgerschaft lehnt die Umwandlung von wertvollem Ackerland in dauerhaft als Anbaufläche nicht bewirtschaftbare sog. „naturnahe Wiesen und Weiden“ als Kompensationsmaßnahme für Nord Stream 2 ab.

III. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund setzt sich für den Erhalt der kommunalen Stiftungen und ihres Grundstockvermögens im Einklang mit der Stiftungssatzung und dem geltenden Recht ein. Eine Verwendung von Flächen der Brunst-Weber-Stiftung für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Wege eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zugunsten der Nord Stream 2 AG wird die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund daher nicht genehmigen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2017-VI-04-0607

zu 9.8 zur Schulsozialarbeit
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0060/2017

Herr Haack begründet den Antrag. Ein klares Bekenntnis der Landesregierung sei notwendig.

Herr Senator Albrecht begrüßt den Antrag. Er berichtet von Gesprächen mit Verantwortlichen des Landkreises Vorpommern-Rügen. Das aktuelle Förderprogramm laufe aus. Für die Jahre 2018 – 2020 wünscht der Landkreis ein klares Bekenntnis von der Hansestadt Stralsund für die Schulsozialarbeit 88.000 € bereitzustellen. Diesbezüglich werde geplant, für die Bürgerschaftssitzung im Juli eine entsprechende Vorlage einzureichen.

Frau Kindler meint, die Bürgerschaft müsse sich zu der Unterstützung der Schulsozialarbeit bekennen. Dennoch halte sie den Antrag für enorm wichtig.

Frau Ehlert unterstützt den Antrag. Sie fordert eine dauerhafte und endgültige Lösung.

Der Präsident stellt den Antrag AN 0060/2017 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt der Landesregierung mitzuteilen, dass

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund eine kurzfristige Entscheidung zur weiteren Finanzierung der Schulsozialarbeiterstellen erwartet!
2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund der Meinung ist, dass die Schulsozialarbeit gänzlich in die Hand des Landes gehört und von diesem vorgehalten und finanziert werden muss.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2017-VI-04-0608

zu 9.9 Finanzausgleich gerechter gestalten, Städte und Gemeinden aufgabengerecht finanzieren
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, Linke Offene Liste, Fraktion Bündnis90/DIEGRÜNEN
Vorlage: AN 0058/2017

Herr Bauschke begründet ausführlich den Antrag. Er legt die aktuelle Situation in den Kommunen dar. Die Kommunen müssten aufgabengerecht finanziert werden. Gelder für die Gemeinden und Kommunen sollten auch zu denen gelangen.

Herr Haack bestätigt die Argumentation von Herrn Bauschke. Er beantragt die Streichung des Punktes 1. des Antrages. Die Bemühungen des Oberbürgermeisters würden honoriert, jedoch sei die Bürgerschaft ein eigenständiges Gremium und der Punkt 1. des Antrags somit entbehrlich. Herr Haack wirbt für einen einheitlichen Beschluss.

Frau Müller geht auf die Historie des FAG ein. Sie fordert eine Klarstellung der kommunalen Familie, somit Bürgerschaft und Oberbürgermeister. Es gehe um die finanzielle Gesamtausstattung der Kommunen. Frau Müller bittet, dem gesamten Antrag zuzustimmen.

Herr Laack mahnt an, dass die Kommunen eine stärkere eigene Wirtschaft bräuchten, um nicht von Geldern des Landes oder des Bundes abhängig zu sein.

Herr van Slooten stimmt den Aussagen von Herrn Haack zu. Die Punkte 2. und 3. des Antrags würden das Wirken des Oberbürgermeisters als eigenständiges Organ inhaltlich unterstützen. Er wirbt für einen einheitlichen Beschluss der Bürgerschaft ohne den Punkt 1. des Antrags.

Herr Dr. Zabel und Herr Quintana Schmidt sprechen sich für den Antrag in der ursprünglichen Formulierung aus.

Herr van Slooten bekräftigt erneut seine Aussage, dass eine breite Zustimmung wertvoller sei als der Bestand des Punktes 1., der inhaltlich durch die anderen Punkte zum Ausdruck gebracht werde.

Der Oberbürgermeister gibt ein Statement zur Thematik ab. Der Druck auf die Landesregierung müsse aufrechterhalten werden. In den Kommunen könnten die Gelder besser bedarfsgerecht eingesetzt werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass freiwillige Leistungen im Fortbestand akut gefährdet seien.

Der Präsident stellt den Antrag auf Streichung des Punktes 1. des Antrages wie folgt zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Herr Haack beantragt, über jeden Punkt einzeln abzustimmen.

1. Abstimmung:

Der Präsident stellt Punkt 1. des AN 0058/2017 wie folgt zur Abstimmung:

1. Die Bürgerschaft unterstützt vollumfänglich den „Appel des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund an die Landesregierung zur Finanzausstattung der Kommunen im Allgemeinen und zu aktuellen Erkenntnissen rund um die laufende Novellierung des Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Speziellen“ (s. Anlage 1) vom 24.04.2017.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0609

2. Abstimmung:

Der Präsident stellt den Punkt 2. des AN 0058/2017 wie folgt zur Abstimmung:

2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund fordert die Landesregierung und den Landtag Mecklenburg Vorpommern auf
 - a. im Rahmen der Novellierung des Finanzausgleichgesetzes zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen und damit den kommunalen Anteil der sogenannten Verbundmasse angemessen zu erhöhen (vertikaler Finanzausgleich), um allen Gemeinden und Städten eine auskömmliche und aufgabenrechte Finanzierung zu gewährleisten.
 - b. eindeutig und unmissverständlich zu erklären, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel, die ausschließlich zur kommunalen Entlastung dienen sollen (ab 2018 - 5 Milliarden Euro für ganz Deutschland) in Mecklenburg-Vorpommern zu 100 % unmittelbar an die Kommunen weitergeleitet werden.
 - c. im Rahmen einer angemessenen Verteilung der Mittel zwischen den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten (horizontaler Finanzausgleich) sicherzustellen, dass die Zentren (Grund-, Mittel- und Oberzentren) so gestärkt werden, dass sie ihre zentrale Funktion auch wahrnehmen und in die ländlichen Räume ausstrahlen können.
 - d. über das Thema Finanzausgleich einen breiten Diskurs mit den Kommunen zu führen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0610

3. Abstimmung:

Herr Paul lässt über den Punkt 3. der Anfrage AN 0058/2017 wie folgt abstimmen:

3. Der Präsident der Bürgerschaft wird gebeten, die anderen Zentren des Landes und ihre Vertretungen über diesen Beschluss der Bürgerschaft zu informieren.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0611

4. Abstimmung:

Herr Paul lässt über den Punkt 4. der Anfrage AN 0058/2017 wie folgt abstimmen:

4. Der Präsident der Bürgerschaft wird beauftragt, das Anliegen und diesen Beschluss, der Landesregierung und den Fraktionen des Landtags schriftlich mitzuteilen und den Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0612

5. Abstimmung:

Der Präsident stellt den AN 0058/2017 unter Berücksichtigung der gefassten Beschlüsse 2017-VI-04-0609 bis 2017-VI-04-0612 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Bürgerschaft unterstützt vollumfänglich den „Appel des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund an die Landesregierung zur Finanzausstattung der Kommunen im Allgemeinen und zu aktuellen Erkenntnissen rund um die laufende Novellierung des Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Speziellen“ (s. Anlage 1) vom 24.04.2017.
2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund fordert die Landesregierung und den Landtag Mecklenburg Vorpommern auf
 - a. im Rahmen der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen und damit den kommunalen Anteil der sogenannten Verbundmasse angemessen zu erhöhen (vertikaler Finanzausgleich), um allen Gemeinden und Städten eine auskömmliche und aufgabenrechte Finanzierung zu gewährleisten.
 - b. eindeutig und unmissverständlich zu erklären, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel, die ausschließlich zur kommunalen Entlastung dienen sollen (ab 2018 - 5 Milliarden Euro für ganz Deutschland) in Mecklenburg-Vorpommern zu 100 % unmittelbar an die Kommunen weitergeleitet werden.
 - c. im Rahmen einer angemessenen Verteilung der Mittel zwischen den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten (horizontaler Finanzausgleich) sicherzustellen, dass die Zentren (Grund-, Mittel- und Oberzentren) so gestärkt werden, dass sie ihre zentrale Funktion auch wahrnehmen und in die ländlichen Räume ausstrahlen können.
 - d. über das Thema Finanzausgleich einen breiten Diskurs mit den Kommunen zu führen.
3. Der Präsident der Bürgerschaft wird gebeten, die anderen Zentren des Landes und ihre Vertretungen über diesen Beschluss der Bürgerschaft zu informieren.
4. Der Präsident der Bürgerschaft wird beauftragt, das Anliegen und diesen Beschluss, der Landesregierung und den Fraktionen des Landtags schriftlich mitzuteilen und den Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2017-VI-04-0613

zu 9.10 Ostseeküstenradwanderweg auf dem Streckenabschnitt zwischen der Berufsfeuerwehr und dem Parkhaus am Ozeaneum
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0061/2017

Herr Suhr erläutert kurz den Antrag. Er kritisiert die Wegführung und sieht darin Gefährdungen für Radfahrer.

Herr Lewing entgegnet, dass die Straße kein Problem darstelle. Außerdem gebe es auch die Möglichkeit über die Hafeninsel zu fahren.

Herr Laack hält die Begründung von Herrn Suhr für begründet.

Herr Suhr kritisiert, dass die von ihm beschriebene Wegführung als Radwanderweg ausgeschildert sei und nicht die von Herrn Lewing vorgeschlagene Möglichkeit. Die Verwaltung solle Alternativen erarbeiten.

Nach Wortmeldungen von Herrn Adomeit und Herrn Lewing lässt der Präsident die Mitglieder der Bürgerschaft über den Antrag AN 0061/2017 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt Verbesserungen oder Alternativen für die Führung des Ostseeküstenradwanderweges auf der Strecke zwischen dem STZ/der Feuerwehr und dem Parkhaus am Ozeaneum zu erarbeiten und der Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlage soll bis zum 31. Oktober 2017 erfolgen, damit etwaige Kosten noch in den Haushaltsplanberatungen berücksichtigt werden können.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.11 Ehrenamtskarte
Einreicher: Maik Hofmann als Ausschussvorsitzender
Vorlage: AN 0051/2017

Herr Hofmann begründet den Antrag als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport ausführlich. Er erläutert die Entstehung des Antrages und wirbt für dessen Umsetzung zur Würdigung des Ehrenamtes. Die Einführung der Ehrenamtskarte solle ein erster Schritt sein, um auch die Verwaltung mit einzubinden und mögliche Ressourcen zu erschließen. Er kritisiert den langjährigen Prozess und sehe auch in dem Änderungsantrag eine Verzögerungstaktik. Dieser könne einen Zusatz darstellen, den eigentlichen Antrag aber nicht ersetzen.

Frau Lewing begründet den Änderungsantrag. Sie sehe kaum Ergebnisse und Inhalte, die der Ausschuss zur Thematik erarbeitet hätte. Es sei besser, das Land in die Verantwortung zu nehmen.

Herr Hofmann konkretisiert, dass zunächst das Grundgerüst geschaffen werden müsse, um anschließend mit Hilfe der Verwaltung weiter an den Inhalten zu arbeiten. Die Bereitschaft von Partnern wäre da. Der Ehrenamtler solle nicht nur einmal im Jahr geehrt werden, sondern solle dauerhaft durch die Nutzung der Ehrenamtskarte eine Wertschätzung erfahren.

Herr Laack findet die Ehrenamtskarte lächerlich.

Herr Suhr stellt fest, dass dies nur ein kleiner Schritt sei, er dennoch dem Antrag des Ausschussvorsitzenden zustimme.

Herr Dr. Zabel kritisiert die Arbeit des Ausschusses. Er meint, dass man die Umsetzung nicht auf die Verwaltung schieben könne. Eine landeseinheitliche Regelung sei besser.

Herr Hofmann wiederholt, dass dies der erste Schritt sei und notwendig für die folgende Entwicklung der Ehrenamtskarte. Er kritisiert die fehlende Kommunikation innerhalb der CDU/FDP-Fraktion.

Herr Quintana Schmidt erklärt für seine Fraktion, den Antrag zu unterstützen.

Herr Dr. Zabel stellt klar, dass die geäußerte Kritik auch an die eigenen Fraktionskollegen gerichtet sei. Es sei keine persönliche Kritik an einzelnen Personen.

Herr van Slooten ist verwundert über die Äußerungen von Herrn Quintana Schmidt und Herrn Suhr. Er erachte das Ehrenamt als wichtig. Von daher wäre eine landesweite Einführung durchaus sinnvoll.

Herr Hofmann ergänzt, dass der Ergänzungsantrag sympathisch sei. Dieser weiche aber die Arbeit des Ausschusses auf.

Herr van Slooten beantragt Ende der Debatte.

Herr Laack kritisiert, dass auch mit dem Ehrenamt Missbrauch getrieben werde.

Herr Dr. Zabel hält den Antrag für unwürdig für die Bürgerschaft. Er beantragt, beide vorliegenden Anträge in den Ausschuss zurückzuverweisen.

Der Oberbürgermeister stellt klar, dass es keine Deckungsquelle für die Umsetzung gebe. Er erinnert an die finanzielle Situation und sehe große Schwierigkeiten bei der Umsetzbarkeit des Antrages.

Herr Philippen kritisiert die geführte Diskussion. Diese schade dem Ehrenamt.

Der Präsident lässt die Mitglieder der Bürgerschaft über den Verweisungsantrag der Anträge AN 0051/217 und AN 0068/2017 in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport wie folgt abstimmen:

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Herr Paul stellt den Änderungsantrag AN 0068/2017 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Beschlusstext der Vorlage AN 0051/2017 wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Landesregierung aufzufordern, die Einführung einer landesweit gültigen Ehrenamtskarte zu initiieren.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Der Präsident der Bürgerschaft lässt wie folgt über den Antrag AN 0051/2017 abstimmen:

Abstimmung: 17 Zustimmungen 16 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

Herr Bauschke bittet um erneute Abstimmung.

Der Präsident lässt erneut über den Antrag AN 0051/2017 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung der Ehrenbürgerrechtssatzung dahingehend zu veranlassen, dass die Ehrenamtskarte ab dem Haushaltsjahr 2018 darin aufgenommen wird.

Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, 5.000 € für die Erstellung bzw. Anschaffung der Ehrenamtskarte in den Haushalt einzustellen.

Der Oberbürgermeister wird außerdem beauftragt, ab dem Jahr 2018 Personalressourcen für die Erarbeitung und Pflege des Antragswesens für die Ehrenamtskarte zu schaffen und / oder zu benennen.

Abstimmung: 17 Zustimmungen 16 Gegenstimmen 0 Enthaltungen
2017-VI-04-0614

**zu 9.12 Rückkauf /Rückerlangung der Gebäude Heilgeiststraße 2/3
-Kein islamistisches Kulturzentrum in der Hansestadt Stralsund-
Einreicher: Dirk Arendt
Vorlage: AN 0062/2017**

Der Präsident bittet Herrn Arendt um Rücknahme des Antrages unter Bezug auf das Privatrecht. Das Haus sei nicht im Eigentum der Hansestadt Stralsund gewesen.

Herr Arendt lehnt die Rücknahme ab und begründet seinen Antrag. Seiner Meinung nach beginne z.B. in Grünhufe oder Knieper West die Islamisierung. Die Islamisierung stelle überall eine Gefährdung dar.

Der Präsident lässt über den Antrag wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen, finanziellen oder andere Möglichkeiten bestehen, daß die alte Spielkartenfabrik wieder in den Besitz der Hansestadt Stralsund gelangen kann. Zudem wird der Oberbürgermeister beauftragt, mit den neuen Eigentümern der Heilgeiststraße 2/3 (Weimar-Institut für geistes- und zeitgeschichtliche Fragen e.V) Kontakt aufzunehmen, verbunden mit dem Ziel, das Gebäude der alten Spielkartenfabrik für die Hansestadt Stralsund zurückzukaufen.
2. Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden zur Einleitung aller dafür erforderlichen Schritte beauftragt.
3. Der Oberbürgermeister informiert die Bürgerschaft über alle Einzelheiten der Ergebnisse/Verhandlungen fortlaufend und zeitnah.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Herr Arendt bittet den Präsidenten, nach der Begründung eines Antrages zukünftig von seinem Platz abstimmen zu dürfen.

zu 9.13 Dringlichkeitsanträge

zu 9.13.1 Wiederherstellung der (Mehmel-)Orgel St. Jakobi Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorlage: DAn 0001/2017

Der Präsident der Bürgerschaft gibt bekannt, dass Herr Schwarzlose von der SES mbH und zwei Spezialisten für Orgeln für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stünden.

Herr Lastovka sieht in Anbetracht der fortgeschrittenen Uhrzeit keinen Bedarf. Er schlägt vor, die Experten ggf. im Ausschuss anzuhören.

Frau Fechtner erklärt, dass es auch im Interesse der anwesenden Gäste sinnvoll wäre die Spezialisten anzuhören.

Der Präsident lässt über die Anhörung der anwesenden Experten zur Thematik wie folgt abstimmen:

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Herr Suhr begründet den eingereichten Dringlichkeitsantrag DAn 0001/2017 und erklärt, auch den ähnlichen DAn 0002/2017 der CDU/FDP-Fraktion zu unterstützen.

Herr Lastovka beantragt den DAn 0001/2017 in den Bauausschuss zu verweisen.

Herr van Slooten unterstützt den Antrag.

Frau Bartel übt Kritik an der Arbeit der CDU im Aufsichtsrat der SES. Sie verstehe nicht, warum der Antrag erst jetzt eingereicht werde.

Der Präsident lässt über die Verweisung des Dringlichkeitsantrages DAn 0001/2017 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages DAn 0001/2017 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt auf den Entscheidungsprozess zur Restaurierung der Mehmel-Orgel in St. Jakobi dahingehend Einfluss zu nehmen, dass vor der Entscheidungsfindung und vor Auslösung entsprechender Aufträge alle Varianten detailliert geprüft werden, die eine möglichst weitgehende Rekonstruktion der Mehmel-Orgel mit den noch vorhandenen historischen Bauteilen beinhalten. Die Bürgerschaft ist regelmäßig über die Ergebnisse zu informieren.
2. Die Bürgerschaft empfiehlt dem Oberbürgermeister zeitnah eine öffentliche Anhörung zu diesem Thema mit allen relevanten Akteuren durchzuführen. Unter anderem sollen dazu Vertreter der Stadtverwaltung, der SES, der Orgelkommission, des Bürgerkomitees „Rettet die Altstadt“ e.V., der Stiftung Kulturkirche St. Jakobi Stralsund sowie Historiker und Orgelbauer eingeladen werden.

Ziel der Anhörung ist es, umfassende Öffentlichkeit hinsichtlich des bisherigen Prozesses zu schaffen, fachliche Informationen zu vermitteln, offene Fragen in Bezug auf die Zweckbindung bereits eingeworbener Fördermittel und Spenden zu klären und die Transparenz im anstehenden Entscheidungsprozess zu erhöhen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2017-VI-04-0615

zu 9.13.2 Restaurierung der Mehmel-Orgel
Einreicher: Hendrik Lastovka, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: DAn 0002/2017

Herr Lastovka begründet kurz den Antrag.

Herr Paul lässt die Mitglieder der Bürgerschaft über den Dringlichkeitsantrag DAn 0002/2017 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Arbeiten der SES an der Mehmel-Orgel in St. Jakobi unverzüglich zu stoppen, soweit hierdurch der historische Bestand der Mehmel-Orgel zerstört wird.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2017-VI-04-0616

zu 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

Es liegen keine Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters zur Genehmigung vor.

zu 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

Es liegen keine unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung vor.

zu 12 Behandlung von Vorlagen

zu 12.1 Neuausrichtung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0082/2016

Herr Dr. Zabel begründet den Änderungsantrag ausführlich. Kernpunkt des Antrages sei es, dass der Jahresbeitrag beibehalten werde, um dauerhaft und ausschließlich für die Neuanschaffung neuer Medien genutzt zu werden. Die Erweiterung des Medienbestandes steigere die Attraktivität der Stadtbibliothek.

Herr van Slooten erklärt, den Antrag der CDU/FDP-Fraktion zu unterstützen.

Frau Müller lobt die Verwaltung für die Erarbeitung des Konzeptes. Das Konzept stelle eine Verbesserung ohne Einschränkungen dar und generiere gleichzeitig Einsparungen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde dem Änderungsantrag nicht zustimmen.

Herr Quintana Schmidt kritisiert die Mitarbeit der CDU innerhalb der Ausschüsse zur Thematik. Inhaltlich stimme er den Äußerungen von Frau Müller zu.

Herr Laack schließt sich dem Lob an die Verwaltung an.

Zur Kritik von Herrn Quintana Schmidt entgegnet Herr Dr. Zabel, dass zuerst eine Meinungsbildung innerhalb der Fraktion erfolge.

Frau Bartel empfindet den Änderungsantrag als Kompromiss. Es gebe weiterhin die Möglichkeit die Stadtbibliothek gebührenfrei zu nutzen, z.B. mit dem Strelapass.

Herr Haack erklärt, dass seine Fraktion den Antrag ebenfalls unterstützen werde.

Der Präsident lässt die Bürgerschaftsmitglieder über den Änderungsantrag AN 0069/2017 zur Beschlussvorlage B 0082/2016 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Umsetzung des Konzepts zur Neuausrichtung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund (Vorlage: B 0082/2016) wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass der Jahresbeitrag in Höhe von 12 € für Erwachsene beibehalten wird und die Einnahmen hieraus ausschließlich und dauerhaft für die Neuanschaffung und Aktualisierung des Medienbestandes zusätzlich verwendet werden. Insoweit sind im Teilhaushalt 09 – Kulturelle Einrichtungen, Produkt 27.02.01, im Sachkonto 56321000 „Geschäftsaufwendungen – Medien, Zeitschriften, Gesetzblätter“ künftig mindestens 130.000 € einzustellen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0617

Herr Paul stellt die Beschlussvorlage B 0082/2016 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Umsetzung des Konzepts zur Neuausrichtung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund (Vorlage: B 0082/2016) wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass der Jahresbeitrag in Höhe von 12 € für Erwachsene beibehalten wird und die Einnahmen hieraus ausschließlich und dauerhaft für die Neuanschaffung und Aktualisierung des Medienbestandes zusätzlich verwendet werden. Insoweit sind im Teilhaushalt 09 – Kulturelle Einrichtungen, Produkt 27.02.01, im Sachkonto 56321000 „Geschäftsaufwendungen – Medien, Zeitschriften, Gesetzblätter“ künftig mindestens 130.000 € einzustellen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2017-VI-04-0618

zu 12.2 Einführung von Energiesparmodellen in Schulen und Kita's der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0007/2017

Herr von Bosse begrüßt die Vorlage und erklärt die Zustimmung seiner Fraktion.

Der Präsident stellt die Vorlage B 0007/2017 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Entwicklung von Energiesparmodellen in den Schulen der Hansestadt Stralsund unter Einbeziehung der Kindertagesstätten und Beantragung von Fördermitteln zur Umsetzung.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2017-VI-04-0619

zu 12.3 Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0009/2017

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Die zu benennenden Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wohngebiet Gärtneriegelände“ werden benannt:
Planstraße A – „Ahornstraße“
Planstraße B – „Am Stausee“.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2017-VI-04-0620

zu 12.4 Spende für die Musikschule - Lions Club Stralsund 2017
Vorlage: B 0020/2017

Ohne Wortmeldung wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft beschließt, die Spende des Lions Club Stralsund Hansestadt in Höhe von 1.200,00 € anzunehmen und der Musikschule unter der Leistung 26.3.01.001 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2017-VI-04-0621

zu 12.5 Einordnung von überplanmäßigen Auszahlungen und Einzahlungen in den Haushalt 2017 für die Kampfmittelberäumung zur Umsetzung des Bauvorhabens Wasserwanderrastplatz an der Ostmole
Vorlage: B 0024/2017

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Einstellung von überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 980.000,00 EUR für die Kampfmittelsondierung und Kampfmittelberäumung im Baustellenbereich für das Vorhaben „Wasserwanderrastplatz an der Ostmole“ einschließlich der notwendigen Baunebenleistung in den Haushalt 2017 aufzunehmen, sofern die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
2. Die überplanmäßige Einordnung wird durch die Erhöhung der Zuwendungen durch das Landesförderinstitut M-V, dem Wassersportzentrum Dänholm e.V. und durch städtische Eigenmittel aus Mehreinzahlungen von Grundstücksverkäufen gedeckt.
3. Die überplanmäßigen Auszahlungen und die Deckung sind im Finanzhaushalt der Hansestadt Stralsund 2017 folgendermaßen einzuordnen:

Teilhaushalt: 15
 Maßnahme-Nr.: 13-6060-0017
 Leistung: 54.8.01.001

Finanzierung	Sachkonto	Ansatz 2017 bisher	Überplanmäßige Erhöhung	Ansatz 2017 neu
in EUR				
Auszahlung				
Anleger Ostmole	09610000 09610.40030	5.900.000,00	980.000,00	6.880.000,00
Einzahlung				
Land	23310000 23310.00018	5.554.900,00	875.000,00	6.429.900,00
Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA)	23310000 23310.00002	0,00	0,00	0,00
Wassersportzentrum Dänholm e.V. (WSZ)	23310000 23310.00002	0,00	25.000,00	25.000,00
Städtischer Eigenanteil aus Mehreinzahlungen von Grundstücksverkäufen	11.4.02.001 09-2060-0051 14311000 88300.34001	0,00	80.000,00	80.000,00

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
 2017-VI-04-0622

zu 13 Verschiedenes

Die Mitglieder der Bürgerschaft haben keinen Redebedarf.

zu 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit. Herr Paul leitet den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein.

zu 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Präsident der Bürgerschaft stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung bekannt.

zu 17 Schluss der Sitzung

Der Präsident dankt den Anwesenden für die Mitarbeit, wünscht einen angenehmen Heimweg und beendet die 04. Sitzung der Bürgerschaft 2017.

gez. Peter Paul
Vorsitz

gez. Maria Quintana Schmidt
Stellvertretender Vorsitz

gez. Steffen Behrendt
Protokollführung

Titel: zu den Weißen Brücken und den Inseln im Knieperteich
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	12.06.2017
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
-------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	06.07.2017	

Anfrage:

1. Welche Planungen bestehen seitens der Stadtverwaltung zur Sanierung der Inseln im Knieperteich (Brückenmitte und Werder) und der Weißen Brücken?
2. Wie wird sichergestellt, dass bei möglichen Sanierungsmaßnahmen ökologische Belange berücksichtigt und Eingriffe mit beeinträchtigenden Wirkungen für Flora und Fauna vermieden werden?
3. Wie wurden bzw. werden die Naturschutzverbände mit ihrem Fachwissen in die Planungen einbezogen?

Begründung:

Die Bau- und Sanierungsarbeiten im Bereich Knieperwall/Knieperteich wurden vor kurzem abgeschlossen. In einer entsprechenden Pressemitteilung vom 03. Juni kündigte die Stadtverwaltung die zukünftige Sanierung der Weißen Brücken und der kleinen Insel im Knieperteich an.



Titel: Sanierung der Juri - Gagarin - Grundschule
Einreicher: Uwe Jungnickel Fraktion LINKE offene Liste

Federführung:	Fraktion LINKE offene Liste	Datum:	21.06.2017
Bearbeiter:	Jungnickel, Uwe		

Einreicher:	Herr Jungnickel
-------------	-----------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wann sollen die Sanierungsarbeiten beginnen?
2. Welchen Zeitraum sollen die Sanierungsarbeiten in Anspruch nehmen?
3. Wie wird der Unterrichtsbetrieb, besonders der Fach – und Sportunterricht, im Sanierungszeitraum abgesichert?

Begründung:

Öffentliches Interesse.

Titel: Zukunft SSS GORCH FOCK (1) in Stralsund

Einreicher: Marc Quintana Schmidt Fraktion LINKE offene Liste

Federführung: Fraktion LINKE offene Liste

Datum: 21.06.2017

Bearbeiter: Quintana Schmidt, Marc

Einreicher: Herr Quintana Schmidt

Beratungsfolge

Termin

Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie ist der Stand der Verhandlungen mit dem Eigner zur Sicherung der Zukunft der GORCH FOCK (1) in Stralsund?
2. Welche Konzepte mit den entsprechenden Finanzierungsplänen gibt es dazu?
3. Wie ist der Stand deren Umsetzung?

Begründung:

Öffentliches Interesse.

Marc Quintana Schmidt

Titel: Nutzung der Gebäude ehemals Herder Gymnasium und Berufliche Schule in Knieper - West

Einreicher: Andrea Kühl Fraktion LINKE offene Liste

Federführung:	Fraktion LINKE offene Liste	Datum:	21.06.2017
Bearbeiter:	Kühl, Andrea		

Einreicher:	Frau Kühl
-------------	-----------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	06.07.2017	

Anfrage:

1. Hat die Stadtverwaltung Kenntnis von eventuellen Sanierungsplanungen, künftigen Nutzungen oder einem Eigentümerwechsel?
2. Welche Absprachen gab es dazu mit dem Landkreis Vorpommern – Rügen?

Begründung:

Die Gebäude sind mit der Landkreisneuordnung in das Eigentum des Landkreises Vorpommern – Rügen übergegangen.
Die Hansestadt Stralsund hat in den letzten Monaten sichtbare Verbesserungen und Verschönerungen im nahen Umfeld der Gebäude vorgenommen.
Es wäre wünschenswert, wenn auch an den Gebäuden Verbesserungen durchgeführt werden würden.

Andrea Kühl

Titel: zum Kreisverkehr Greifswalder Chaussee
Einreicher: Michael Philippen

Federführung:	Fraktion BfS	Datum:	23.06.2017
Bearbeiter:	Philippen, Michael		

Einreicher:	Herr Philippen
-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

Wurden durch die Verwaltung bei der Errichtung des Kreisverkehrs in der Greifswalder Chaussee bei der Planung dieselben Kriterien angelegt wie bei der Planung des Kreuzungsbauwerkes Tribseer Damm / Carl-Heydemann-Ring.

Begründung:

Es besteht ein großes Interesse unsererseits ob ähnliche Straßenbauvorhaben auch nach gleichem Muster abgearbeitet werden.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Titel: Pflege der städtischen Grünflächen

Einreicher: Gerd Riedel

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Riedel

Datum: 26.06.2017

Bearbeiter: Riedel, Gerd

Einreicher: Herr Riedel

Beratungsfolge

Termin

Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie viele Quadratmeter Grünfläche bewirtschaftet die Hansestadt Stralsund im gesamten Stadtgebiet?
2. Wie viele Grünflächen davon sind fremdvergeben und an welche Firmen?
3. Wie kann die Hansestadt Stralsund zukünftig eine stabile Qualität der Grünflächenbewirtschaftung im gesamten Stadtgebiet gewährleisten?

Begründung:

Durch die Instandsetzung der Bastionen im Bereich Knieperwall und durch die Neuordnung vieler Fahrradwege sind zusätzliche Grünflächen entstanden, die zusätzlich gepflegt werden. Der Eindruck vieler Stralsunder Einwohner ist, dass besonders die Grünflächen in den Stadtrandgebieten stark vernachlässigt werden.

Gerd Riedel

Titel: Naturschutz im Bereich Heuweg - Kornwinkel

Einreicher: Michael Adomeit

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit

Datum: 26.06.2017

Bearbeiter: Adomeit, Michael

Einreicher: Herr Adomeit

Beratungsfolge

Termin

Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie sehen die Planungen der Hansestadt Stralsund im Bereich des Biotopes Heuweg/ Kornwinkel in nächster Zukunft aus?
2. Warum finden in diesem Areal jetzt schon Vermessungsarbeiten statt und werden Bodenproben genommen, obwohl es noch keinen gültigen Bebauungsplan in dem Gebiet gibt?

Begründung:

Die Anwohner in diesem Bereich befürchten, dass das Biotop überbaut wird. Und so verschwindet wieder ein Teil Lebensraum unserer einheimischen Fauna und Flora.

Michael Adomeit

Titel: zur Entwicklung des Areals am Bahnhof und der Lokschuppen
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	14.06.2017
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
-------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie und in welchem Zeitrahmen soll die von der Deutschen Bahn geplante neue Reisezugabstell- und Behandlungsanlage umgesetzt werden?
2. Welche Konsequenzen hat das geplante Projekt für die Zugänglichkeit, bzw. Erschließung sowie die zukünftige Entwicklung und Nutzung der Lokschuppen und für das umgebende Areal?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung in Bezug auf die Entwicklung und Nutzung des Areals unter der Voraussetzung, dass die Bahn ihre Pläne umsetzen kann?

Begründung:

Mit Schreiben vom 08.06.2017 informierte der Präsident der Bürgerschaft die Fraktionen darüber, dass am Bahnhof eine neue Reisezugabstell- und Behandlungsanlage entstehen soll. Diese Pläne haben Einfluss auf die Umsetzbarkeit anderer möglicher Nutzungen.



Titel: Vermeidung von Kindeswohlgefährdung

Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	21.06.2017
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
-------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie stellt die Hansestadt Stralsund als Träger öffentlicher Einrichtungen mit Angeboten an Kinder und Jugendlichen sicher, dass die Mitarbeiter*innen den Vorschriften aus § 8a SGB VIII /§ 45 KJHG entsprechend überprüft sind/werden?

Begründung:

Der Kinderschutz hat mit seinen erweiterten Paragraphen eine hohe Bedeutung. Die Hansestadt hält mit Musikschule, Museum, Theater, Stadtbibliothek, Zoo usw. Einrichtungen vor, in denen Mitarbeiter*innen beschäftigt sind, die für o.g. Schutzbefohlene in ihrer Arbeit verantwortlich sind. Der § 72a (1) SGB VIII führt die Personen auf, die in dieser Funktion keine Beschäftigung mit Kinder und Jugendlichen ausführen dürfen. Alle Beschäftigten, die mit Kindern und Jugendlichen in ihrer Funktion zu tun haben, müssen daher nach § 30 (5) des Bundeszentralregistergesetzes alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Titel: Parkhaus Altstadt

Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	21.06.2017
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
-------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Welche Planungen bestehen derzeit seitens, bzw. nach Kenntnis der Stadtverwaltung bezüglich eines Parkhausneubaus im Bereich Heilgeiststraße/Mönchstraße?
2. Für welche Nutzergruppen ist das Projekt vorgesehen, bzw. ist geplant, dort ausschließlich oder größtenteils Anwohnerparkplätze zu schaffen?

Begründung:

Nach unserer Kenntnis bestehen Überlegungen zum Bau eines Parkhauses im angesprochenen Bereich.

Titel: Prüfung langfristiger Verträge

Einreicherin: Claudia Müller, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	21.06.2017
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
-------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Welche langfristigen Verträge über Dienstleistungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren bestehen derzeit und wie geht die Stadtverwaltung mit diesen Verträgen um?
2. An welchen der unter Punkt 1 genannten Verträge hat der wegen Vorteilsnahme verurteilte ehemalige Mitarbeiter mitgewirkt und in welcher Weise wurden oder werden diese Verträge im Hinblick auf mögliche Unregelmäßigkeiten gesondert geprüft?
3. Bestehen Dienstleistungsverträge zwischen der Hansestadt Stralsund und Firmen, für die der ebenfalls wegen Korruption verurteilte Geschäftsführer der Reinigungsfirma tätig war?
Falls ja, wie wird die Hansestadt mit diesen Verträgen umgehen, nachdem es inzwischen zu einer Verurteilung gekommen ist?

Begründung:

Ein ehemaliger Mitarbeiter der Hansestadt Stralsund und ein Geschäftsführer einer beauftragten Dienstleistungsfirma wurden inzwischen wegen Vorteilsnahme verurteilt. Die Vorwürfe sind der Hansestadt Stralsund seit mindestens zwei Jahren bekannt. In der BS-Sitzung vom 02.03.2017 wurde von der Verwaltung gesagt, dass es Dienstleistungsverträge aus den 90-er Jahren gibt. Der Fall der Vorteilsnahme eines Mitarbeiters der Hansestadt macht eine möglichst transparente Prüfung langfristiger und unbefristeter Verträge erforderlich, wobei insbesondere die Verträge relevant sind, an denen die Verurteilten maßgeblichen Einfluss hatten. Der Fall sollte darüber hinaus zum Anlass genommen werden, unbefristete Verträge über Dauerschuldverhältnisse zu identifizieren und zu prüfen.

Titel: Radfahrtourismus in Stralsund

Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	21.06.2017
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
-------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	06.07.2017	

Anfrage:

1. Wie hoch ist der Anteil von Radtouristen, die die Hansestadt Stralsund jährlich besuchen und wie hoch ist der Anteil der Radtouristen, die in Stralsund einen oder mehrere Tage übernachten?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um für Radtouristen in Stralsund noch attraktivere Angebote (wie etwa Gepäckaufbewahrungsanlagen, bessere Beschilderung, Angebote für E-Bikes) zu entwickeln mit dem Ziel, einen noch höheren Anteil an Radtouristen an die Hansestadt Stralsund zu binden?
3. Welche Möglichkeiten zum sicheren Abstellen von Rädern sind auf dem Neuen Markt nach dessen Umgestaltung geplant?

Begründung:

Der Radtourismus hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen und weist jährlich zweistellige Zuwachsraten auf. Inzwischen gestalten 7% aller Touristen ihren Urlaub mit dem Rad. Jährlich mehr als 150 Mio. Tagesausflüge und 31,5 Mio. Übernachtungen im Radtourismus machen deutlich, dass dieser Bereich für die Tourismusbranche von erheblicher Bedeutung ist.

Der Ostseeküstenradwanderweg als einer der deutschlandweit beliebtesten touristischen Radwege durchquert das Stralsunder Stadtgebiet. Mit der Insel Rügen und dem Urlaubsgebiet Fischland-Darß liegen touristische Regionen im direkten Umfeld der Hansestadt, die attraktive Reiseziele für Radtouristen darstellen. Es ist daher von erheblicher Bedeutung, dass die Hansestadt Stralsund ihre Potenziale umfassend ausschöpft, um auch für Radtouristen ein attraktives Reiseziel zu sein.

Datenquellen: dwif-consulting, Berlin und ADFC-Radreiseanalyse 2016



Titel: zur Verkehrssituation auf dem Weg zum Strandbad
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	26.06.2017
Bearbeiter:	Miseler, Mathias		

Einreicher:	Herr Miseler
-------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: Ja
-----------------------	---------------	----------------

Anfrage:

Welche Möglichkeiten sieht die Hansestadt, auf die Einhaltung der Verkehrsberuhigung vom Casper-David-Friedrich-Weg bis zum Strandbad zu achten bzw. diese mit zusätzlichen verkehrsberuhigenden Mitteln durchzusetzen?

Begründung:

Insbesondere in der Hauptsaison, in der Eltern mit ihren Kindern bzw. Kinder alleine den Weg zum Strandbad nehmen, muss dafür gesorgt sein, dass Kinder sicher dorthin gelangen können.

Die Straße ist vor kurzem saniert worden, was viele Autofahrer jetzt dazu verleitet, mit höherem Tempo zu fahren, als es eine verkehrsberuhigte Zone zulässt. Dadurch geraten allerdings Kinder auf dem Weg zum Strandbad zunehmend in Gefahr.

Mathias Miseler
SPD-Fraktion

Titel: zur Beteiligung am Wettbewerb "Seniorenfreundliche Städte und Gemeinden"

Einreicherin: Ute Bartel, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	26.06.2017
Bearbeiter:	Bartel, Ute		

Einreicher:	Frau Bartel
-------------	-------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: Ja
Bürgerschaft	06.07.2017	

Anfrage:

Hat sich die Hansestadt am diesjährigen Wettbewerb um die seniorenfreundlichsten Kommunen des Landes beteiligt?

Wenn ja, mit welchen Positionen hat sie sich beworben?

Wenn nein, warum hat sie sich nicht beteiligt?

Begründung:

Die Hansestadt hat sich bereits erfolgreich an verschiedenen Ausschreibungen beteiligt und 2007 den zweiten Platz bei o. g. Wettbewerb gewonnen.

Es ist aber auch vorgekommen, dass sich die Hansestadt nicht an Wettbewerben beteiligt hat, weil die Bewerbungsfrist nicht eingehalten werden konnte.

So etwas ist ausgesprochen schade und sollte vermieden werden.

Die Hansestadt profitiert von Bewerbungen mit positiven Entscheidungen sowohl im Hinblick auf ihre Selbstdarstellung als auch auf die damit häufig verbundenen Dotierungen.

Im angesprochenen Fall sind vom Sozialministerium in Zusammenarbeit mit dem Landesseniorenbeirat insgesamt 10 000 Euro ausgelobt wurde.

Ute Bartel
SPD-Fraktion

Titel: 611 Parkverstöße im Nordhafen von Stralsund im April 2017

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Laack	Datum:	26.06.2017
Bearbeiter:	Matthias Laack		

Einreicher:

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

Wie viele Parkverstöße wurden in den jeweiligen 24 Monaten vor der Feststellung von 611 Parkverstößen im April 2017 lt. Pressestelle vom 22.05.2017 bei Parkkontrollen auf der Hafeninsel und am Ippen kai festgestellt und auch tatsächlich verfolgt ?

Begründung:

Der Pressemitteilung sind keine konkreten und aufgegliederten Zahlen zu entnehmen. Die Parksatzung (oder Ordnung) sollte eine gleiche Behandlung aller Zonen und Vorkommnisse erhalten und der verfassungsmäßige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

Matthias Laack, fraktionslos

Stralsund, den 26.06.2017

Titel: Planungsstand Umgestaltung Neuer Markt
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	27.06.2017
Bearbeiter:	Pieper, Thoralf		

Einreicher:	Herr Pieper
-------------	-------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie ist der Sachstand zur Umgestaltung des Neuen Marktes?
2. Mit welchen Gestaltungsvarianten plant die Verwaltung derzeit?
3. Wie ist der Sachstand zur Umsetzung des sowjetischen Ehrenmals?

Begründung: Der Planungsstand Umgestaltung Neuer Markt ist von öffentlichem Interesse.

Thoralf Pieper
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Nutzung des Volkswerft-Hochhauses
Einreicher: Harald Ihlo, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	27.06.2017
Bearbeiter:	Ihlo, Harald		

Einreicher:	Herr Ihlo
-------------	-----------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Ist der Hansestadt Stralsund bekannt, welche Nutzungsabsichten der Eigentümer für das ehemalige Volkswerft-Hochhaus hat? Wenn ja, welche?
2. Sofern der Eigentümer seine ursprüngliche Nutzungsabsichten aufgegeben haben sollte – was waren die Gründe hierfür?

Begründung: Seit der Versteigerung des Volkswerft-Hochhauses an einen Investor im Sommer 2014 ist eine Nutzung bzw. Entwicklung des Gebäudes nicht erkennbar. Aufgrund der exponierten Lage ist die Zukunft des Gebäudes von öffentlichem Interesse.

Harald Ihlo
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Kooperation der Hansestadt mit der Hochschule Stralsund
Einreicher: Maximilian Schwarz, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	27.06.2017
Bearbeiter:	Schwarz, Maximilian		

Einreicher:	Herr Schwarz
-------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie stellt sich die Zusammenarbeit der Hansestadt Stralsund und der Hochschule Stralsund aktuell dar und wie wird diese bewertet?
2. Sind im Rahmen der Städtepartnerschaften auch Kooperationen der Hochschulen der beteiligten Städte geplant bzw. werden diese von der Hansestadt unterstützt?
3. Ist eine Ausweitung der Kooperation der Hansestadt mit der Hochschule geplant?
Wenn ja in welchen Bereichen und gibt es bereits konkrete Projekte und Ideen?

Begründung: Die Zusammenarbeit mit der Hochschule Stralsund und deren Förderung sind von öffentlichem Interesse.

Maximilian Schwarz
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 9.1

Präsident der Bürgerschaft
Herrn Peter Paul

Im Hause

Präsident der Bürgerschaft	
Eing.-Datum: 1.6.17	Nr. 029177/6
☒ Kopie vom Präs. an: <i>Friedrich / EBSH 2. K. 1.6.17</i>	<i>vorab 2. K. 1.6.17</i>
☒ Kenntnisnahme und Verzicht	<i>TO BÜ 06.7.2017 2. K. 8.6.17</i>
☒ Entscheidung/Beantwortung in Zuständigkeit der Deputierten	
☐ Kopie Antwortschreiben an Präs.	
☐ Rücksprache Termin:	☒ Ablage <i>31.5.17</i>
- 7. JUNI 2017 -	
Datum/Unterschrift <i>[Signature]</i>	

Kontakt Dr.-Ing Alexander Badrow
Durchwahl 03831 / 252 101
Telefax 252 52 273
E-Mail
Seite 1 von 3
Datum 31. MAI 2017

Ausübung des Widerspruchsrechtes des Oberbürgermeisters gemäß § 33 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gegen den Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017- VI-04-0614 vom 18.05.2017

Sehr geehrter Herr Paul,

sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Bürgerschaft,

gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V widerspreche ich dem Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017 VI-04-0614 vom 18.05.2017, da der Beschluss sich als rechtswidrig erweist.

Nach § 33 Absatz 1 Satz 1 KV M-V hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn er das Recht verletzt. Das ist hier der Fall.

Die Bürgerschaft hat auf ihrer Sitzung am 18.05.2017 auf Antrag von Herrn Maik Hofmann als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport mehrheitlich beschlossen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung der Ehrenbürgersatzung dahingehend zu veranlassen, dass die Ehrenamtskarte ab dem Haushaltsjahr 2018 darin aufgenommen wird.

Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, 5.000 € für die Erstellung bzw. Anschaffung der Ehrenamtskarte in den Haushalt einzustellen.

Der Oberbürgermeister wird außerdem beauftragt, ab dem Jahr 2018 Personalressourcen für die Erarbeitung und Pflege des Antragswesens für die Ehrenamtskarte zu schaffen und /oder zu benennen.“

Da der Antrag keine Deckungsquelle benannt hat, ist der vorgenannte Beschluss bereits formell rechtswidrig zustande gekommen. Denn gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) ist ein Antrag, der Mehraufwendungen nach sich zieht, nur dann zur Abstimmung zuzulassen, wenn er bestimmt, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; hierbei ist der Teilhaushalt zu benennen. Diese

Bestimmung gilt sowohl für die Haushaltsberatungen als auch für Anträge, die nicht auf das laufende Haushaltsjahr Bezug nehmen (Gentner in Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung § 31 Rn. 6).

Zwar kann es sein, dass die tatsächlichen Kosten derzeit noch nicht genau bezifferbar sind. Einerseits erscheinen die 5.000 € für die Erstellung bzw. Anschaffung der Ehrenamtskarte recht hoch angesetzt. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass noch weitere finanzielle Belastungen für den Haushalt entstehen, nämlich dann, wenn die im Antrag genannte Alternative einschlägig sein sollte, dass für die Erarbeitung und Pflege des Antragswesens der Ehrenamtskarte zusätzliche Personalstellen (ggf. auch anteilig) geschaffen werden müssen. Da man sich somit mit den entstehenden Mehraufwendungen noch gar nicht abschließend auseinandersetzen konnte, hätte darüber zu diesem Zeitpunkt auch keine Entscheidung getroffen und der Antrag daher nicht zur Abstimmung kommen dürfen.

Zudem würde die Hansestadt Stralsund mit dem Beschluss gegen die Selbstverpflichtung aus der Konsolidierungsvereinbarung vom 18.12.2014 mit dem Ministerium für Inneres und Sport verstoßen. In § 2 Absatz 2 Punkt 4. der Konsolidierungsvereinbarung heißt es:

„Die Stadt wird keine neuen, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingten Aufgaben wahrnehmen oder bereits wahrgenommene, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingte Aufgaben ausweiten, soweit hierdurch Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen verursacht werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Landes für Maßnahmen zulässig, die durch die Landesregierung über Zuweisungen finanziert oder konzeptionell unterstützt werden, sofern das Erreichen der Teilziele nach Absatz 1 Satz 2 nicht gefährdet wird.“

Ein rechtmäßiger Bürgerschaftsbeschluss zur Einführung einer Ehrenamtskarte setzt demnach Folgendes voraus:

Amt 40 als für die Ehrenbürgerrechtssatzung zuständiges Fachamt wird zunächst prüfen, mit welchen Kosten insgesamt zu rechnen ist und diese möglichst genau beziffern.

Sodann muss das Gespräch mit der Kämmerei darüber geführt werden, ob und ggf. welche haushaltsrechtliche Einordnung dieser Summe in Betracht kommt. Sofern dafür Kürzungen bei anderen Haushaltsansätzen vorgenommen werden müssen, sollte dies ebenfalls dargestellt werden, so dass die Bürgerschaft sich mit den finanziellen Folgen eines erneuten Antrages konkret auseinandersetzen kann.

Des Weiteren müsste von der Kämmerei dargelegt werden, dass das Erreichen der Teilziele nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Konsolidierungsvereinbarung vom 18.12.2014 durch die Finanzierung der Ehrenamtskarte nicht gefährdet werden würde.

Damit müsste dann beim Land die Zustimmung zur Aufnahme der Ausgaben für die Ehrenamtskarte in den Haushalt als Ausnahme im Sinne von § 2 Absatz 2 Punkt 4. der Konsolidierungsvereinbarung vom 18.12.2014 beantragt werden. Ein solcher Antrag erscheint nicht aussichtslos, da das Land ja wiederholt den hohen Stellenwert des Ehrenamtes hervorgehoben, besondere Wertschätzung für Ehrenamtler propagiert hat und selbst eine Ehrenamtsstiftung betreibt.

Erst nach Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung durch das Land könnte die *Änderung der Ehrenbürgersatzung beschlossen und vorgenommen werden, was nur in der Form einer Änderungssatzung erfolgen könnte.*

Ich weise darauf hin, dass diesem Widerspruch aufschiebende Wirkung nach § 33 Abs. 1 Satz 4 KV M-V zukommt. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V muss die Bürgerschaft über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

Um sowohl dem erklärten Anliegen von Herrn Hofmann zu entsprechen, den ersten Schritt im Hinblick auf die Entwicklung einer Ehrenamtskarte zu tun, als auch dafür Sorge zu tragen, dass die oben dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden und nur, wenn diese erfüllt sind, eine endgültige Entscheidung über die Einführung einer Ehrenamtskarte getroffen wird, empfehle ich, sinngemäß folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Einführung einer Ehrenamtskarte zu prüfen und der Bürgerschaft zu gegebener Zeit entsprechende Entscheidungsvorlagen vorzulegen.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. -Ing. Alexander Badrow

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Sitzungsdienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.11

Ehrenamtskarte

Einreicher: Maik Hofmann als Ausschussvorsitzender

Vorlage: AN 0051/2017

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung der Ehrenbürgerrechtssatzung dahingehend zu veranlassen, dass die Ehrenamtskarte ab dem Haushaltsjahr 2018 darin aufgenommen wird.

Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, 5.000 € für die Erstellung bzw. Anschaffung der Ehrenamtskarte in den Haushalt einzustellen.

Der Oberbürgermeister wird außerdem beauftragt, ab dem Jahr 2018 Personalressourcen für die Erarbeitung und Pflege des Antragswesens für die Ehrenamtskarte zu schaffen und / oder zu benennen.

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0614

Datum: 18.05.2017

Im Auftrag


Kuhn



**Auszug aus der Niederschrift
über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 18.05.2017**

Zu TOP : 9.11

Ehrenamtskarte

Einreicher: Maik Hofmann als Ausschussvorsitzender

Vorlage: AN 0051/2017

Herr Hofmann begründet den Antrag als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport ausführlich. Er erläutert die Entstehung des Antrages und wirbt für dessen Umsetzung zur Würdigung des Ehrenamtes. Die Einführung der Ehrenamtskarte solle ein erster Schritt sein, um auch die Verwaltung mit einzubinden und mögliche Ressourcen zu erschließen. Er kritisiert den langjährigen Prozess und sehe auch in dem Änderungsantrag eine Verzögerungstaktik. Dieser könne einen Zusatz darstellen, den eigentlichen Antrag aber nicht ersetzen.

Frau Lewing begründet den Änderungsantrag. Sie sehe kaum Ergebnisse und Inhalte, die der Ausschuss zur Thematik erarbeitet hätte. Es sei besser, das Land in die Verantwortung zu nehmen.

Herr Hofmann konkretisiert, dass zunächst das Grundgerüst geschaffen werden müsse, um anschließend mit Hilfe der Verwaltung weiter an den Inhalten zu arbeiten. Die Bereitschaft von Partnern wäre da. Der Ehrenamtler solle nicht nur einmal im Jahr geehrt werden, sondern solle dauerhaft durch die Nutzung der Ehrenamtskarte eine Wertschätzung erfahren.

Herr Laack findet die Ehrenamtskarte lächerlich.

Herr Suhr stellt fest, dass dies nur ein kleiner Schritt sei, er dennoch dem Antrag des Ausschussvorsitzenden zustimme.

Herr Dr. Zabel kritisiert die Arbeit des Ausschusses. Er meint, dass man die Umsetzung nicht auf die Verwaltung schieben könne. Eine landeseinheitliche Regelung sei besser.

Herr Hofmann wiederholt, dass dies der erste Schritt sei und notwendig für die folgende Entwicklung der Ehrenamtskarte. Er kritisiert die fehlende Kommunikation innerhalb der CDU/FDP-Fraktion.

Herr Quintana Schmidt erklärt für seine Fraktion, den Antrag zu unterstützen.

Herr Dr. Zabel stellt klar, dass die geäußerte Kritik auch an die eigenen Fraktionskollegen gerichtet sei. Es sei keine persönliche Kritik an einzelnen Personen.

Herr van Slooten ist verwundert über die Äußerungen von Herrn Quintana Schmidt und Herrn Suhr. Er erachte das Ehrenamt als wichtig. Von daher wäre eine landesweite Einführung durchaus sinnvoll.

Herr Hofmann ergänzt, dass der Ergänzungsantrag sympathisch sei. Dieser weiche aber die Arbeit des Ausschusses auf.

Herr van Slooten beantragt Ende der Debatte.

Herr Laack kritisiert, dass auch mit dem Ehrenamt Missbrauch getrieben werde.

Herr Dr. Zabel hält den Antrag für unwürdig für die Bürgerschaft. Er beantragt, beide vorliegenden Anträge in den Ausschuss zurückzuverweisen.

Der Oberbürgermeister stellt klar, dass es keine Deckungsquelle für die Umsetzung gebe. Er erinnert an die finanzielle Situation und sehe große Schwierigkeiten bei der Umsetzbarkeit des Antrages.

Herr Philippen kritisiert die geführte Diskussion. Diese schade dem Ehrenamt.

Der Präsident lässt die Mitglieder der Bürgerschaft über den Verweisungsantrag der Anträge AN 0051/217 und AN 0068/2017 in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport wie folgt abstimmen:

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Herr Paul stellt den Änderungsantrag AN 0068/2017 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Beschlusstext der Vorlage AN 0051/2017 wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Landesregierung aufzufordern, die Einführung einer landesweit gültigen Ehrenamtskarte zu initiieren.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Der Präsident der Bürgerschaft lässt wie folgt über den Antrag AN 0051/2017 abstimmen:

Abstimmung: 17 Zustimmungen 16 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

Herr Bauschke bittet um erneute Abstimmung.

Der Präsident lässt erneut über den Antrag AN 0051/2017 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung der Ehrenbürgerrechtssatzung dahingehend zu veranlassen, dass die Ehrenamtskarte ab dem Haushaltsjahr 2018 darin aufgenommen wird.

Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, 5.000 € für die Erstellung bzw. Anschaffung der Ehrenamtskarte in den Haushalt einzustellen.

Der Oberbürgermeister wird außerdem beauftragt, ab dem Jahr 2018 Personalressourcen für die Erarbeitung und Pflege des Antragswesens für die Ehrenamtskarte zu schaffen und / oder zu benennen.

Abstimmung: 17 Zustimmungen 16 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0614

für die Richtigkeit der Angaben: i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Schubert', written over the text 'i.A.'.

Stralsund, 29.05.2017

Titel: Ehrenamtscard**Einreicher: Herr Maik Hofmann als Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport**

Federführung:	Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	Datum:	22.06.2017
Einreicher:	Herr Maik Hofmann als Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	06.07.2017	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Einführung einer Ehrenamtskarte zu prüfen und dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport zu gegebener Zeit entsprechende Entscheidungsvorlagen vorzulegen.

Begründung:

Der Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport hat sich dazu entschieden eine Ehrenamtscard einzuführen.

Durch den Widerspruch des Oberbürgermeisters zum Beschluss 2017-VI-04-0614 vom 18.05.2017 ist es notwendig einen neuen Beschluss zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Titel: Einrichtung eines Tourismusbeirates

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion Linke offene Liste

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	21.06.2017
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	06.07.2017	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Einrichtung eines Tourismusbeirates für die Hansestadt Stralsund vorzubereiten. Der Tourismusbeirat soll die Verwaltung, insbesondere den Eigenbetrieb Tourismuszentrale, in fachlichen Fragen beraten und unterstützen.

In Vorbereitung auf die Einrichtung eines Tourismusbeirates erwartet die Bürgerschaft bis spätestens zum 31. Oktober 2017 eine entsprechende Vorlage der Verwaltung, in der u.a. die folgenden Punkte enthalten sind:

- Entwurf einer Satzung, bzw. Geschäftsordnung für den Tourismusbeirat
- Vorschlag für die Besetzung des Tourismusbeirates
- Vorschlag für eine Regelung, die ein Antrags- und Anhörungsrecht im zuständigen Fachausschuss zu allen touristischen Belangen vorsieht

Begründung:

Der Tourismus ist für die Hansestadt Stralsund ein Wirtschaftszweig von erheblicher ökonomischer Bedeutung. Dies machen jährlich mehr als 500.000 Übernachtungen und weit über 1 Million Tagesgäste deutlich. Auch die Hochschule Stralsund hat sich mit ihrem Bildungsangebot auf den Tourismus ausgerichtet. Für die Tourismusregion Vorpommern-Rügen ist Stralsund als größte Stadt in der Region mit ihren Angeboten von zentraler Wichtigkeit.

Das Interesse der Tourismusbranche an einer Mitwirkung zu kommunalpolitischen Entscheidungen ist in der jüngeren Vergangenheit mehrfach öffentlich vorgetragen worden. Gerade im Zuge der Diskussionen um die Einführung einer touristischen Abgabe für Stralsund und mit der Anerkennung als Erholungsort wird deutlich, dass es sinnvoll ist, ein Gremium einzurichten, das einen institutionellen Raum für die Beratung und Diskussion touristischer Fragen bietet.

Titel: Sportlererehrung in der Hansestadt Stralsund

Einreicher: Herr Maik Hofmann, als Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport

Federführung:	Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	Datum:	22.06.2017
Einreicher:	Maik Hofmann als Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	06.07.2017	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Es sollen Sportler geehrt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. in Stralsund geboren oder Heimatsportstätte in der Hansestadt Stralsund,
 - b. Medaillengewinner bei: Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympia
2. Die Ehrung soll am Standort Stadion Kupfermühle erfolgen.
3. Stralsunder Bürger sollen in die Auswahl der zu ehrenden Sportler (bspw. über die lokalen Medien) eingebunden werden und die Möglichkeit haben, Vorschläge einzureichen. Hierzu soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden, bestehend aus Verwaltung, Vereinsmitglieder, Sportbund, Ausschussmitglieder und auserwählten Personen.
Das Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe wird dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport zur Beratung übergeben.
Die Entscheidung über die Ehrung trifft die Bürgerschaft.
4. Die Stadtverwaltung soll dem Ausschuss einen Satzungsentwurf unter Einbeziehung der o. g. Punkte rechtzeitig zur weiteren Beratung vorlegen.
5. Über die bauliche Art und Weise der Ehrung wird der Ausschuss gesondert beschließen.
6. Die Finanzierung soll grundsätzlich haushaltsneutral oder durch Sponsoring bzw. Fremdmittel erfolgen.

Begründung: Der Ausschuss hat in den letzten Beratungen eine Sportlererehrung grundsätzlich begrüßt. Mit der Vorgabe, wer geehrt werden soll sowie des Standortes liegen

nun alle notwendigen Informationen für die Erarbeitung einer Satzung durch die Verwaltung vor.

Begründung:

Der Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport hat mehrfach zu dem Thema beraten und verschiedene Anträge diskutiert.

Der vorliegende Antrag ist der im Ausschuss in der Sitzung am 21.06.2017 abschließend diskutierte.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Titel: zur Beteiligung der Stralsunder Einwohner an der Haushaltsdiskussion
Einreicher: SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 26.06.2017
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, wie und ab wann die Hansestadt Stralsund künftig ihre Einwohner über ein Internetforum und andere Kommunikationsformen an der Haushaltsdiskussion beteiligen kann.

Begründung:

Zahlreiche Städte eröffnen ihren Einwohnern inzwischen die Möglichkeit, sich über eine Internetplattform bzw. in mündlicher oder schriftlicher Form mit Vorschlägen und Kommentaren an der Haushaltsdiskussion zu beteiligen.

Eine solche Aufgeschlossenheit kommt dem Ansinnen der Bürgerschaft nach Transparenz entgegen und bindet die Bevölkerung in demokratische Entscheidungsprozesse ein.

Beteiligungsformen wie Bürgerhaushalte haben sich in verschiedenen Arten in zahlreichen größeren und kleineren Städten bewährt. Dazu gehören z. B. Münster, Wuppertal, Kaarst, Monheim, Trier, Bonn, Senftenberg oder Eberswalde. Dies sollte uns motivieren auch die Stralsunder Einwohner an der Haushaltsgestaltung zu beteiligen.

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender

Titel: Einführung "City-Ticket" und "City-mobil" der DB AG für Stralsund
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	26.06.2017
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund wird dazu beauftragt, mit der Deutschen Bahn AG und dem Landkreis Vorpommern-Rügen in Verhandlungen einzutreten, um die Modelle „City-Ticket“ und „City mobil“ auch für die Hansestadt Stralsund einzuführen.

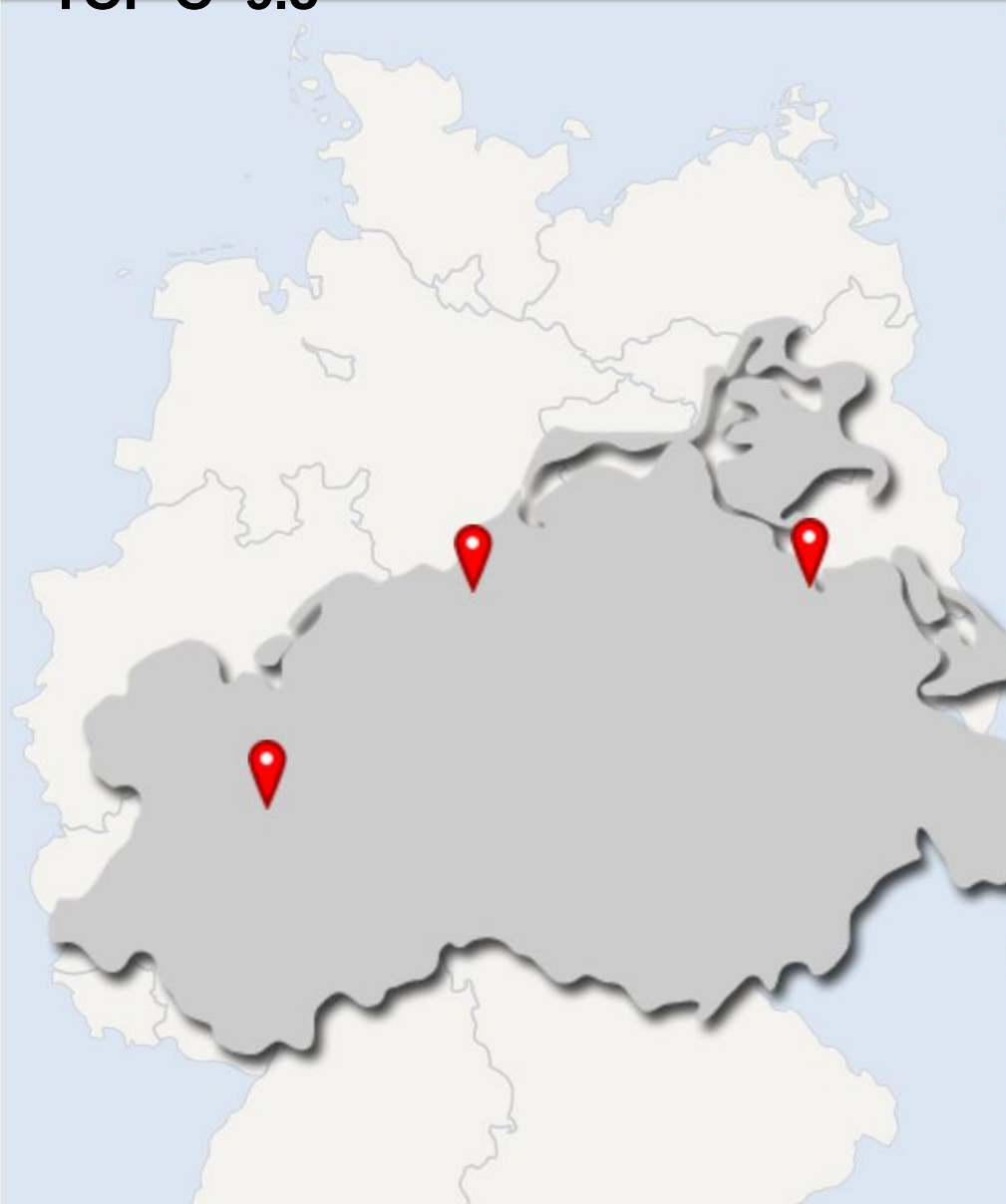
Begründung:

Das „City-Ticket“ ermöglicht BahnCard-Inhabern den innerstädtischen Nahverkehr im Anschluss an die Bahnfahrt zu nutzen. Insbesondere Touristen profitieren von dieser barrierefreien Möglichkeit. In Mecklenburg-Vorpommern ist dieses Angebot bereits in Rostock, Greifswald und Schwerin nutzbar. Bundesweit sind 124 Städte beteiligt.

„City mobil“ ermöglicht es den Bahnkunden, ihre ÖPNV-Fahrkarte gleich am Bahnschalter oder online mit zu buchen und somit weniger Aufwand zu haben. Dieses Modell ist in Mecklenburg-Vorpommern bereits in der Hansestadt Rostock nutzbar.

City-Ticket Geltungsbereiche in den Verkehrsverbünden

TOP 0 9.5



[Zurück zur Übersicht](#)

▼ Mecklenburg-Vorpommern

➤ Greifswald

➤ Rostock

➤ Schwerin

**Titel: zur Einführung einer Ehrenamtskarte des Landes Mecklenburg-
Vorpommern
SPD-Fraktion**

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	26.06.2017
Einreicher:	Fraktion SPD		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Der Präsident der Bürgerschaft und der Oberbürgermeister wirken beim Bürgerbeauftragten des Landes und der Landesregierung eindringlich darauf hin, eine Einigung zwischen Land und Kommunen zur Einführung einer landesweiten Ehrenamtskarte zu erzielen.

Begründung:

Seit geraumer Zeit mahnt der Bürgerbeauftragte des Landes, Matthias Crone, die lange geforderte Einigung von Land und Kommunen zur Einführung einer landesweiten Ehrenamtskarte an. Diese Forderung sollte auch die Hansestadt Stralsund konsequent unterstützen.

Die Karte soll an besonders ehrenamtlich aktive und verdiente Bürger ausgereicht werden. Sie wird bereits in 12 Bundesländern vergeben.

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender

Titel: zur Ausstattung von Müllbehältern mit Pfandringen zum Sammeln von Pfandflaschen

Einreicher: SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 26.06.2017
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	06.07.2017	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in den Haushalt der Hansestadt 2018 Mittel zur Ausstattung der in der Altstadt, im vorderen Teil der Sundpromenade und im Hafenbereich aufgestellten Müllbehälter mit Flaschenringen für Pfandflaschen einzustellen und die Müllbehälter entsprechend auszustatten.

Begründung:

Immer mehr Pfandflaschen, insbesondere in der Hauptsaison, in der viele Touristen in der Hansestadt sind, landen in städtischen Mülltonnen.
Die Halterungen für Pfandflaschen ermöglichen einerseits Flaschensammeln, die auf diese Nebeneinnahme angewiesen sind, unter hygienischeren Bedingungen Flaschen zu sammeln und unterstützen andererseits das Recyclingsystem.
Das System hat bereits bundesweit in Städten wie Berlin, Frankfurt, Düsseldorf, Greifswald oder Bamberg große Zustimmung gefunden und ist nicht sehr kostspielig. Ein Pfandring kostet ca. 70 Euro.

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 9.7



Titel: Öffentliche Fläche auf dem Parkhaus "Am Meeresmuseum" einrichten
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	27.06.2017
Einreicher:	von Allwörden, Ann Christin		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Fläche oberhalb des Parkhauses „Am Meeresmuseum“ als nutzbare öffentliche Fläche zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Mühlenstraße hergerichtet werden kann. Die Ausgestaltung sollte temporär sein, bis an dieser Stelle eine Bebauung tatsächlich realisiert wird.

Begründung: Die Fläche oberhalb des Parkhauses „Am Meeresmuseum“ wird seit Jahren für ein für den Standort passendes Bauprojekt freigehalten. Bis sich ein geeigneter Investor gefunden hat, sollte diese Fläche sinnvoll genutzt werden.

Ann Christin von Allwörden
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Synergieeffekte durch interkommunale Zusammenarbeit prüfen
Einreicher: Christian Meier, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 27.06.2017
Einreicher: Meier, Christian	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. die Aufgabenbereiche der Verwaltung dahingehend zu prüfen, inwieweit diese durch eine interkommunale Zusammenarbeit in Zukunft effizienter wahrgenommen werden können.
2. für Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit Fördermöglichkeiten durch das Land, den Bund und die EU zu prüfen.

Begründung: Die interkommunale Zusammenarbeit bietet in vielen Bereichen der Verwaltung die Chance, die vorhandenen Mittel und Ressourcen effektiver einzusetzen. So konnten in anderen Gemeinden beispielsweise in den Bereichen „Schule und Bildung“, „Kinder- und Jugendhilfe“, „Gebäudewirtschaft“, „Bauhöfe und Tiefbau“, „Brandschutz“, „Bauordnungswesen“, „IT-Sicherheit & Rechenzentren“, „Datenschutz“, „Personal“, „Personalentwicklung“ oder „Klima- und Umwelt“ erfolgreich Synergieeffekte durch interkommunale Zusammenarbeit erzielt werden.

Nach der Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist die interkommunale Zusammenarbeit in weiten Teilen von der Umsatzbesteuerung ausgenommen (§ 2 Abs. 3 UStG) und damit ein früheres Hindernis für die interkommunale Zusammenarbeit entfallen.

Christian Meier
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Für mehr Sauberkeit in der Hansestadt - Gelbe Säcke reißfester gestalten
Einreicher: Christian Ramlow, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	27.06.2017
Einreicher:	Ramlow, Christian		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. sich gegenüber dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises sowie der „Duales System Deutschland GmbH (DSD)“ dafür einzusetzen, dass die Gelben Säcke reißfester gestaltet werden.
2. den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) über diesen Beschluss zu informieren, verbunden mit der Bitte dieses Anliegen gegenüber dem „Dualen System Deutschland“ zu unterstützen bzw. sich anzuschließen.

Begründung: Wiederholt reißen die zur Abholung bereitgestellten Gelben Säcke auf und der Abfall verteilt sich auf der Straße. Dies lässt sich durch ein stabileres Material vermeiden. Die Vergabe für die Beschaffung der Gelben Säcke erfolgt zentral über die „Duale System Deutschland GmbH (DSD)“, so dass diese im Rahmen der nächsten Ausschreibung Verbesserungen einfordern muss.

Christian Ramlow
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Spielplätze sicherer und sauberer gestalten
Einreicherin: Susanne Lewing, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	27.06.2017
Einreicher:	Lewing, Susanne		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	06.07.2017	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

ob bei der Sanierung oder Neuanlage von Spielplätzen im Stadtgebiet der Boden zukünftig mit sogenannten Fallschutzmatten belegt werden kann. Hierbei sind unter anderem die Anschaffungskosten, die Kosten für Pflege und Wartung, die Fallschutzwirkung, der Schallschutz und die Sauberkeit im Vergleich zu herkömmlichen Sand- und Kiesuntergründen zu berücksichtigen.

Über das Ergebnis der Prüfung sind die Ausschüsse der Bürgerschaft zu informieren.

Begründung: Fallschutzmatten könnten die Spielplätze der Hansestadt noch sicherer und attraktiver machen und gleichzeitig zur Entlastung des städtischen Haushalts beitragen.

Die Spielplätze in der Hansestadt haben in der Regel einen Sand- oder Kiesuntergrund. Dieser lässt sich nur mit großem Aufwand von Verunreinigungen (bspw. Katzenkot, Scherben, Zigarettenkippen) reinigen. Mittlerweile setzen deshalb andere Gemeinden erfolgreich auf Fallschutzmatten, die aus wartungsarmen und langlebigen Gummifasern oder Granulat bestehen.

Neben der besseren Sauberkeit sind die Fallschutzmatten laut Herstellerangaben auch gegenüber herkömmlichen Sand-/Kiesbelägen mittelfristig wirtschaftlicher, da sie einen deutlich geringeren Reinigungs- und Pflegeaufwand erfordern. Beispielrechnungen weisen eine Kostenersparnis von rund 50 Prozent aus.

Susanne Lewing
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Für eine gerechte und ausreichende Finanzierung der Theater
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	27.06.2017
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund begrüßt, dass die Landesregierung für die Deutsche Tanzkompanie Neustrelitz zusätzlich einen Zuschuss von 500.000,- Euro pro Jahr und damit mehr als die Hälfte des erforderlichen Budgets gewähren will. Damit ist ein wichtiger zusätzlicher finanzieller Beitrag zum Erhalt des kulturellen Angebots im südöstlichen Landesteil durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erbracht worden.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund fordert die Landesregierung dazu auf, vergleichbare zusätzliche finanzielle Leistungen auch für die Finanzierung des Kulturangebots im Wirkungsbereich des Theaters Vorpommern zur Verfügung zu stellen, um auch hier einen zusätzlichen und dem Gebot der Gleichberechtigung entsprechenden Beitrag zum Erhalt des kulturellen Angebots im nordöstlichen Landesteil zu erbringen.

Der Präsident der Bürgerschaft wird damit beauftragt diese Forderung gegenüber der Landesregierung vorzutragen und um Stellungnahme zu bitten.

Begründung:

Noch vor einem Jahr war die Finanzierung der Tanzkompanie Neustrelitz nicht gesichert. Auf Druck der Landesregierung hatten sich die Träger der Theater- und Orchestergesellschaft Neubrandenburg/Neustrelitz für das Schauspiel und damit gegen die Tanzkompanie entschieden. Tänzerinnen und Tänzer meldeten sich arbeitslos. Erst nach zähen Verhandlungen wurde eine Übergangsfinanzierung für ein Jahr ausgehandelt. Umso mehr ist zu begrüßen, dass offensichtlich auch aufgrund des Einsatzes des aus Neustrelitz kommenden Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion, Vincent Kokert, eine Finanzierungsperspektive für weitere acht Jahre geschaffen wurde.

Da das Land damit zusätzliche Mittel für den Erhalt des Kulturangebots zur Verfügung stellt, von denen vor allem Neustrelitz und der südöstliche Landesteil profitieren werden, ist es nur konsequent und das Gebot einer gerechten Aufteilung der finanziellen Mittel, wenn die Landesregierung vergleichbare zusätzliche Mittel auch für das kulturelle Angebot im nordöstlichen Teil des Landes, also im Wirkungsbereich des Theaters Vorpommern zur

Verfügung stellt. Dies würde auch dem möglichen Eindruck entgegenwirken, dass Regionen oder Städte nur in Abhängigkeit vom Einsatz einzelner Abgeordneter in den Genuss zusätzlicher Förderungen kommen.

Titel: Fachoberschule als Bildungsgang erhalten
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	27.06.2017
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hält es für nicht hinnehmbar, dass jungen Menschen aus der Region mit dem Bildungsziel Fachabitur im kommenden Schuljahr in der Region kein entsprechendes Bildungsangebot unterbreitet werden soll. Damit drohende An- und Abreisewege nach Waren (Müritz) als dann nächstem Ausbildungsort hält die Bürgerschaft weder für angemessen, noch für zumutbar.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund fordert die Landesregierung daher auf, auch im kommenden Schuljahr die Fachoberschule am Regionalen Beruflichen Bildungszentrum Vorpommern-Rügen zu erhalten und damit in Stralsund weiterhin die Möglichkeit anzubieten, ein Fachabitur abzulegen.

Begründung:

Die Landesregierung hat kürzlich verlautbaren lassen, dass im kommenden Schuljahr der Bildungsgang Fachoberschule am Regionalen Beruflichen Bildungszentrum Vorpommern-Rügen nicht mehr angeboten werden soll. Junge Menschen haben damit keine Möglichkeit mehr in Vorpommern ein Fachabitur zu absolvieren. Dies gilt auch für diejenigen, die die Fachoberschule im kommenden Schuljahr wiederholen wollen. Diese Entscheidung der Landesregierung ist nicht hinnehmbar. Sie schwächt den Bildungsstandort Stralsund und die Bildungsregion Vorpommern und belastet junge Menschen angesichts drohender langer zukünftiger Anreisewege.

Titel: Berufung eines Mitgliedes in den Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund

Einreicher: Peter Paul, Präsident der Bürgerschaft

Federführung:	10.08 Büro des Präsidenten d. Bürgerschaft/Gremiendienst	Datum:	30.05.2017
Einreicher:	Paul, Peter		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Nachfolgend aufgeführte Person wird gemäß § 4 der Satzung des Seniorenbeirates der Hansestadt Stralsund in den Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund hinzuberufen:

Herr Christian Strobel.

Begründung:

Der Sitz im Seniorenbeirat ist vakant.

Der vorgeschlagene Kandidat erfüllt die formalen Voraussetzungen für eine Berufung in den Beirat.

gez. Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft

Titel: Wahl in den Landesausschuss des Städte- und Gemeindetages M-V

Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 27.06.2017
Einreicher: Lewing, Susanne	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

In den Landesausschuss des Städte- und Gemeindetages M-V wird Herr Heino Tanschus als Mitglied bestellt.

Begründung: Die Stelle ist nach der Niederlegung durch Herrn Dieter Hartlieb vakant.

Susanne Lewing
1. stellv. Fraktionsvorsitzende
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	26.04.2017
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Hundt, Michael Griemowki, Anna		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	12.06.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	15.06.2017	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	04.07.2017	

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 für die Zeit ab 01.01.2018.

Diese so genannte technische Satzung ist auch eine rechtliche Grundlage für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren und der Winterdienstgebühren.

Mit der vorgesehenen Änderung der Straßenreinigungssatzung soll lediglich das Reinigungsklassenverzeichnis, welches auch für die Straßenreinigungsgebührensatzung gilt, bedarfsgerecht angepasst werden.

Lösungsvorschlag:

Die Änderung der Satzung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2018 und 2019 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen.

Alternativen:

Von der Änderung der Straßenreinigungssatzung wird abgesehen. In diesem Fall würde das bisherige Reinigungsklassenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vom 06.11.2015 unverändert fortgelten. Zum Zwecke der sachgerechten Gebührenerhebung ist zu beachten, dass der Inhalt des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Straßenreinigungssatzung nicht vom Inhalt des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Straßenreinigungsgebührensatzung abweicht.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) einschließlich der Änderung des Reinigungsklassenverzeichnisses.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine:/Zuständigkeiten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig:

Amt für Planung und Bau

Anlage 1 - Änderung der Straßenreinigungssatzung

Anlage 2 - Darstellung Änderung Reinigungsklassenverzeichnis 2018 2019 zu 2016 2017

Anlage 3 - Reinigungsklassenverzeichnis 2018 2019

Anlage 4 - Straßenreinigungssatzung vom 06.11.2015

Protokollauszug BUSTa 15.06.2017 B 0028/207

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.1

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 2017 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 wird wie folgt geändert:

In dem Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungsklasse 0

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 1

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese“ mit den Zusätzen „Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ und „Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-kategorie 3

- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-kategorie S0

- Die Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-kategorie S3

- Die „Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-kategorie W

- Die „Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

Darstellung der Änderungen des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Jahre 2018/2019 zum Reinigungsklassenverzeichnis für die Jahre 2016/2017

alte Satzung	neue Satzung
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)	Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)	Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)
Heilgeiststraße (Am Kütertör bis Am Fischmarkt beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)	Heilgeiststraße (Am Kütertör bis Wasserstraße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig) Reinigungsklasse S3 (3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)
Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße) Reinigungsklasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn)	entfällt
Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig) Reinigungsklasse S0 (14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)	entfällt
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und Vogelwiese (Müller Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und	Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)

Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße) Reinigungs-klasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn) Weidendam (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof) Reinigungs-klasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn)	Weidendam (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig) Reinigungs-klasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)
-	Weidendam (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig) Reinigungs-klasse S0 (14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)

TOP Ö 12.1

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen)

Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
Lindenallee (Kreisverkehr)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)
Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)
Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)

Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

Reinigungsklasse 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)

Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)

Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)

An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)

An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)

Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)

Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)

Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)

Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)

Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)

Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)

Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)

Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)

Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)

Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)

Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)

Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)

Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)

Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)

Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)

Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)

Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)

Fährwall stadtheitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)

Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)

Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)

Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)

Frankenwall (Kreisverkehr)

Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)

Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)

Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)

Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)

Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)

Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)

Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)

Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)

Knieperwall (Kreisverkehr)

Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)

Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
Schillstraße (Külpsstraße bis Knieperstraße beidseitig)
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
Wasserstraße (Kreisverkehr)
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt)
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungs-klasse 3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
Badenstraße (Ossenreierstraße bis Wasserstraße beidseitig)
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungs-klasse 7

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreierstraße beidseitig)
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Neuer Markt (beidseitig)

Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungs-klasse S0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)

Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)

Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungs-klasse S2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)

Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)

Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)

Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)

Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)

Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungs-klasse S3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Reinigungs-klasse W

Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)

Am Köppenbergr (Bahnrweg bis Greifswalder Chaussee)

Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)

Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)

Bahnrweg (Am Paschenbergr bis Am Köppenbergr)

Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)

Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)

Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)

Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergrweg)

Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)

Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)

Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)

Franzenhöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)

Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)

Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)

Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)

Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
Sonnenhof
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafenbahn)
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

**Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)****Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht	2
§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	2
§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht	2
§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung.....	3
dinglich Berechtigten	
§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung.....	4
§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen.....	5
§ 7 - Grundstücksbegriff	5
§ 8 - Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 9 - Inkrafttreten	6
 Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 1. Januar 2016	

Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15.10. 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.

(2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.

(3) Die Hansestadt Stralsund betreibt die Reinigung der unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung den Grundstückseigentümern/ Grundstückseigentümerinnen oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Hansestadt Stralsund kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Stralsund Leistungen erbringt.

Für die Straßenreinigung, welche die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Abs. 1a bis Abs. 1c dieser Satzung genannten Teile)
2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung)

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden

Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehrriecht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.

(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.

(4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler und Überwege werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße grundsätzlich monatlich.

(5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurbreite zu reinigen.

§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile als Sommerreinigung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Radwege, Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
- c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in Reinigungsklasse W aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten zu reinigen.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Reinigungspflichtiger, ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin oder zur Nutzung dinglich Berechtigter/Berechtigte insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Ist der/die Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine/ihre Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er/sie geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Stralsund befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung folgender Straßenteile als Winterdienst auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- b) Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.

(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Warte- und Zustiegsbereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt Stralsund vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Hansestadt Stralsund zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt Stralsund zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer/Eigentümerinnen oder der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.

(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können, wie z. B. Sand oder Steingranulat, einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z.B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällstrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- c) Eisglätte ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Eisglätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.

- d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, und wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Für die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie für die Schneeberäumung gelten § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher/Verursacherin gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei der Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter/die Halterin oder Führer/Führerin dieser Tiere.

§ 7 - Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee-, Glättebeseitigung oder Schneeberäumung nicht nachkommt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;
4. nach § 6 Satz 2 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, 06.11.2015

gez. i.V. Dieter Hartlieb
Senator und 1. Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 15.06.2017

Zu TOP : 3.3

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0028/2017

Herr Bogusch informiert, dass die Straßenreinigungssatzung alle 3 Jahre geändert wird. Betroffen sind die Kalkulation der Gebühren für die nächsten zwei Jahren sowie die Anlagen der Straßenreinigungssatzung.

Herr Bogusch erläutert, dass das Straßenreinigungsklassenverzeichnis überarbeitet wurde. Es gab minimale Anpassungen bei der Zuordnung einzelner Straßen zu den Reinigungsklassen. Als Beispiel nennt er unter anderem die Heilgeist-, die Bauhof- und die Bahnhofstraße, bei denen solch eine Anpassung erfolgte.

Herr Werner vom Seniorenbeirat kritisiert, dass der Schnee im Winter vom Gehweg an zahlreiche Hauswände geräumt wird. Seiner Meinung nach wird dadurch die Isolierung der Häuser auf Dauer in Mitleidenschaft gezogen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0028/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 26.06.2017

Titel: Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	26.04.2017
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Hundt, Michael Griemowki, Anna		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	12.06.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	15.06.2017	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	04.07.2017	

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 für die Zeit ab 01.01.2018.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Dieser Satzung liegt ein Kalkulationszeitraum für die Ermittlung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren von Anfang 2016 bis Ende 2017 zu Grunde. Somit ist diese Satzung Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für die Jahre 2016 und 2017. Mit Ablauf des Kalkulationszeitraumes am Ende des Jahres 2017 besteht nunmehr das Erfordernis zur erneuten Kalkulation der Gebührensätze für die Jahre 2018 und 2019. Zudem ist vorgesehen, das Reinigungsklassenverzeichnis, welches auch für die Straßenreinigungssatzung gilt, bedarfsgerecht anzupassen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird beabsichtigt, den Wortlaut von § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgebührensatzung abzuändern.

Die ab 01.01.2018 geltenden Gebührensätze sind § 4 der Änderungssatzung zu entnehmen.

Lösungsvorschlag:

Die Änderung der Satzung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2018 und 2019 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-

Vorpommern nachzukommen.

Alternativen:

Von der Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wird abgesehen. In diesem Fall wäre eine ordnungsgemäße Gebührenerhebung wegen der fehlenden Kalkulation für die Jahre 2018 und 2019 nicht mehr möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) einschließlich des geänderten Reinigungsklassenverzeichnisses unter Kenntnisnahme und Billigung der beigefügten Kalkulation.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

a) Sommerreinigung

Die Gesamtkosten für die Sommerreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2016/2017 mit 778.100,00 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75 % beträgt danach 583.600,00 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 194.500,00 Euro.

Die Gesamtkosten für die Sommerreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2018/2019 mit 604.600,00 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75 % beträgt danach 453.400,00 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 151.200,00 Euro.

b) Winterreinigung

Die Gesamtkosten für die Winterreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2016/2017 mit 321.900,00 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75% beträgt danach 241.400,00 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 80.500,00 Euro.

Die Gesamtkosten für die Winterreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2018/2019 mit 335.000,00 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75 % beträgt danach 251.200,00 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 83.800,00 Euro.

Termine/ Zuständigkeiten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig:

Amt für Planung und Bau

Anlage 1 - Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 2 - Kalkulation zur Straßenreinigungsgebührensatzung 2018-2019

Anlage 3- Synopse Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4 - Darstellung Änderung Reinigungsklassenverzeichnis 2018 2019 zu 2016 2017

Anlage 5 - Reinigungsklassenverzeichnis 2018 2019

Protokollauszug BUSTa 15.06.2017 B 0029/2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 2017 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2018 und 2019.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die ermittelte Meterzahl bei weniger als 50 cm auf den vollen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm auf den vollen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung (Reinigungsklassenverzeichnis) diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterreinigung
Reinigungsklasse 0	1,30 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 1	2,60 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 2	5,20 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 3	7,80 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 7	18,19 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse S0	1,30 Euro	-
Reinigungsklasse S2	5,20 Euro	-
Reinigungsklasse S 3	7,80 Euro	-
Reinigungsklasse W	-	1,64 Euro

Das Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, wird wie folgt geändert:

Reinigungsklasse 0

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 1

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese“ mit den Zusätzen „Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ und „Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-klasse 3

- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-klasse S0

- Die „Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendamm (Ein- und Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-klasse S 3

- Die „Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-klasse W

- Die „Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

Gebührenermittlung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Stralsund für 2018/2019

Inhaltsverzeichnis

- 1. Gebührenermittlung Sommerreinigung**
 - 1.1.** Kostenermittlung Sommerreinigung 2018/2019
 - 1.2.** Ermittlung der Personalkosten Straßenreinigung 2018/2019 der Hansestadt Stralsund
 - 1.3.** Über-/Unterdeckungsberechnung Sommerreinigung 2015 und 2016
 - 1.3.1.** Sommerreinigung 2015 und 2016
 - 1.3.2.** Straßenkehrriech - Verwertungskosten 2015 und 2016
- 2. Gebührenermittlung Winterdienst**
 - 2.1.** Kostenermittlung Winterdienst 2018/2019
 - 2.1.1.** Kostenermittlung 2015 und 2016 für Mittelwertbildung 2018/2019
 - 2.1.2.** Ermittlung der Personalkosten für den Winterdienst 2018/2019
 - 2.2.** Über-/Unterdeckungsberechnung Winterdienst 2015 und 2016
- 3. Vergleich Gebührensatz nach alter und neuer Kalkulation**
- 4. Darstellung Öffentlichkeitsanteil/Anteil Gebührenpflichtiger**

1. Gebührenermittlung Sommerreinigung

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs und der Festsetzung des Anteils zur Abgeltung des Allgemeininteresses ist außer dem Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) und dem Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu beachten. Die Straßenreinigung umfasst die Sommerreinigung und den Winterdienst nach § 3 Absatz 1 Straßenreinigungssatzung. Die Kosten der Sommerreinigung sind nach der Reinigungshäufigkeit auf die verschiedenen Reinigungsklassen zu verteilen. Zu diesem Zweck sind für die einzelnen Reinigungsklassen Äquivalenzziffern gebildet, die den vorgenannten Tatbestand berücksichtigen. Hierbei erfolgt eine Gewichtung der unterschiedlichen Reinigungshäufigkeiten der Leistung Sommerreinigung. Die Äquivalenzziffernrechnung ist ein gängiges Verfahren bei der Ermittlung von Straßenreinigungsgebühren (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 213, Anm. 214 zu § 6). Als Ausgangsbasis dient die einmal wöchentliche Reinigung, für die die Äquivalenzziffer auf 1,0 festgesetzt wird.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Frontmeter (Fm)	Reinigung pro Woche	Äquivalenzziffer	gewichtete Fm (Fm x Reinigung pro Woche)*
0	14-täglich	39.641,00	0,5 x 1	0,5	19.820,50
1	1 x wöchentlich	17.143,00	1,0 x 1	1,0	17.143,00
2	2 x wöchentlich	45.805,00	2,0 x 1	2,0	91.610,00
3	3 x wöchentlich	10.220,00	3,0 x 1	3,0	30.660,00
7	7 x wöchentlich	1.745,00	7,0 x 1	7,0	12.215,00
S0	14-täglich	473,00	0,5 x 1	0,5	236,50
S2	2 x wöchentlich	1.170,00	2,0 x 1	2,0	2.340,00
S3	3 x wöchentlich	148,00	3,0 x 1	3,0	444,00
W	keine Sommerrein.	0,00	-	-	0,00

Summe gewichteter Frontmeter:	174.469,00
-------------------------------	------------

* Rundung auf zwei Stellen hinter dem Komma

Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter:

Die Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter (Fm) ergibt sich aus der Division der Gesamtkosten lt. Anlage 1.1. durch die gewichteten Frontmeter.

Gesamtkosten lt. Anlage 1.1.	604.606,94 €
gewichtete Frontmeter	174.469,00
Einheitssatz pro gewichtetem Frontmeter	3,4654

Gebührenberechnung pro Frontmeter in der jeweiligen Reinigungsklasse:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Einheitssatz	Reinigung pro Woche	Betrag pro Fm* pro Jahr	Anteil Gebührenpflichtiger	
0	14-täglich	3,4654	0,5 x 1	1,73 €	1,30 €	**
1	1 x wöchentlich	3,4654	1,0 x 1	3,47 €	2,60 €	**
2	2 x wöchentlich	3,4654	2,0 x 1	6,93 €	5,20 €	**
3	3 x wöchentlich	3,4654	3,0 x 1	10,40 €	7,80 €	**
7	7 x wöchentlich	3,4654	7,0 x 1	24,26 €	18,19 €	**
S0	14-täglich	3,4654	0,5 x 1	1,73 €	1,30 €	**
S2	2 x wöchentlich	3,4654	2,0 x 1	6,93 €	5,20 €	**
S3	3 x wöchentlich	3,4654	3,0 x 1	10,40 €	7,80 €	**
W	keine Sommerrein.	0,0000	-	-	0,00 €	

* Der Gebührenbetrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

** Der Anteil des Allgemeininteresses i. H. v. 25 % (OVG Greifswald, Urt. v. 21.12.1995 - 6 L 200/95) wurde in den Reinigungsklassen RK 0 bis S3 festgesetzt, da die Straßenreinigung nicht nur den Eigentümern der anliegenden Grundstücke einer Straße, sondern auch der Allgemeinheit zugute kommt. Gegenüber den Gebührenpflichtigen in den genannten Reinigungsklassen werden entsprechend 75 % der Kosten in Ansatz gebracht.

1.1. Kostenermittlung Sommerreinigung 2018/2019

	Menge	Einheit	Kosten in Euro	Einheit	Gesamtkosten in Euro
1. Kosten beauftragte Dritte					
1.1.1. Kosten maschinelle Reinigung (Titel 6.1 EntsV) netto	7.308,387	zu reinigende Km/a	26,89 €	pro km	196.522,53 €
Kosten manuelle Reinigung (Titel 6.3 EntsV) netto	2.235,817	zu reinigende Km/a	83,94 €	pro km	187.674,48 €
Kosten Pauschale Sonntagsreinigung (SonderV zum EntsV) netto	52,000	Anzahl/a	270,19 €	pro durchgeführter Reinigung	14.049,88 €
1.1.2. Verwertungskosten Straßenkehrriecht (SondV zum EntsV) netto	893,136	t/a	75,00 €	pro t	66.985,20 €
Zwischensumme netto					465.232,09 €
			19 % Mwst.		88.394,10 €
Gesamtkosten Beauftragte Dritte (brutto)					553.626,18 €
1.2. Kosten Hansestadt Stralsund					
Personalkosten Verwaltung					141.156,00 € s. Anlage 1.2.
1.3. Jahresbezogene Über-/Unterdeckungsverrechnung (2015/2016)					
					90.175,24 € s. Anlage 1.3.
Gesamtkosten der Sommerreinigung					604.606,94 €

Bei der Kalkulation der Kosten werden folgende Faktoren herangezogen:

Die zu reinigenden Frontmeter (Fm), hier in Kilometern angegeben, ergeben sich aus dem Reinigungsklassenverzeichnis.

Für die Kosten sind die in den Jahren 2015 und 2016 tatsächlich abgerechneten gereinigten Kilometer zuzüglich der ab 2018 geänderten Straßen zugrundegelegt (s. Anlage 1.3.1). Die angesetzte Kehrichtmenge ergibt sich als Mittelwert der Jahre 2015 und 2016 (s. Anlage 1.3.2.).

Die Einbeziehung der jahresbezogenen Über-/Unterdeckungsverrechnung beruht auf § 6 Abs. 2d KAG M-V.

Die in Anlage 1.3. aus den Jahren 2015 und 2016 errechnete Gesamtüberdeckung wird bei der Gesamtkostenermittlung gebührenmindernd berücksichtigt.

1.2. Ermittlung Personalkosten Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2018/2019

KGST Nr 7/2016

Stellennummer.: Funktionsbezeichnung: Stellenbewertung:	60.69.100 StrR Entgeltgr. 10 20%	60.69.500 SB StrR Gebühren Entgeltgr. 9 100%	60.69.600 MB StrR Entgeltgr. 5 60%
1. Bruttopersonalkosten	14.200,00 €	60.800,00 €	28.080,00 €
2. Sachkosten eines Arbeitsplatzes (Kapitalkosten, Raumkosten, Kosten für Instandhaltung, allg. Bürobedarf, etc.)	1.250,00 €	6.250,00 €	3.750,00 €
3. Kosten für Arbeitsplatz mit Technikunterstützung	690,00 €	3.450,00 €	2.070,00 €
Zwischensumme:	16.140,00 €	70.500,00 €	33.900,00 €
4. Gemeinkosten (10 % d. Bruttopersonalkosten) Kosten für erstattungsberechtigte Ämter	1.420,00 €	6.080,00 €	2.808,00 €
5. Gemeinkosten (10 % d. Bruttopersonalkosten) amtsinterne Kosten für Amtsleitung und Abteilungs- leitung, soweit nicht sachbearbeitend tätig	1.420,00 €	6.080,00 €	2.808,00 €
Gesamtsumme:	18.980,00 €	82.660,00 €	39.516,00 €
straßenreinigungsbezogene Personalkosten/ Gesamtsumme			141.156,00 €

1.3. Über-/Unterdeckungsberechnung Sommerreinigung 2015/2016

	Kosten 2015	Kosten 2016	Gesamt	Mittelwert	
A. Kosten beauftragte Dritte					
1. Kosten maschinelle Reinigung (Titel 6.1 EntsV) netto	208.321,63 €	197.107,01 €	405.428,64 €	202.714,32 €	s. Anlage 1.3.1.
2. Kosten manuelle Reinigung (Titel 6.3 EntsV) netto	193.727,67 €	189.005,28 €	382.732,95 €	191.366,48 €	s. Anlage 1.3.1.
3. Kosten Pauschale Sonntagsreinigung (SonderV zum EntsV) netto	13.766,22 €	12.928,22 €	26.694,44 €	13.347,22 €	s. Anlage 1.3.1.
4. Verwertungskosten Straßenkehrriht (SondV zum EntsV) netto	74.776,73 €	59.193,68 €	133.970,40 €	66.985,20 €	s. Anlage 1.3.2.
Kosten beauftragte Dritte netto	490.592,25 €	458.234,18 €	948.826,43 €	474.413,21 €	
zzgl. 19 % Mwst.	93.212,53 €	87.064,49 €	180.277,02 €	90.138,51 €	
Kosten beauftragte Dritte brutto	583.804,78 €	545.298,67 €	1.129.103,45 €	564.551,72 €	
B. Kosten Hansestadt Stralsund					
Ist-Personalkosten Verwaltung	114.239,12 €	116.735,22 €	230.974,34 €	115.487,17 €	
Sachkosten Gebührenveranlagung, Beratungskosten	302,67 €	260,67 €	563,34 €	281,67 €	
Gesamtausgaben	698.346,57 €	662.294,56 €	1.360.641,13 €	680.320,56 €	
75 % Berücksichtigung	523.759,92 €	496.720,92 €	1.020.480,85 €	510.240,42 €	
	2015	2016	Gesamt	Mittelwert	
Gebühr Sommerreinigung Einnahmesoll nach Kalkulation 2015/2016	616.914,07 €	583.917,26 €	1.200.831,33 €	600.415,67 €	
Gesamteinnahmen	616.914,07 €	583.917,26 €	1.200.831,33 €	600.415,67 €	
Gebühreneinnahmen	616.914,07 €	583.917,26 €	1.200.831,33 €	600.415,67 €	
abzgl. Gesamtkosten 75 %	523.759,92 €	496.720,92 €	1.020.480,85 €	510.240,42 €	
Gesamtübererdeckung	93.154,15 €	87.196,34 €	180.350,48 €	90.175,24 €	

Die aus den Jahren 2015 und 2016 errechnete Gesamtüberdeckung wird bei der Kostenermittlung Anlage 1.1. gebührenmindernd berücksichtigt.

1.3.1. Sommerreinigung 2015 und 2016

durchgeführte Sommerreinigung 2015													
	maschinelle Reinigung		manuelle Reinigung		erweiterte manuelle Reinigung		Pauschale Sonntagsreinigung		erweiterte manuelle Reinigung		nur maschinelle Reinigung		Gesamtkosten
	gereinigte km	x 28,17 €/km	gereinigte km	x 84,43 €/km	gereinigte km	x 84,43 €/km	Anzahl	x 276,51 €/Reinigung	Anzahl	x 164,58€/Reinigung	Anzahl	x 111,93 € Reinigung	
Januar	420,785	11.853,51 €	198,198	16.733,86 €	12,246	1.033,93 €	3	829,53 €	1	164,58 €	0	0,00 €	30.615,41 €
Februar	441,326	12.432,15 €	180,107	15.206,43 €	11,209	946,38 €	2	553,02 €	2	329,16 €	0	0,00 €	29.467,14 €
März	684,108	19.271,32 €	197,504	16.675,26 €	0,000	- €	5	1.382,55 €	0	0,00 €	0	0,00 €	37.329,14 €
April	615,992	17.352,49 €	169,559	14.315,87 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	0	0,00 €	0	0,00 €	32.774,40 €
Mai	576,120	16.229,30 €	170,625	14.405,87 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	1	164,58 €	0	0,00 €	31.905,79 €
Juni	674,098	18.989,34 €	194,095	16.387,44 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	0	0,00 €	0	0,00 €	36.482,82 €
Juli	704,358	19.841,76 €	208,316	17.588,12 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	0	0,00 €	0	0,00 €	38.535,92 €
August	670,162	18.878,46 €	194,745	16.442,32 €	0,000	- €	5	1.382,55 €	0	0,00 €	0	0,00 €	36.703,33 €
September	665,483	18.746,66 €	194,962	16.460,64 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	0	0,00 €	0	0,00 €	36.313,34 €
Oktober	654,228	18.429,60 €	191,952	16.206,51 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	0	0,00 €	0	0,00 €	35.742,15 €
November	632,200	17.809,07 €	192,029	16.213,01 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	0	0,00 €	0	0,00 €	35.128,12 €
Dezember	656,299	18.487,94 €	178,989	15.112,04 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	0	0,00 €	1	111,93 €	34.817,95 €
	7.395,159	208.321,63 €	2.271,081	191.747,37 €	23,455	1.980,31 €	47	12.995,97 €	4	658,32 €	1	111,93 €	415.815,52 €
durchgeführte Sommerreinigung 2016													
	maschinelle Reinigung		manuelle Reinigung		erweiterte manuelle Reinigung		Pauschale Sonntagsreinigung		erweiterte manuelle Reinigung		nur maschinelle Reinigung		Gesamtkosten
	gereinigte km	x 27,44 €/km	gereinigte km	x 84,15 €/km	gereinigte km	x 84,15 €/km	Anzahl	x 272,78 €/Reinigung	Anzahl	x 163,28 €/Reinigung	Anzahl		
Januar	176,889	4.853,83 €	179,3390	15.091,38 €	26,793	2.254,63 €	1	272,78 €	4	653,12 €	0	0,00 €	23.125,74 €
Februar	582,950	15.996,15 €	189,8570	15.976,47 €	2,647	222,75 €	4	1.091,12 €	0	0,00 €	0	0,00 €	33.286,48 €
März	635,255	17.431,40 €	166,9040	14.044,97 €	0,000	- €	4	1.091,12 €	0	0,00 €	0	0,00 €	32.567,49 €
April	655,160	17.977,59 €	193,0310	16.243,56 €	0,000	- €	3	818,34 €	0	0,00 €	0	0,00 €	35.039,49 €
Mai	607,187	16.661,21 €	176,1850	14.825,97 €	0,000	- €	4	1.091,12 €	0	0,00 €	0	0,00 €	32.578,30 €
Juni	646,253	17.733,18 €	188,8310	15.890,13 €	0,000	- €	4	1.091,12 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.714,43 €
Juli	649,260	17.815,69 €	192,7250	16.217,81 €	0,000	- €	5	1.363,90 €	0	0,00 €	0	0,00 €	35.397,40 €
August	673,570	18.482,76 €	200,0820	16.836,90 €	0,000	- €	4	1.091,12 €	0	0,00 €	0	0,00 €	36.410,78 €
September	645,011	17.699,10 €	190,5860	16.037,81 €	0,000	- €	4	1.091,12 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.828,03 €
Oktober	598,896	16.433,71 €	168,1530	14.150,07 €	0,000	- €	5	1.363,90 €	0	0,00 €	0	0,00 €	31.947,68 €
November	652,541	17.905,73 €	189,6180	15.956,35 €	0,000	- €	4	1.091,12 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.953,20 €
Dezember	660,228	18.116,66 €	181,3010	15.256,48 €	0,000	- €	3	818,34 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.191,48 €
	7.183,200	197.107,01 €	2.216,612	186.527,90 €	29,440	2.477,38 €	45	12.275,10 €	4	653,12 €	0	0,00 €	399.040,50 €

Mittelwert 2015-2016

maschinelle Reinigung 7.315,627 km zzgl. Änderung zu reinigende - 7,240 km = 7.308,387km
manuelle Reinigung 2.243,847 km zzgl. Änderung zu reinigende - 8,030 km = 2.235,817 km

Die erweiterte manuelle Reinigung bezieht sich auf die zu reinigenden Kilometer der maschinellen Reinigung, wenn die maschinelle Reinigung der Kilometer aufgrund der Wetterlage nicht erfolgen kann.

Die Ermittlung der zu reinigenden Kilometer in der maschinellen Reinigung ergibt sich durch Addition der Kilometer in der maschinellen Reinigung sowie der erweiterten manuellen Reinigung.

Die geänderten zu reinigenden km ergeben sich aus der Veränderung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung durch neu aufgenommene bzw. weggefallene Straßen, Straßenteile etc.

1.3.2. Straßenkehricht - Verwertungskosten 2015 und 2016

Kehricht 2015			
	Tonnenanzahl	t-Preis	Gesamtsumme
		in Euro	in Euro
Januar	91,909	75,00 €	6.893,18 €
Februar	101,078	75,00 €	7.580,85 €
März	94,660	75,00 €	7.099,50 €
April	61,916	75,00 €	4.643,70 €
Mai	60,917	75,00 €	4.568,78 €
Juni	64,819	75,00 €	4.861,43 €
Juli	80,062	75,00 €	6.004,65 €
August	67,495	75,00 €	5.062,13 €
September	76,344	75,00 €	5.725,80 €
Oktober	89,801	75,00 €	6.735,08 €
November	126,983	75,00 €	9.523,73 €
Dezember	81,039	75,00 €	6.077,93 €
Gesamt	997,023		74.776,73 €
	zzgl. 19 % Mwst.		14.207,58 €
			88.984,30 €

Kehricht 2016		
Tonnenanzahl	t-Preis	Gesamtsumme
	in Euro	in Euro
45,769	75,00 €	3.432,68 €
80,248	75,00 €	6.018,60 €
67,153	75,00 €	5.036,48 €
63,173	75,00 €	4.737,98 €
53,746	75,00 €	4.030,95 €
55,879	75,00 €	4.190,93 €
63,047	75,00 €	4.728,53 €
62,650	75,00 €	4.698,75 €
53,560	75,00 €	4.017,00 €
68,468	75,00 €	5.135,10 €
100,696	75,00 €	7.552,20 €
74,860	75,00 €	5.614,50 €
789,249		59.193,68 €
zzgl. 19 % Mwst.		11.246,80 €
		70.440,47 €

Mittelwert 2015-2016

$997,023 \text{ t} + 789,249 \text{ t} = 1.786,272 \text{ t} \text{ ./} . 2 = 893,136 \text{ t}$

2. Gebührenermittlung Winterdienst

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs Winterdienst gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs Sommerreinigung. Die Grundlagen ergeben sich aus der Gebührenermittlung Sommerreinigung.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Reinigungs-klasse*	Wertigkeitsstufe	Frontmeter (Fm)	Wertigkeits-multiplikator	gewichtete Fm (Fm x Reinigung pro Woche)
0	1	39.641,00	1,0	39.641,00
1	1	17.143,00	1,0	17.143,00
2	1	45.805,00	1,0	45.805,00
3	1	10.220,00	1,0	10.220,00
7	1	1.745,00	1,0	1.745,00
W	1	38.618,00	1,0	38.618,00
Summe gewichteter Fm				153.172,00

Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter (Fm):

umlagefähige Kosten Gebührenpflichtige lt. Anlage 2.1.	251.258,20 €
gewichtete Frontmeter	153.172,00
Einheitssatz pro gewichtetem Frontmeter	1,6404

Gebührenberechnung pro Frontmeter in der jeweiligen Reinigungs-klasse:

Reinigungs-klasse	Wertigkeitsstufe	Einheitssatz	Wertigkeits-multiplikator	Gebührenbetrag pro Frontmeter** pro Jahr
0	1	1,6404	1,0	1,64 €
1	1	1,6404	1,0	1,64 €
2	1	1,6404	1,0	1,64 €
3	1	1,6404	1,0	1,64 €
7	1	1,6404	1,0	1,64 €
W	1	1,6404	1,0	1,64 €

* In den Reinigungs-klassen S0, S2 und S3 findet kein Winterdienst statt, daher sind diese nicht in der Spalte Reinigungs-klasse aufgeführt.

** Der Gebührenbetrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

2.1. Kostenermittlung Winterdienst 2018/2019

	Gesamtkosten 2018/2019 in Euro
2.1.1. Sachkosten	151.750,25 € s. Anlage 2.1.1.
2.1.2. Personalkosten	325.527,00 € s. Anlage 2.1.2.
2.1.3. Kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten	12.918,47 € s. Anlage 2.1.1.
Zwischensumme brutto	490.195,72 €
* Kostenanteil Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage	371.715,41 €
2.2.** Jahresbezogene Überdeckungsverrechnung (2015/2016)	36.704,48 €
Gesamtkosten Winterdienst nach Straßenreinigungssatzung	335.010,94 €
kommunaler Anteil (25 %)	83.752,73 €
umlagefähige Kosten Gebührenpflichtiger (75 %)	251.258,20 €

Bei der Kalkulation hinsichtlich des Winterdienstes ist die Kostenabschätzung wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier wurden die Erfahrungswerte der Jahre 2015 und 2016 zu Grunde gelegt und der entsprechende Mittelwert für 2018/2019 gebildet (DrieHaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 463 zu § 6).

* Der Kostenanteil Winterdienst errechnet sich aus der Gegenüberstellung der Straßen, in denen in den Jahren 2018/2019 Winterdienst einerseits innerhalb und andererseits außerhalb der geschlossenen Ortslage durchgeführt wird.

** Die Gesamtüberdeckung aus den Jahren 2015/2016 wird bei der Kostenermittlung Anlage 2.1. kostenmindernd berücksichtigt.

Der Anteil des Allgemeininteresses wurde i. H. v. 25 % (OVG Greifswald, Urt. v. 21.12.1995 - 6 L 200/95) festgesetzt, da die Straßenreinigung nicht nur den Eigentümern der anliegenden Grundstücke einer Straße, sondern auch der Allgemeinheit zugutekommt. Gegenüber den Gebührenpflichtigen werden entsprechend 75 % der Kosten in Ansatz gebracht.

2.1.1. Kostenermittlung 2015/2016 für Mittelwertbildung 2018/2019

	2015	2016	Summe	Mittelwert 2015/2016 Ansatz 2018/2019
Sachkosten				
Materialkosten (Kies, Salz, Sole)	39.170,40 €	30.211,16 €	69.381,56 €	34.690,78 €
Kfz-Versicherung	1.373,17 €	1.223,25 €	2.596,42 €	1.298,21 €
Miete, Leasing	58.182,02 €	55.928,16 €	114.110,18 €	57.055,09 €
Kraftstoffe, Öl	5.973,89 €	5.902,50 €	11.876,39 €	5.938,20 €
Ersatzteile, Reparatur	22.564,64 €	28.162,75 €	50.727,39 €	25.363,70 €
Schutzbekleidung	3.002,78 €	1.945,84 €	4.948,62 €	2.474,31 €
Wetterdienst	647,96 €	360,58 €	1.008,54 €	504,27 €
Fremdleistungen	28.627,29 €	20.224,11 €	48.851,40 €	24.425,70 €
Zwischensumme brutto	159.542,15 €	143.958,35 €	303.500,50 €	151.750,25 €
Personalkosten				
Löhne	198.155,04 €	207.035,10 €	405.190,14 €	202.595,07 €
Gehälter	91.078,03 €	94.146,23 €	185.224,26 €	92.612,13 €
kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten				
Kalkulatorische Abschreibung	12.121,51 €	11.361,70 €	23.483,21 €	11.741,61 €
Kalkulatorische Verzinsung	1.299,25 €	1.054,47 €	2.353,72 €	1.176,86 €
Zwischensumme	462.195,98 €	457.555,85 €	919.751,83 €	459.875,92 €
Kostenanteil des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage	349.789,92 €	347.239,13 €	697.029,05 €	348.514,53 €
Kommunaler Anteil 25%	87.447,48 €	86.809,78 €	174.257,26 €	87.128,63 €
Umlagebetrag 75 %	262.342,44 €	260.429,35 €	522.771,79 €	261.385,89 €

Bei der Kalkulation hinsichtlich des Winterdienstes ist die Kostenabschätzung wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier wurden die Werte der Jahre 2015 und 2016 zu Grunde gelegt und der entsprechende Mittelwert für 2018 und 2019 gebildet (DrieHaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 463 zu § 6).

2.1.2. Ermittlung der Personalkosten für den Winterdienst 2018/2019

Grundlage KGST Bericht Nr.7/2016

I. Arbeiter

5 Kraftfahrer	E5	47.700,00 €	238.500,00 €
5 Kraftfahrer	E5	47.700,00 €	238.500,00 €
2 Schlosser	E6	51.600,00 €	103.200,00 €
2 Maschinist	E5	47.700,00 €	95.400,00 €
2 Hilfskraft	E5	47.700,00 €	95.400,00 €
3 Winterdienstzentrale	E5	47.700,00 €	143.100,00 €
			914.100,00 €

Personalkosten + Sachkosten (10% der Personalkosten) + Gemeinkosten (15% der Personalkosten)

914.100,00 €	Personalkosten
91.410,00 €	10 % Sachkosten
137.115,00 €	15 % Gemeinkosten
1.142.625,00 €	40,0 Wochenstunden

1.142.625,00 € davon 20 % für Winterdienst

228.525,00 €

II. Angestellte

2 Meister	E8 Technischer Dienst	52.700,00 €	105.400,00 €
1 Fuhrparkleiter	E8 Verwaltungsdienst	52.700,00 €	52.700,00 €
1 Straßenbegeher	E5	46.800,00 €	46.800,00 €
1 SGL Allg Verwaltung	E10	71.000,00 €	71.000,00 €
1 Sachgebietsleiter	E12	85.800,00 €	85.800,00 €

AK	Personalkosten	Wochenstunden	SK des AP	Sachkosten (%)	Gemeinkosten (%)	
2	52.700,00 €	40	6.900,00 €	10	15	138.650,00 €
1	52.700,00 €	40	9.700,00 €		20	72.940,00 €
1	46.800,00 €	40	9.700,00 €		20	65.860,00 €
1	71.000,00 €	40	9.700,00 €		20	94.900,00 €
1	85.800,00 €	40	9.700,00 €		20	112.660,00 €
Summe						485.010,00 €

Zur Durchführung und Vorbereitung des Winterdienstes werden 20% der Jahresarbeitszeit angesetzt.

97.002,00 €

2.2. Über-/Unterdeckungsrechnung Winterdienst 2015 und 2016

	2015	2016	Summe	Mittelwert 2015/2016	
Sachkosten	159.542,15 €	143.958,35 €	303.500,50 €	151.750,25 €	s. Anlage 2.1.1.
Personalkosten	289.233,07 €	301.181,33 €	590.414,40 €	295.207,20 €	s. Anlage 2.1.1.
kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten	13.420,76 €	12.416,17 €	25.836,93 €	12.918,47 €	s. Anlage 2.1.1.
Summe	462.195,98 €	457.555,85 €	919.751,83 €	459.875,92 €	
Kostenanteil Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage	349.789,92 €	347.239,13 €	697.029,05 €	348.514,53 €	
Kommunaler Anteil 25%	87.447,48 €	86.809,78 €	174.257,26 €	87.128,63 €	
Umlagebetrag 75 %	262.342,44 €	260.429,35 €	522.771,79 €	261.385,89 €	
	2015	2016	Summe	Mittelwert	
Gebühr Winterdienst Einnahmesoll nach Kalkulation 2015/2016	355.187,26 €	240.993,48 €	596.180,74 €	298.090,37 €	
Gebühreneinnahmensoll	355.187,26 €	240.993,48 €	596.180,74 €	298.090,37 €	
abzgl. Gesamtkosten 75 %	262.342,44 €	260.429,35 €	522.771,79 €	261.385,89 €	
Ergebnis	92.844,82 €	-19.435,87 €	73.408,95 €	36.704,48 €	
	92.844,82 €	-19.435,87 €	73.408,95 €	36.704,48 €	

3. Vergleich Gebührensatz nach alter und neuer Kalkulation

Vergleichsberechnung pro Fm - Straßenreinigung/Sommerreinigung

Reinigungs- klasse	Einheitsgebühren der Sommerreinigung		Veränderung +/-
	Gebühr 2016/2017	Gebühr 2018/2019	
0	1,68 €	1,30 €	-0,38 €
1	3,35 €	2,60 €	-0,75 €
2	6,71 €	5,20 €	-1,51 €
3	10,06 €	7,80 €	-2,26 €
7	23,47 €	18,19 €	-5,28 €
S0	1,68 €	1,30 €	-0,38 €
S2	6,71 €	5,20 €	-1,51 €
S3	10,06 €	7,80 €	-2,26 €
W	-	-	-

Vergleichsberechnung pro Fm - Winterdienst

Reinigungs- klasse	Einheitsgebühren des Winterdienstes		Veränderung +/-
	Gebühr 2016/2017	Gebühr 2018/2019	
0	1,56 €	1,64 €	0,08 €
1	1,56 €	1,64 €	0,08 €
2	1,56 €	1,64 €	0,08 €
3	1,56 €	1,64 €	0,08 €
7	1,56 €	1,64 €	0,08 €
S0	-	-	-
S2	-	-	-
S3	-	-	-
W	1,56 €	1,64 €	0,08 €

4. Darstellung Öffentlichkeitsanteil/Anteil Gebührenpflichtiger

Darstellung der Einnahmen Sommerreinigung

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Einheits- satz	Reinigung pro Woche	Betrag pro Fm pro Jahr	Anteil Gebühren- pflichtiger	Frontmeter (Fm)	Einnahmen Gebühren- pflichtiger
0	14-täglich	3,4654	0,5 x 1	1,73 €	1,30 €	39.641,00	51.533,30 €
1	1 x wöchentlich	3,4654	1,0 x 1	3,47 €	2,60 €	17.143,00	44.571,80 €
2	2 x wöchentlich	3,4654	2,0 x 1	6,93 €	5,20 €	45.805,00	238.186,00 €
3	3 x wöchentlich	3,4654	3,0 x 1	10,40 €	7,80 €	10.220,00	79.716,00 €
7	7 x wöchentlich	3,4654	7,0 x 1	24,26 €	18,19 €	1.745,00	31.741,55 €
S0	14-täglich	3,4654	0,5 x 1	1,73 €	1,30 €	473,00	614,90 €
S2	2 x wöchentlich	3,4654	2,0 x 1	6,93 €	5,20 €	1.170,00	6.084,00 €
S3	3 x wöchentlich	3,4654	3,0 x 1	10,40 €	7,80 €	148,00	1.154,40 €

453.601,95 €

Gesamtkosten Sommerreinigung lt. Anlage 1.1.	604.606,94 €
kommunaler Anteil (25 %)	151.151,73 €
umlagefähiger Anteil Gebührenpflichtiger (75 %)	453.455,20 €

Darstellung der Einnahmen Winterdienst

Reinigungs- klasse	Wertigkeits-stufe	Einheits- satz	Wertigkeits- multiplikator	Gebührenb- etrag pro Frontmeter pro Jahr	Frontmeter	Einnahmen Gebühren- pflichtiger
0	1	1,6404	1,0	1,64 €	39.641,00	65.011,24 €
1	1	1,6404	1,0	1,64 €	17.143,00	28.114,52 €
2	1	1,6404	1,0	1,64 €	45.805,00	75.120,20 €
3	1	1,6404	1,0	1,64 €	10.220,00	16.760,80 €
7	1	1,6404	1,0	1,64 €	1.745,00	2.861,80 €
W	1	1,6404	1,0	1,64 €	38.618,00	63.333,52 €

251.202,08 €

Gesamtkosten Winterdienst lt. Anlage 2.1.	335.010,94 €
kommunaler Anteil (25 %)	83.752,73 €
umlagefähiger Anteil Gebührenpflichtiger (75 %)	251.258,20 €

Abweichungen ergeben sich durch Rundungsdifferenzen

TOP Ö 12.2

Alte Satzung	Neue Satzung
Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15. Oktober 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen: § 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2016 und 2017. § 2 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührensschuldnerinnen (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück. (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen. (3) Gebührenschuldner und Gebührensschuldnerinnen sind die	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 2017 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen: § 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2018 und 2019. § 2 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührensschuldnerinnen (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück. (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen. (3) Gebührenschuldner und Gebührensschuldnerinnen sind die

Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. (4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. (5) Die Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen. § 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab (1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind: a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm um einen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm um einen Meter aufgerundet wird, und b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen. (2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung. § 4 - Gebührensätze Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie	Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. (4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. (5) Die Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen. § 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab (1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind: a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm auf den vollen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm auf den vollen Meter aufgerundet wird, und b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung (Reinigungsklassenverzeichnis) diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen. (2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung. § 4 - Gebührensätze Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie
---	---

betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

Sommerreinigung	Winterdienst
Reinigungsklasse 0 1,68 Euro	1,56 Euro
Reinigungsklasse 1 3,35 Euro	1,56 Euro
Reinigungsklasse 2 6,71 Euro	1,56 Euro
Reinigungsklasse 3 10,06 Euro	1,56 Euro
Reinigungsklasse 7 23,47 Euro	1,56 Euro
Reinigungsklasse S0 1,68 Euro	-
Reinigungsklasse S2 6,71 Euro	-
Reinigungsklasse S3 10,06 Euro	-
Reinigungsklasse W -	1,56 Euro

§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenschildpflicht wird auf Antrag des Gebührenschildners/der Gebührenschildnerin unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund

betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

Sommerreinigung	Winterdienst
Reinigungsklasse 0 1,30 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 1 2,60 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 2 5,20 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 3 7,80 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 7 18,19 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse S0 1,30 Euro	-
Reinigungsklasse S2 5,20 Euro	-
Reinigungsklasse S3 7,80 Euro	-
Reinigungsklasse W -	1,64 Euro

§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenschildpflicht wird auf Antrag des Gebührenschildners/der Gebührenschildnerin unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund

oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenzahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

(7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.

(2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die fällige Gebührenschuld werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,-- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,-- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.

(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert,

oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenzahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

(7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.

(2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die fällige Gebührenschuld werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,-- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,-- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.

(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert,

so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

§ 8 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, den 6. November 2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister
L.S.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der

so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister
L.S.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der

Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 01. Januar 2016	Hansestadt Stralsund (Reinigungsklassenverzeichnis) – gültig ab 01. Januar 2018

Darstellung der Änderungen des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Jahre 2018/2019 zum Reinigungsklassenverzeichnis für die Jahre 2016/2017

alte Satzung	neue Satzung
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)	Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)	Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)
Heilgeiststraße (Am Kütertör bis Am Fischmarkt beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)	Heilgeiststraße (Am Kütertör bis Wasserstraße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig) Reinigungsklasse S3 (3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)
Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße) Reinigungsklasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn)	entfällt
Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig) Reinigungsklasse S0 (14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)	entfällt
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und Vogelwiese (Müller Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und	Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)

Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße) Reinigungs-klasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn) Weidendam (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof) Reinigungs-klasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn)	Weidendam (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig) Reinigungs-klasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)
-	Weidendam (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig) Reinigungs-klasse S0 (14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)

TOP Ö 12.2

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen)

Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
Lindenallee (Kreisverkehr)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)
Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)
Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)

Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

Reinigungsklasse 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)

Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)

Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)

An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)

An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)

Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)

Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)

Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)

Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)

Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)

Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)

Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)

Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)

Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)

Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)

Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)

Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)

Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)

Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)

Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)

Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)

Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)

Fährwall stadtheitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)

Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)

Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)

Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)

Frankenwall (Kreisverkehr)

Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)

Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)

Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)

Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)

Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)

Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)

Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)

Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)

Knieperwall (Kreisverkehr)

Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)

Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
Schillstraße (Külpsstraße bis Knieperstraße beidseitig)
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
Wasserstraße (Kreisverkehr)
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt)
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungs-klasse 3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
Badenstraße (Ossenreierstraße bis Wasserstraße beidseitig)
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungs-klasse 7

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreierstraße beidseitig)
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Neuer Markt (beidseitig)

Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungs-klasse S0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)

Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)

Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungs-klasse S2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)

Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)

Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)

Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)

Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)

Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungs-klasse S3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Reinigungs-klasse W

Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)

Am Köppenbergr (Bahnrweg bis Greifswalder Chaussee)

Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)

Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)

Bahnrweg (Am Paschenbergr bis Am Köppenbergr)

Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)

Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)

Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)

Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergrweg)

Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)

Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)

Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)

Franzenhöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)

Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)

Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)

Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)

Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
Sonnenhof
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafenbahn)
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 15.06.2017

Zu TOP : 3.4

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0029/2017

Herr Bogusch informiert, dass bei der Straßenreinigungsgebührensatzung Anpassungen vorgenommen wurden. Bei einem Einnahmeüberschuss infolge eines milden Winters und einer zu hohen Kalkulation würde nun die Gebühr des Folgejahres mit dem Überschuss verrechnet werden. Er fügt an, dass sich die Reinigungsgebühren für den Winterdienst um 8 ct. erhöht haben.

Herr Prof. Dr. Eilsberger hinterfragt die Ursache für die deutliche Senkung der Reinigungsgebühren im Sommer.

Herr Bogusch entgegnet, dass die Kosten für den Straßenkehrer deutlich gesunken seien und ein Überschuss aus der Kalkulation des letzten Jahres zur Reduzierung der Gebühren beigetragen hat.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0029/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 26.06.2017

Titel: Bebauungsplan Nr. 58 "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße", Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	06.04.2017
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Zech, Karin		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	29.05.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	15.06.2017	
Bürgerschaft	06.07.2017	

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft hat im März 2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Areal der ehemaligen ELBO-Bau AG beschlossen. Das ca. 1,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Knieper Nord zwischen dem Heinrich-Heine-Ring, der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Lion-Feuchtwanger-Straße und der Kedingshäger Straße. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 10/9 und 109/25 der Flur 7, Gemarkung Stralsund. Das Grundstück wurde in der Vergangenheit als Betriebshof und Lagerfläche genutzt. Nach Insolvenz der ELBO-Bau AG lag das Grundstück viele Jahre brach und wurde in der jüngeren Vergangenheit zum Teil beräumt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf erfolgte im Mai 2007. Nach Bürgerschaftsbeschluss im Januar 2008 lag der 1. Entwurf zum B-Plan Nr. 58 vom 25.02. – 28.03.2008 öffentlich aus. Parallel dazu hatten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Investor zog sich im Jahr 2008 vom Vorhaben zurück. Seit Oktober 2015 verfolgt die WEGAS Projekt GmbH als aktueller Eigentümer eine neue Planung. Neben der geänderten Erschließung sind nun Geschosswohnungsbauten statt Einfamilienhäuser geplant, die sich städtebaulich besser in die Umgebung, in Nachbarschaft zu den vorhandenen fünfgeschossigen Wohnhäusern, einfügen.

Nach Beschluss der Bürgerschaft im Oktober 2016 lag der 2. Entwurf zum Bebauungsplan in der Zeit vom 01.11. – 05.12.2016 öffentlich aus. Parallel hatten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Der Planung wurde grundsätzlich zugestimmt. Anregungen und Hinweise wurden gegeben u.a. zur Bergbauberechtigung, zur Lage im grenznahen Raum, zum Waldausgleich, zu nicht auszuschließenden Munitionsfunden, zu Bodenbelastungen, zur stadttechnischen Erschließung, zu Fahrradabstellplätzen, zur Grundwasserneubildung, zur

Straßenbeleuchtung, zum Versiegelungsgrad des Bodens und zu Gehölzarten.

Mit der Planung soll das bestehende Wohngebiet durch eine Nachverdichtung gestärkt und ein städtebaulicher Missstand durch die Wiedernutzbarmachung einer Gewerbebrache beseitigt werden.

Für den Bebauungsplan kommt das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung zur Anwendung, da das Areal im bebauten Stadtbereich liegt, die Größe der geplanten Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und das Vorhaben selbst nicht der Prüfpflicht nach dem UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) unterliegt.

Das Bebauungsplanverfahren ist nun inhaltlich abgeschlossen und soll durch Satzungsbeschluss beendet werden, um nach Rechtskraft Baurecht für die vorgesehene Bebauung herzustellen.

Lösungsvorschlag:

Zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes sind Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Diese wurden geprüft und der Vorschlag für die Abwägung erarbeitet (siehe Anlage 2). Von der Öffentlichkeit gingen keine Hinweise und Anregungen ein.

Die Anregungen und Hinweise zur Bergbauberechtigung, zur Lage im grenznahen Raum, zum Waldausgleich, zu nicht auszuschließenden Munitionsfunden, zu Bodenbelastungen und zur stadttechnischen Erschließung wurden durch Ergänzungen bzw. Änderungen im Bebauungsplan berücksichtigt. Nicht gefolgt wurde den Anregungen und Hinweisen zu Fahrradabstellplätzen, zur Grundwasserneubildung, zur Straßenbeleuchtung, zum Versiegelungsgrad des Bodens und zu Gehölzarten.

Die Hinweise von folgenden Behörden und sonstigen Beteiligten wurden zur Kenntnis genommen:

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr; Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V; Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V; Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V; Deutsche Telekom Technik GmbH; Vodafone Kabel Deutschland GmbH; Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen; Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG Wasserwirtschaft; SWS Telnat GmbH; E.DIS AG, Regionalbereich M-V; GDMcom mbH; REWA GmbH.

Die Hinweise beziehen sich nicht auf die Festsetzungen und Inhalte des Bebauungsplanes und sind demzufolge nicht abwägungsrelevant. Es wurde auf allgemein geltende Gesetze, Vorschriften und Regelungen, welche insbesondere bei der Erschließung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind, hingewiesen oder sonstige Informationen gegeben.

Es wird vorgeschlagen, den zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes eingegangenen Hinweisen und Anregungen nachfolgender Behörden und sonstiger Beteiligten gemäß Anlage 2

zu folgen:

Bergamt Stralsund;
Hauptzollamt Stralsund;
Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen;
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz;
Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG Umweltschutz;
SWS Energie GmbH;

nicht zu folgen:

Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG 44.30;

NABU Nordvorpommern.

Die Anregungen/Hinweise der beteiligten Ämter wurden, soweit sie für den Bebauungsplan relevant waren, berücksichtigt.

Die nun vorliegende Satzungsfassung zum Bebauungsplan Nr. 58 „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ in der Fassung vom Juni 2017 hat nachfolgenden wesentlichen Planinhalt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden als allgemeines Wohngebiet (WA1 und WA2) festgesetzt.

Im inneren Bereich ist ein Wohngebiet (WA2) mit insgesamt neun Mehrfamilienhäusern zu entwickeln. Lt. städtebaulichem Konzept beinhalten die Mehrfamilienhäuser jeweils 7 Wohneinheiten, so dass hier insgesamt ca. 63 Wohneinheiten entstehen. Das größere Baufeld am westlichen Rand (WA1) soll dem altersgerechten, betreuten Wohnen dienen und voraussichtlich 90 Wohneinheiten umfassen.

In Anlehnung an die umgebende fünfgeschossige Wohnbebauung wird für das gesamte Plangebiet eine viergeschossige Bebauung mit einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 13,50 m vorgesehen, wobei im WA 2 das oberste Geschoss nur als Staffelgeschoss zugelassen wird. Zur Sicherung der Freiräume werden im WA2 die Baufelder auf das notwendige Maß begrenzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für das WA1 0,4 und für das WA2 0,3 um einer hohen Versiegelung entgegenzuwirken.

Neben dem Wohnen sind weitere Nutzungen zulässig wie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sowie ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Im WA1 sind darüber hinaus die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften und ausnahmsweise nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

2. Erschließung

Das Plangebiet wird durch eine bestehende Zufahrtsstraße, die zwischen den Verbrauchermärkten NORMA und LIDL verläuft, von der Heinrich-von-Stephan-Straße aus erschlossen. Die neu herzustellende, öffentliche Erschließungsstraße mit einer Breite von 7,50 m einschließlich einseitigem Parkstreifen wird als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Am Ende der inneren Erschließungsstraße befindet sich eine Wendeanlage.

Um das Gebiet mit der Umgebung zu vernetzen wird eine Geh- und Radweganbindung im südöstlichen Bereich, zwischen der neuen Erschließungsstraße und der Kedingshäger Straße bzw. Vogelwiese, vorgesehen.

Das Plangebiet kann aufgrund seiner innerstädtischen Lage im Siedlungsgebiet an das städtische Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden.

3. Grün- und Ausgleichsmaßnahmen

Nach einer Teilberäumung des Areals konnte sich in den vergangenen Jahren durch anhaltende Sukzession eine fast flächendeckende Gehölzschicht entwickeln, die das zuständige Forstamt im Jahr 2015 als Wald eingestufte. Im gleichen Jahr wurde in Vorbereitung der Neubebauung ein Großteil dieses jungen Gehölzbestandes auf einer Fläche von 1,45 ha gerodet. Zur Kompensation wird ein externer Ausgleich durch Abbuchung vom Waldkompensationskonto Prosnitz, die eine von dem Landesforst M-V anerkannte Kompensationsmaßnahme darstellt, in Höhe von 1,45 ha festgesetzt. Da nunmehr die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung erfüllt sind, wurde mit Schreiben vom 09.05.2017 die Waldumwandlungserklärung gemäß § 15 a LWaldG M-V durch das Forstamt Schuenhagen erteilt.

Als Grünmaßnahmen sind auf den privaten Grundstücksflächen Einzelbaumpflanzungen, vorrangig entlang der inneren Erschließungsstraße, vorgesehen. Insgesamt sind mindestens 25 Laubbäume zu pflanzen, was eine angemessene Durchgrünung mit Großgrün sicherstellt. Weiterhin ist zur Abgrenzung des neuen Baugebietes (WA1) zum vorhandenen

Verbrauchermarkt eine zweireihige Heckenpflanzung vorgesehen.

Der Spielplatznachweis soll außerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgen. Hierzu wird ein in unmittelbarer Nähe des Plangebietes vorhandener Spielplatz erweitert und aufgewertet, der sich im Anschluss an den neu herzustellenden Geh- und Radweg befindet.

4. Immissionsschutz

Zur Ermittlung möglicher Belastungen auf das Vorhaben wurde im August 2016 eine Geräuschimmissionsprognose erstellt, die den Gewerbelärm (Verbrauchermärkte, einschließlich Parkplätze und Garagenkomplex) und den Verkehrslärm der benachbarten Straßen berücksichtigt. Das Ergebnis der Prognose ist, dass es zu keiner Überschreitung der für das Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwerte kommt. Die Wohngebiete WA1 und WA2 liegen vollständig in den Lärmpegelbereichen (LPB) I und II. D.h. es sind keine erhöhten Schallschutzanforderungen an die Außenbauteile der Gebäude zu stellen.

5. Klimaschutz/Umweltbelange

Der Bebauungsplan entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Es ist ein Standort im bestehenden Siedlungsbereich mit einer guten Erreichbarkeit für Fußgänger, Radfahrer und dem öffentlichen Nahverkehr.

Der Bebauungsplan Nr. 58 wird aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund entwickelt, der das Plangebiet als Wohnbaufläche darstellt.

Gemäß landesplanerischer Stellungnahme vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern ist der Bebauungsplan Nr. 58 mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die WEGAS Projekt GmbH strebt nunmehr einen zügigen Erschließungsbeginn für das geplante Wohngebiet an. Der dazu erforderliche Erschließungsvertrag mit der Stadt ist abgestimmt und wird vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet. Dieser Vertrag regelt die Durchführung der geplanten Erschließungsmaßnahmen, sowie die Kostenübernahme für die Herstellung des Spielplatzes, der an das Bebauungsplangebiet angrenzt, und die Zahlung in das Waldkompensationskonto Prosnitz.

Alternativen:

Der Bebauungsplan Nr. 58 ist die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Nachverdichtung des Gebietes, in dem ein Vorhabenträger die Errichtung von neun Mehrfamilienhäusern und ein Gebäudekomplex für betreutes Wohnen beabsichtigt. Um das Planverfahren abzuschließen, bedarf es eines Abwägungs- und Satzungsbeschlusses. Sofern der vorliegenden Abwägung nicht gefolgt wird, besteht die Gefahr der Rechtsfehlerhaftigkeit des Planes aufgrund von Abwägungsmängeln.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ abgegebenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Bürgerschaft geprüft und gemäß Anlage 2 abgewogen.

Den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird:

a) gefolgt:

Bergamt Stralsund;

Hauptzollamt Stralsund;

Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen;

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz;
Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG Umweltschutz;
SWS Energie GmbH;

b) nicht gefolgt:

Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG 44.30;
NABU Nordvorpommern.

2. Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 107) wird der Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stepahn-Straße“, gelegen im Stadtgebiet Knieper, Stadtteil Knieper Nord, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Teil B) in der Fassung vom Juni 2017 als Satzung beschlossen. Die beiliegende Begründung vom Juni 2017 wird gebilligt.

Finanzierung:

Zur Finanzierung der Planungsleistungen für den Bebauungsplan ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt geschlossen worden.

Vor dem Satzungsbeschluss ist ein Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen zwischen dem Vorhabenträger, der Stadt und der REWA abzuschließen. In diesem verpflichtet sich der Vorhabenträger die Erschließungskosten und die Kosten für den Spielplatz und den erforderlichen Waldausgleich zu tragen. Der Vertrag ist inhaltlich vorbereitet.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind nach der Fertigstellung lastenfrei an die Stadt zu übergeben. Die jährlichen Unterhaltungskosten, die von der Stadt zu tragen sind, betragen ca. 1.500 € für die neue Verkehrsfläche.

Termine/ Zuständigkeiten:

Bekanntmachung der Satzung/Rechtskraft

Termin: ca. 1 Monat nach dem Bürgerschaftsbeschluss

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege

B58_Satzungsbeschluss_Anlage1

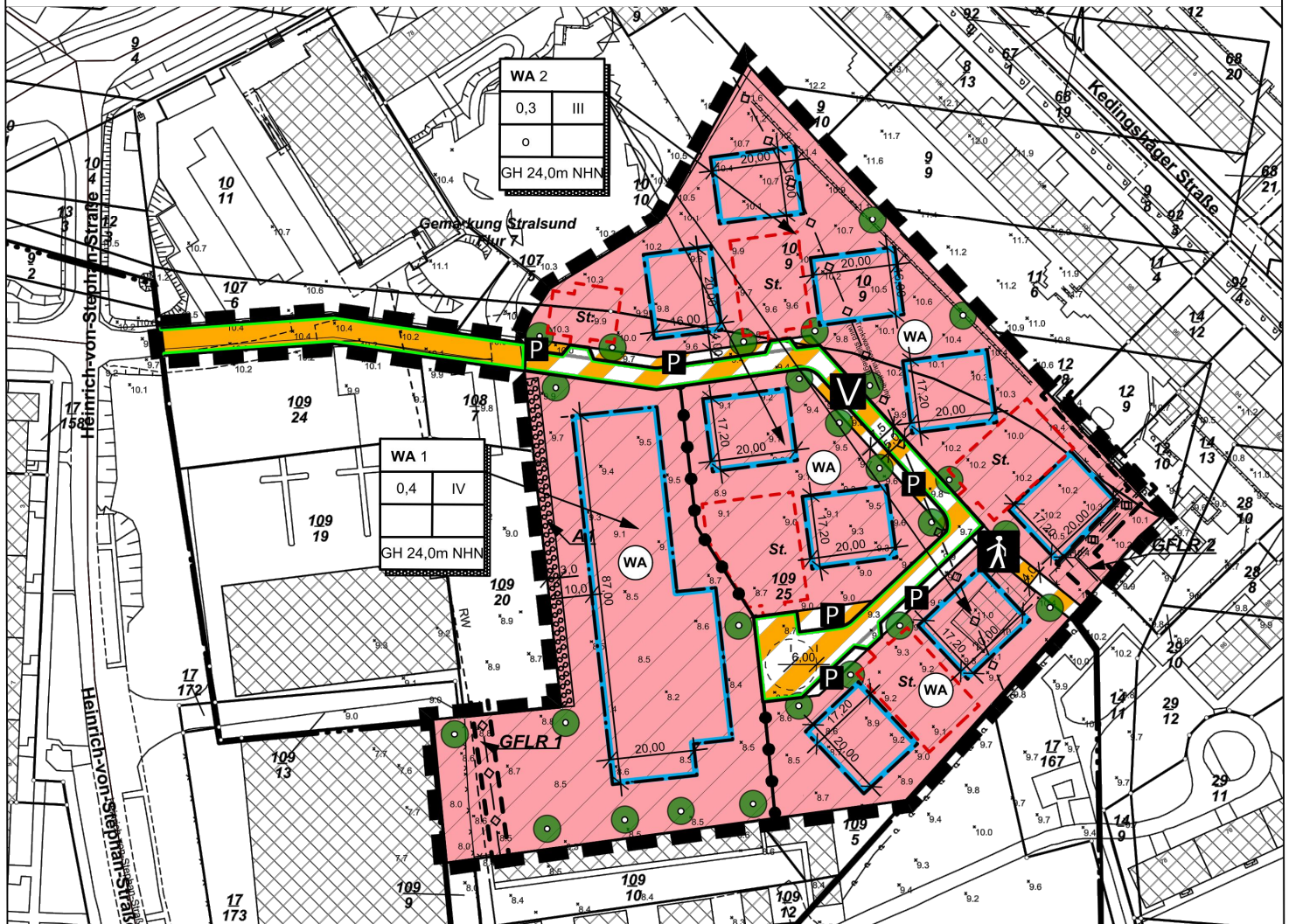
B58_Satzungsbeschluss_Anlage2

Zuarbeit zur Beschlussaktualisierung_Juni2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.3

Anlage 1 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss



Planzeichenerklärung gemäß Anlage zur PlanZV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB ; §§ 1 - 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

0,4

Grundflächenzahl als
Höchstmass

GH 24,0 m NHN

Gebäudehöhe als Höchst-
mass in Metern NHN

III

Anzahl der Vollgeschosse
als Höchstmass

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN UND LINIEN (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

o

Offene Bauweise



Baugrenze



Straßenverkehrsflächen
mit
Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung, hier:
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Fuß- und Radweg
- Parkplätze

13. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen



Anpflanzen von Hecken

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung von Flächen für
Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher
Nutzung / unterschiedliches
Maß der baulichen Nutzung

Bebauungsplan Nr. 58
"Wohngebiet östlich der
Heinrich-von-Stephan-Straße"
Hansestadt Stralsund
Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege
Stand Juni 2017

Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
1	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund	21.11.2016	X		
2	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Güstrow	01.12.2016	X		
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	02.11.2016	X	X	
4	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Schwerin	26.10.2016		X	
5	Bergamt Stralsund	30.11.2016	X	X	
6	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Stralsund	11.11.2016	X	X	
7	Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V, Neubrandenburg	01.11.2016	X	X	
8	Hauptzollamt Stralsund	23.11.2016	X	X	
9	Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen	24.11.2016		X	X
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Dresden	11.11.2016	X	X	
11	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schwerin	08.11.2016	X	X	
12	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M- V, Schwerin	08.12.2016	X	X	
13	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Schwerin	26.10.2016		X	
14	Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Gebäudemanagement/Schulen, Stralsund	28.10.2016	X		

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
15	Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG Umweltschutz, Stralsund	08.12.2016		X	
16	Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG 44.30, Stralsund	22.12.2016		X	X
17	Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG Wasserwirtschaft, Stralsund	29.11.2016	X	X	
18	Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Stralsund	30.01.2017	X		
19	Amt Niepars, Gemeinde Steinhagen	30.01.2017	X		
20	Amt West-Rügen, Gemeinde Altefähr	03.11.2016	X		
21	Amt Miltzow, Gemeinde Sundhagen	02.11.2016	X		
22	Amt Altenpleen, Gemeinde Kramerhof	16.11.2016	X		
23	Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt	08.11.2016	X		
24	Nehlsen GmbH & Co. KG, Stralsund	31.01.2017	X		
25	SWS Energie GmbH, Stralsund	15.11.2016		X	
26	SWS Telneth GmbH, Stralsund	02.11.2016		X	
27	E.DIS AG, Regionalbereich M-V, Bergen	23.11.2016	X	X	
28	GDMcom mbH, Leipzig	24.11.2016	X	X	
29	REWA GmbH, Stralsund	27.10.2016	X	X	
30	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH, Stralsund	30.01.2017	X		
31	Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Stralsund	02.12.2016	X		
32	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Rostock	14.11.2016	X		
33	NABU Nordvorpommern, Barth	05.12.2016		X	X
34	BUND Landesverband M-V, Schwerin	31.01.2017	X		
35	Handelsverband Nord, Rostock	04.12.2016	X		

Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“**Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen**

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn 02.11.2016 Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Eine weitere Beteiligung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 Meter über Grund nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Schwerin 26.10.2016 Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.	Der Hinweis wurde bereits zum 2. Entwurf berücksichtigt. Der Bebauungsplan enthält die Nachrichtliche Übernahme, die über den Umgang mit Bodendenkmalen informiert, wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG MV.	
5	Bergamt Stralsund 30.11.2016 Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße" befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis „Stralsund KW“ zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die CEP Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Folglich steht die Erlaubnis dem Vorhaben nicht entgegen. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis, dass sich das Plangebiet innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe“ befindet, wird in die Begründung der Planung (Pkt. 4.6 – Bergbauberechtigung) aufgenommen.
6	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Stralsund 11.11.2016 Hiermit teile ich Ihnen mit, dass es zu dem o. g. Bebauungsplan derzeit keine Bedenken gibt. Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um keinen Belang der Bebauungsplanung.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
7	Betrieb für Bau und Liegenschaften, Neubrandenburg 01.11.2016 Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ nicht in dem vom BBL M-V verwalteten Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.	Die Zustimmung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der für das B-Planverfahren erforderlichen Fachbehörden wurde durchgeführt.
8	Hauptzollamt Stralsund 23.11.2016 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 58 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße" folgendes an: 1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf. 2. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit weise ich rein	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt. Sie werden in die Begründung der Planung (Pkt.8 – Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise) aufgenommen.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	
9	Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen 24.11.2016 Dem hier vorliegenden 2. Entwurf des B-Plans Nr. 58 der Hansestadt Stralsund wird die forstrechtliche Zustimmung unter Einhaltung der nachfolgenden rechtlicher Hinweise erteilt. Rechtliche Hinweise: 1. Durch den Antragsteller ist gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG ein Antrag auf Umwandlung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart zustellen. 2. Die mit der Waldumwandlung zu erbringende Ausgleichshöhe in Form von Waldpunkten wird über das neue Berechnungsmodell zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensation abschließend von der zuständigen Forstbehörde errechnet. In der vorgelegten Begründung zum B-Plan Nr. 58 wurden die forstrechtlichen Belange unter den Punkten 4 - Städtebauliche Ausgangssituation- und Punkt 6 – Wald erfasst und baurechtlich bzw. planungsrechtlich beurteilt. Die sich aus der Waldstatusfeststellung (vom April 2015) ergebene Waldfläche wurde in der Planzeichnung wie auch im Textteil flächengleich übernommen und als umzuwandelnde Fläche dargestellt. Mit der Umsetzung der Planung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 58 ist es erforderlich, die auf den Flurstücken 10/9 und 109/25 vorhandene Waldfläche mit einer	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und soweit sie für den Bebauungsplan relevant sind berücksichtigt. Da vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die Erteilung der Waldumwandlungserklärung erforderlich ist, wurde im März 2017 bei dem Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen, ein entsprechender Antrag gestellt. Mit Schreiben vom 09.05.2017 wurde die Waldumwandlungserklärung gemäß § 15 a LWaldG M-V durch die zuständige Forstbehörde erteilt, da die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung erfüllt sind. Die vom Forstamt ermittelten 38377 Waldpunkte werden im Bebauungsplan unter Punkt „IV.2) Waldumwandlung/Erstaufforstung“ und in der Begründung unter Punkt „6. Wald“ aktualisiert. Der Ausgleich der festgelegten Waldpunkte erfolgt durch Entnahme/ Abbuchung vom bestehenden Waldökokonto „Prosnitz“, einer vom Landesforst M-V anerkannten Maßnahme, die dem Ausgleich von forstrechtlichen Eingriffen dient. Für die Entnahme der erforderlichen Waldpunkte wurde am 01.03.2017 ein „Vertrag über den Nachweis von Waldpunkten aus dem Ökokonto Prosnitz II“ zwischen dem

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Gesamtgröße von 1,45 ha in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Für derartige genehmigungspflichtige Nutzungsartenänderungen ist gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG ein Antrag auf Waldumwandlung bei der zuständigen Forstbehörde zustellen. Aus der Antragstellung heraus ist die Notwendigkeit der begehrten Waldumwandlung durch den Antragsteller nachzuweisen und ausführlich zu begründen. Jede Waldumwandlung ist gemäß § 15 Abs. 5, Punkt 1, LWaldG aufgrund der nachteiligen Folgen der Umwandlung durch eine flächige Aufforstung (Ersatzaufforstung) mit dem Ziel, eine neue dauerhafte Waldfläche zu begründen, auszugleichen. Kann der notwendige flächige Ausgleich nicht erbracht werden, ist es gemäß § 15 Abs. 11 LWaldG möglich, das durch die zuständige Forstbehörde Maßnahmen, die zum Ausgleich nachteiliger Folgen einer Umwandlung geeignet sind, anerkannt werden, sofern sie diesen Maßnahmen vor deren Beginn zugestimmt hat. Hierzu zählt die seit Juli 2015 anerkannte Bewertung der sich verändernden Waldfunktionen und das Verhältnis der Waldfunktionen untereinander. Durch die Forstbehörde wird unter Anwendung des neuen Berechnungsmodelles (s. oben unter Hinweise) die abschließende Höhe des zu erbringenden forstlichen Ausgleichs in weiteren Antragsverfahren ermittelt und abschließend festgelegt. Da in diesem Fall ein flächiger Ausgleich gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG durch den Antragsteller bzw. Investor nicht erbracht werden kann (s. Begründung S. 17 2. Absatz), ist die Inanspruchnahme des bestehenden Waldökokontos „Prosnitz“ für die erforderliche Kompensation durch die Entnahme bzw. Abbuchung der errechneten und festgelegten Waldpunkte geplant. Das Waldökokonto „Prosnitz“ ist durch die Landesforst M-V anerkannt und dient somit dem Ausgleich von forstrechtlichen Eingriffen. Mit der Eingabe der Flächengröße, die im Planungsverfahren als Umwandlungsfläche benannt wird, hier 1,45 ha, wurden im Ergebnis der Berechnung 38377 Waldpunkte ermittelt. Somit sind für den forstrechtlichen Ausgleich 38377 Waldpunkte aus dem Waldökokonto „Prosnitz“ zu entnehmen. Die Entnahme der Waldpunkte ist mit dem dazu gehörigen Vertrag, der zwischen	Eigentümer des Kontos Herrn Dr. Bernhard Termühlen und dem Vorhabenträger WEGAS Projekt GmbH abgeschlossen. Weiterhin erfolgt eine Regelung im Erschließungsvertrag zur Zahlung auf das Waldkompensationskonto, der zwischen der Hansestadt und dem Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	dem Eigentümer des Waldökokontos „Prosnitz“ (hier die Gemeinde Gustow) und dem Antragsteller abgeschlossen werden muss, bei der Landesforst M-V Fachgebiet Forsthoheit in Malchin zu beantragen. Dieser hier festgesetzte Ausgleich ist lediglich für die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung ermittelt worden. Im Zuge des noch durchzuführenden Antragserfahrens zur Waldumwandlung nach § 15 Abs. 1 LWaldG ist durch die notwendige Beteiligung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde mit weiteren Ausgleichsforderungen aufgrund des Eingriffes in die Natur nach Naturschutzrecht zu rechnen. Ich weise darauf hin, dass die auf Seite 17, Absatz 1 der Begründung zum B-Plan, genannte Ausgleichshöhe in der ermittelten Art und Weise von der Forstbehörde nicht akzeptiert wird. Das Abwägungsergebnis zum Beteiligungsverfahren und der abschließend rechtskräftige B-Plan ist dem Forstamt Schuenhagen zur Vervollständigung der Planungsakte zur Verfügung zu stellen.	Der Hinweis wird nach Satzungsbeschluss berücksichtigt. Das Abwägungsergebnis wird dem Forstamt gemäß der Verfahrensvorschriften des BauGB zur Kenntnis gegeben.
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Dresden 11.11.2016 Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich. Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig. Wir werden Kontakt mit dem Erschließungsträger aufnehmen. Eine Entscheidung in welcher Technik (Glasfaser oder Kupfer), der Ausbau im B-	Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur telekommunikationstechnischen Erschließung sind kein Belang der Bauleitplanung. Sie sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Plan erfolgen soll, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen. Diese Entscheidung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Erschließungsvertrages. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich ist. Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
11	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schwerin 08.11.2016 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Schwerin 08.12.2016 Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und - Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt	Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit sie für den Bebauungsplan relevant sind berücksichtigt. Der Hinweis zu nicht auszuschließenden Munitionsfunden wird in die Begründung der Planung (Pkt.8 – Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise) aufgenommen.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	haben. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.	Der Landkreis Vorpommern-Rügen und die in der Hansestadt Stralsund zuständigen Stellen wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt. Die anderen Hinweise sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.
13	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Schwerin 26.10.2016 In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der zuständige Landkreis Vorpommern-Rügen wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.
15	Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG Umweltschutz, Stralsund 08.12.2016	

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Die bodenschutzrechtlichen Belange wurden in der Begründung zum 2. Entwurf auf Seite 7 unter Punkt 4.5. abgearbeitet. Der Altlastenverdacht wurde im Rahmen der durchgeführten Bodenuntersuchungen zwar ausgeräumt. Punktuelle Bodenbelastungen in Form von schädlichen Bodenveränderungen können aber trotz Ausräumung des Altlastenverdachts nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Sollten im Zuge von Tiefbaumaßnahmen Veränderungen der Bodenbeschaffenheit festgestellt werden, sind die Baumaßnahmen zu stoppen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen unverzüglich zu informieren. Sollten im Zuge von Tiefbaumaßnahmen Veränderungen der Bodenbeschaffenheit festgestellt werden, heißt Farb- oder Geruchsveränderungen oder Abfälle angetroffen werden, sind diese dem Fachgebiet Umweltschutz, untere Bodenschutzbehörde, des Landkreises Vorpommern-Rügen unverzüglich anzuzeigen und die Baumaßnahmen zu stoppen. Darüber hinaus sind die im Untersuchungsbericht der Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH festgestellten Aufschüttungen mit mineralischen Reststoffen abfallrechtlich zu bewerten. In Abhängigkeit der Analytik ist der Verwertungsweg festzulegen. Der Abbruch der restlichen Gebäudesubstanz hat unter weitestgehender Trennung und Getrenntlagerung, Deklaration und fachgerechter Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen zu erfolgen. Insbesondere weise ich auf den Umgang mit der Fraktion sonstiger Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, hin.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründung wird unter Pkt. 4.5 „Baugrund und Altlasten“ um die gegebenen Hinweise ergänzt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Punkt 4.5 „Baugrund und Altlasten“ ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist kein Belang der Bauleitplanung und ist im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.
16	Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG 44.30, Stralsund 22.12.2016 Folgende Hinweise werden aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben. Für die festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung (1.4) sind die in der Begründung zum B-Plan vorgeschlagenen Baum- und Straucharten zu ergänzen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es erfolgt keine Festsetzung von Baum- und Straucharten. Indem die Gehölze (Heckenpflanzung A1 und Laubbaumpflanzung auf den Baugrundstücken) als

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Rechtzeitig vor Abriss des Bestandsgebäudes ist in Ergänzung der artenschutzrechtlichen Betrachtungen (unter Punkt 7 der Begründung zum B-Plan) die Eignung des Gebäudes als Fledermaus - Sommer- oder Zwischenquartier zu untersuchen und das Ergebnis der UNB mitzuteilen.	standortgerecht mit einer entsprechenden Mindestqualität festgesetzt werden, ist eine ausreichende Qualifizierung gewährleistet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung unter Punkt 7.2 „Schutzgüter“ sind Aussagen zum Artenschutz in Form einer Potentialabschätzung getroffen worden mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Artenschutzes erfolgen. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung vor Abriss der einzig vorhandenen Ruine ist im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigen.
17	Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG Wasserwirtschaft, Stralsund 29.11.2016 In dem 2. Entwurf des B-Planes 58 vom August 2016 sind die Belange der unteren Wasserbehörde mit eingearbeitet. Alles anfallende Abwasser (Schmutz- und Regenwasser) sind dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund, zu überlassen. Sollten im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. In Abhängigkeit vom Umfang entscheidet die Wasserbehörde, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Weitere wasserwirtschaftliche Belange sind hier nicht betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.
25	SWS Energie GmbH, Stralsund 15.11.2016 Wir müssen den Ziff. 4.3 und 5.3 bezüglich der Gaserschließung widersprechen. Auf Grund der fehlenden äußeren Erschließung, ist der Aufbau einer Gasversorgung im B-Plan-Gebiet nicht möglich. Wir bitten Sie um entsprechende Änderung. Des Wei-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit sie für den Bebauungsplan relevant sind berücksichtigt. In der Begründung werden die Pkt. 4.3 und 5.3 bzgl. der Aussagen zur Gaser-

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	teren bitten wir um Ergänzung, dass der Erschließungsträger im Vorfeld einen Erschließungsvertrag mit der SWS Netze GmbH für Strom und der SWS Energie GmbH für Wärmeversorgung zu vereinbaren hat. Bestandsauskünfte für die Sparten Wasser bzw. Abwasser sind über die REWA – Regionale Wasser- und Abwasser GmbH, Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund, zu beantragen. Um auch zukünftig ein schnelles Abarbeiten Ihrer Standort- und Trassengenehmigung zu gewährleisten, bitten wir Sie, die Unterlagen per E-Mail an bestandsauskunft@stadtwerke-stralsund.de oder per Post 2-fach (1x Sparte Strom, 1x Sparte Gas/Fernwärme) bei der SWS Energie einzureichen. <u>Fachbereich Strom</u> Heute erhalten Sie für den o. g. Bereich einen Bestandsplan aus unserem Stadtkartenwerk, aus dem Sie die Lage der elektrotechnischen Anlagen unseres Unternehmens entnehmen können. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Eintragungen nicht maßstäblich sind und Abweichungen auftreten können. Wir bitten Sie, dies bei der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Wir werden im Zuge der Baumaßnahme den B-Plan erschließen. Wir bitten Sie jedoch, sich vor Beginn der Tiefbauarbeiten mit Frau von Bahder (Planung und Bau) unter der Rufnummer 03831- 241 5369 in Verbindung zu setzen, da abgestimmt werden muss, was mit den beiden vorhandenen Niederspannungskabeln am nord-östlichen Teil geschieht. Ihr Vorgang wurde unter der Nr. 442/2016 registriert. <u>Fachbereich Gas/Fernwärme</u> anliegend erhalten Sie für o. g. Bauvorhaben den Leitungsbestand Fernwärme aus unserem Stadtkartenwerk. Hieraus ist zu ersehen, dass es mit unseren Versorgungsanlagen zu Näherungen und Kreuzungen kommt. Hierbei sind die Auflagen/Forderungen des „Merkblattes zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen“, zu berücksichtigen.	schließung entsprechend der gegebenen Hinweise, dass keine Gasversorgung im B-Plangebiet möglich ist, korrigiert. Die weiteren Hinweise sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 58 wird eine Entwurfs- und Genehmigungsplanung erstellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan sichert die vorhandene Fernwärmeleitung in dem hierfür das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFLR 2 „Die Flächen des GFLR 2 sind mit Leitungsrechten zugunsten der SWS und deren Rechtsnachfolger zu belasten (Fernwärme-

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	gen. (Es ist besonders darauf zu achten, dass es zu keiner Überbauung/ Bepflanzung unserer Anlagen kommt.) Nach Rücksprache sind eventuell Sondermaßnahmen erforderlich. Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, steht Ihnen Herr Lemke unter der Rufnummer 03831-241 5360 jederzeit gern zur Verfügung. Ihr Vorgang wurde unter der Nr. 442/2016 registriert.	leitung).“ festgesetzt wurde.
26	SWS Telneth GmbH, Stralsund 02.11.2016 In dem Bereich des Bebauungsplans B-Plan Nr. 58 "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße" sind keine Anlagen der SWS Telneth GmbH vorhanden. Eine Erweiterung des Netzes der SWS Telneth GmbH auf das Wohngebiet und ein Anschluss an das Netz der SWS Telneth GmbH ist nicht vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
27	E.DIS AG, Regionalbereich M-V, Bergen 23.11.2016 Es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung. Durch den Bereich des Bebauungsplanes verlaufen keine Anlagenteile unseres Unternehmens.	Die Zustimmung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.
28	GDMcom mbH, Leipzig 24.11.2016 GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhan-	Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nicht beabsichtigt.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	denen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o.g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	
29	REWA GmbH, Stralsund 27.10.2016 Gegen den o. g. B-Plan mit seiner Begründung vom August 2016 bestehen von Seiten der REWA keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden. Auf bestehende Leitungen und Anlagen ist zu achten (keine Überbauung oder Belastung während der Bauphase). Die Erschließungsplanung Trinkwasser, Regenwasser, Schmutzwasser ist der REWA zur Bestätigung vorzulegen. Für Planung und bauliche Erschließung erfolgt keine Finanzierungsbeteiligung durch die REWA. Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Gemeinde für den Brandschutz zuständig. Zwischen der Hansestadt Stralsund und unserem Unternehmen besteht seit dem 16.10.2013 ein gültiger Vertrag, der die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt.	Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 58 wird eine Entwurfs- und Genehmigungsplanung erstellt, sowie zwischen der Hansestadt Stralsund, der REWA und dem Vorhabenträger, der WEGAS Projekt GmbH, ein Erschließungsvertrag abgeschlossen. In der Begründung unter Pkt.5.3 Erschließung sind Aussagen zum bestehenden Vertrag zwischen der REWA GmbH und der Hansestadt Stralsund über die Löschwasserbereitstellung vorhanden.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
33	NABU Nordvorpommern, Barth 05.12.2016 1. Gestaltung der Grünflächen Der städtebauliche Entwurf (Stand 6/2016, siehe Abb.) ermöglicht - im Sinne eines durchgrünten Wohngebiets - Ansätze auch für die Anlage von Blühsäumen oder Blühwiesen. Dem Vorhabenträger als Eigentümer des Plangebiets sollten besonders die Saumstreifen an der Außengrenze bzw. entlang der Fußwege dafür nahegelegt werden. Für die extensiven Blühflächen wird Saatgutmischung aus regionaler Herkunft (gebietsheimisch) empfohlen: Anders als bei Zuchtsaatgut mit möglichst gleichförmigen Pflanzen je Art, nutzt man dabei für Ansaaten extensiver Wiesen die genetische Bandbreite der Wildformen. 2. Abstellplätze für Fahrräder (§ 49 LBauO M-V) So wie die Pkw-Stellplätze sollten unbedingt die notwendigen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder auf geeigneten Grundstücken ausgewiesen und dieser Nutzungszweck gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 4 LBauO M-V per Satzung gesichert werden. 3. Maßnahmen zur Grundwasserneubildung mittels wasserdurchlässiger Bauweise der Stellplätze und ihrer Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) So begrüßenswert diese Absicht unter Pkt. 1.4.2) im Textteil B ist, wird sie weitestgehend konterkariert, weil unter Pkt. 1.2.1) auch Garagen oder überdachte Stellplätze erlaubt sind, die Rasengitter oder Ökopflaster ausschließen. Der NABU favorisiert daher im Interesse des überwiegenden Gemeinwohls „Grundwasserneubildung“ die Streichung aller Stellplatz-Überdachungen. 4. Licht-„Smog“ Im Plangebiet wird neue Beleuchtung installiert werden. Übermäßige oder ungeeig-	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt keine Grünflächen fest. Die Gestaltung der privaten Grundstücksflächen liegt in der Verantwortung der Grundstückseigentümer. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Von Fahrradstellplätzen gehen keine Störungen auf die Umgebung aus, so dass planungsrechtlich hinsichtlich deren Anordnung kein Regelungserfordernis besteht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist unverhältnismäßig in Wohngebieten Stellplatzüberdachungen generell auszuschließen. Die Grundwasserneubildung wird durch die Begrenzung des Versiegelungsgrades (GRZ) auf den Grundstücken hinreichend berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er kann nicht berücksichtigt werden, da Vorschriften zu Beleuchtungsanlagen für

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	nete Straßenbeleuchtung fällt unter den Immissionsschutz des Punktes 5.5 der Begründung. Die Problematik wird dort aber in keinem Satz behandelt. Dies bemängeln wir. Durch „herkömmliche“ Straßenbeleuchtung (Pilzlaternen) sind schädliche Beeinträchtigungen für Mensch und Natur zu erwarten, selbst in einer vorbelasteten Umgebung. Inzwischen sind LED-Leuchten mit Reflektortechnik verfügbar (s. unten). LED-Leuchten/Leuchten mit Reflektorentechnik: - keine Abstrahlung in den Nachthimmel und in die Häuser - Licht strahlt nur dorthin, wo es wirklich benötigt wird - sehr guter Wirkungsgrad. Die Strahlengeometrie einer künstlichen Lichtquelle erklärt die schädliche bzw. "zwecklose" Wirkung horizontalen Lichts (s. Abbildung, aus: BfN-Skript 336, 2013: „Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft“). Der ideale Ausstrahlwinkel befindet sich nur von senkrecht bis 70 Grad in (A). Der Beitrag zum Nutzlicht ist maximal, die störende Fernwirkung minimal. Der Strahlungswinkel direkt darüber (B) von 70 bis 90 Grad trägt zusätzlich nur gering zum Nutzlicht bei. Die Fernwirkung des Lichts stört bereits. Im Strahlungswinkel 90 bis 95 Grad (C) wird kein zusätzlicher Beitrag zum Nutzlicht mehr geliefert. Dies ist die stark störende Fernwirkung herkömmlicher Pilzlaternen. Ein Strahlungswinkel bis 180 Grad nach oben (D) verursacht deutliche lokale Himmelsaufhellung, insbesondere im Nahbereich von einigen Kilometern um die Laterne. Aus Leuchten, die von Häuserzeilen begrenzt werden, dringt Licht bis in die Wohnungen der oberen Stockwerke weit über die Höhe der Leuchten selbst vor, wenn oberhalb von 70 Grad noch direkt Licht ausstrahlt. Die Lichtemission kann dann zur störenden Immission werden und die Schlafqualität der Anwohner beeinträchtigen. Licht, das in den oberen Halbraum strahlt, ist verschwendete Energie, da es - außer im Spezialfall ansteigenden Terrains - nie den Boden erreicht. Es hellt den Nachthimmel auf und strahlt sinnlos in den Weltraum (vgl. Beitrag Hänel).	Straßen keinen bodenrechtlichen Bezug haben. Nach § 9 BauGB besteht keine Regelungsermächtigung. Im Übrigen werden in der Hansestadt Stralsund bei Neubaumaßnahmen standardmäßig LED-Leuchten (mit Reflektorentechnik) verwendet, die effizient und energiesparend sind und somit auch einen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Mit dem Erschließungsvertrag, den die Hansestadt Stralsund mit dem Vorhabenträger abschließt, wird auch die Herstellung der ortsüblichen Straßenbeleuchtung geregelt.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	5. Versiegelungsgrad des Bodens Im gesamten WA 2 werden „untergeordnete Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der Grundstücke selbst dienen“ (i.S.d. § 14 BauNVO) nicht ausgeschlossen. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche wäre somit legitimiert. Mehr als 30 % Bodenversiegelung wird vom NABU bemängelt. 6. Pflanzungen a) Für die Pflanzungen von Laubbäumen muss zumindest auf Pkt. 5.4 Grünordnung in der Begründung zu verwiesen werden: Acer campestre Feldahorn; Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche; Carpinus betulus Hainbuche; Crataegus laevigata Rotdorn b) Für die Heckenpflanzungen müssen die folgenden Maßgaben in den Textteil B übernommen werden, zumindest auf Pkt. 5.4 Grünordnung in der Begründung zu verweisen Acer campestre Feldahorn; Fagus sylvatica Rotbuche; Carpinus betulus Hainbuche; Ligustrum spec. Liguster; Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO gilt für Allgemeine Wohngebiete als Obergrenze eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um 50 % für Nebenanlagen überschritten werden darf. Da der B-Plan Nr. 58 für das WA 2 nur eine GRZ von 0,3 festgesetzt und die zulässige Überschreitung für Nebenanlagen von 50 % zulässt, wird die zulässige Obergrenze nicht ausgeschöpft. Eine darüber hinausgehende Einschränkung wäre nicht bedarfsgerecht. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es wurde eine ausreichende Qualifizierung festgesetzt, indem für Baumpflanzungen standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, StU 14/16 cm, 3xv, DB und für die Heckenpflanzung A1 eine zweireihige Pflanzung aus standortgerechten Heistern der Mindestqualität 125/150 cm und Sträuchern der Mindestqualität 60/100 cm gilt. Bei den in der Begründung Punkt 5.4 „Grünordnung“ aufgelisteten Arten handelt es sich lediglich um eine Auswahl, die als Empfehlungen dienen, so dass ein Hinweis im Bebauungsplan nicht erforderlich ist.

TOP Ö 12.3

Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 15.06.2017

Zu TOP : 3.1

Bebauungsplan Nr. 58 "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße", Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Vorlage: B 0025/2017

Frau Gessert, von der Verwaltung erläutert die Vorlage. Sie informiert, dass, ein Wohngebiet mit rund 60 Wohnungen in 4-geschossigen Gebäuden zuzüglich einem Gebäude mit betreutem Wohnen entstehen soll.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0025/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 26.06.2017

Hansestadt Stralsund | Postfach 2145 | 18408 Stralsund

Präsident der Bürgerschaft
Herrn Peter Paul

Amt für Planung und Bau
Amtsleiter
Badenstraße 17

Kontakt Frau Zech

Durchwahl 03831-252641
Telefax 03831-25252623
E-Mail kzech@stralsund.de
Seite 1 von 1
Datum 21.06.2017

Beschlussvorlage Bürgerschaft B 0025/2017 zum Bebauungsplan Nr. 58 „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“, Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Sehr geehrter Herr Paul,

die Bürgerschaftsvorlage B 0025/2017 zum o.g. B-Plan wurde im April/Mai 2017 erarbeitet. Der Vorlage wurde am 15.06.2017 im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zugestimmt.

Aufgrund aktueller Gesetzesänderungen (BauGB vom 29.05.2017 und LBauO M-V vom 07.06.2017), die in den Plandokumenten des Bebauungsplanes nachträglich zu berücksichtigen sind, musste ebenfalls der Beschlussvorschlag Punkt 2 entsprechend der neuen Gesetzesgrundlagen angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Ekkehard Wohlgemuth

Titel: Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln

Federführung:	70.9 Abt. Schule, Sport und ZGM	Datum:	20.04.2017
Bearbeiter:	Albrecht, Holger Tuttlies, Jörn		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	29.05.2017	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	21.06.2017	
Bürgerschaft	06.07.2017	

Sachverhalt:

Die Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln wurde mit Datum 29.01.1998 in Kraft gesetzt. Es handelt sich um die Beteiligung der Sorgeberechtigten an den Lernmitteln für Schüler an öffentlichen Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Stralsund.

Bisher wurden gemäß gültiger Satzung von den Sorgeberechtigten Lernmittel auch selbst beschafft, deren Kosten dann entsprechend angerechnet wurden. In den Schulen wurde die Differenz zum festgelegten Höchstbetrag (60,- DM/30,68 Euro) dann geltend gemacht, um z.B. Kosten für Kopien, Arbeitshefte, Werkmaterial o.ä., die für den Verbrauch beim Schüler verbleiben, abzudecken. Dies verursachte einen enormen Aufwand in den Schulsekretariaten und eine vermehrte Abwicklung von Barzahlungen in den Schulen, die nunmehr vollständig eingestellt wird.

Aufgrund der wachsenden Schülerzahlen und einer notwendigen Transparenz der Lernmittelbeteiligung wird das Verfahren zum Schuljahr 2017/18 in der Verwaltung umgestellt. Die Kostenbeiträge werden zentral über Verwaltungsakte (Bescheide) an die Sorgeberechtigten erhoben. Somit ist eine transparente Darstellung im Haushalt gewährleistet und auch das Forderungsmanagement wird entsprechend korrekt über die Stadtkasse abgewickelt.

Der Höchstbetrag wird über Bescheide zum Schuljahresbeginn festgesetzt und eine Eigenbeschaffung und Anrechnung entfällt. Die öffentlichen Schulen der Hansestadt Stralsund können pauschal im jeweiligen Haushaltsjahr vorab notwendige Materialien beschaffen. Die Arbeitshefte werden parallel zu den Schulbüchern ausgeschrieben und über den Hauptausschuss bestätigt (Losverfahren/Preisbindung). Notwendige Beschaffungen im laufenden Schuljahr werden über die Schulen eigenständig entsprechend vorhandener Mittel vorgenommen

Eine teilweise Refinanzierung durch die Beteiligung der Sorgeberechtigten an den Kosten für Lernmittel ist notwendig. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und aufgrund der Tatsache, dass die Kostenpauschale keine kostendeckende Finanzierung darstellt, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Eine Abstufungsmöglichkeit nach § 1 (2) Grenzbetragsverordnung M-V wurde geprüft und wird nicht in Anspruch genommen. Eine Beschaffung der Lernmittel pro Schuljahr erfolgt für alle Schüler/innen in gleicher Höhe. Zudem steht ein notwendiger Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Voraussetzung für eine Abstufung (Anzahl der Kinder je Familie) in keinem Verhältnis zur ggf. möglichen Ersparnis.

Lösungsvorschlag: Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die in der Anlage geänderte Satzung zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln. Gleichzeitig wird die Satzung vom 29.01.1998 außer Kraft gesetzt.

Alternativen: keine

Beschlussvorschlag: Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die in der Anlage geänderte Satzung zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln (Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
166.900,00 Euro	(Produkt: 16 Schulen) 5246 0001
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: Einnahmen 2017: 166.900,00 ME (Kto. 4320 0002)
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: 2018 ff. ca. 170.000 Euro (Einnahmen = Ausgaben) Haushaltsjahr: dto. Haushaltsjahr: Bemerkungen: - Darstellung der Kosten erfolgt in den Haushaltsjahren entsprechend der zu erwartenden Einnahmen, insofern Ausgleich Ausgaben ./ Einnahmen.	

Termine/ Zuständigkeiten: sofort – Abt. 70.9

EGB-Satzung alt_neu
Protokollauszug BHKSA 21.06.2017 B 0027/2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

SA 40.03

**Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den
Lernmitteln**

(Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)

Beschluss-Nr. 98-II-01-1300 vom 29.01.1998

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Kostenbeteiligung
- § 2 Höhe der Kostenbeiträge
- § 3 Kostenpflichtiger
- § 4 Art und Fälligkeit der Kostenbeiträge
- § 5 Inkrafttreten

SA 40.03

**Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den
Lernmitteln**

(Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)

Beschluss-Nr.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Kostenbeteiligung
- § 2 Höhe der Kostenbeiträge
- § 3 Kostenpflichtiger
- § 4 Art und Fälligkeit der Kostenbeiträge
- § 5 Inkrafttreten

Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln

(Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)

Beschluss-Nr. 98-II-01-1300 vom 29.01.1997

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1995 (GVOBl. S. 249) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.1995 (GVOBl. S. 537), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522, ber. S. 916), des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15.05.1996 (GVOBl. M-V S. 205) sowie der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln – Grenzbetragsverordnung – (GS MV Gl. Nr. 223-3-13) folgende Satzung:

§ 1 – Gegenstand der Kostenbeteiligung

Die Hansestadt Stralsund erhebt für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, Kostenbeiträge.

Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln

(Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)

Beschluss-Nr.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und § 22 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl., S. 777), des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10.09.2010 (GVOBl., S. 462) sowie der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln – Grenzbetragsverordnung vom 11.07.1996 (GVOBl., S. 574) folgende Satzung:

§ 1 – Gegenstand der Kostenbeteiligung

Die Hansestadt Stralsund erhebt für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, Kostenbeiträge.

§ 2 – Höhe der Kostenbeiträge

Der Grenzbetrag pro Schüler und Schuljahr, bis zu dem Kostenbeiträge erhoben werden können, wird auf 60,00 DM festgesetzt.

§ 3 – Kostenpflichtiger

Zur Zahlung der Kostenbeiträge sind diejenigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder öffentliche Schulen der Hansestadt Stralsund besuchen. Volljährige Schüler an öffentlichen Schulen der Hansestadt Stralsund sind ebenfalls zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet.

§ 4 – Art und Fälligkeit der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge werden jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres fällig und werden in der Regel als Pauschale erhoben. Soweit die Pauschale die Kosten nicht deckt, können im Laufe des Schuljahres weitere Pauschalen bis zur Höhe des Grenzbetrages erhoben werden. Der Wert selbstbeschaffter Materialien wird auf den zu erhebenden Kostenbeitrag angerechnet.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 29.01.1998

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

§ 2 – Höhe der Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag pro Schüler und Schuljahr wird auf 30,68 Euro festgesetzt.

§ 3 – Kostenpflichtiger

Zur Zahlung der Kostenbeiträge sind diejenigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder öffentliche Schulen der Hansestadt Stralsund besuchen. Volljährige Schüler an öffentlichen Schulen der Hansestadt Stralsund sind ebenfalls zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet.

§ 4 – Art und Fälligkeit der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge werden jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres fällig und als Pauschale erhoben. Bei Schüler/innen, die aus gesundheitlichen Gründen in einer gesonderten Einrichtung nur temporär in der Hansestadt Stralsund beschult werden, erfolgt eine halbjährliche Abrechnung. Unabhängig von der Dauer der Anwesenheit des Schülers/in wird je Schulhalbjahr die Hälfte des unter § 2 genannten Betrages geltend gemacht.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.1998 außer Kraft.
Stralsund,

gez. Dr. Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

TOP Ö 12.4

Auszug aus der Niederschrift über die 06. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 21.06.2017

Zu TOP : 3.1

Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln

Vorlage: B 0027/2017

Frau Fechner erfragt, ob durch den Beschluss für einige Eltern eine soziale Härte entsteht.
Frau Schüler weist darauf hin, dass es sich hier nur um eine Umstellung auf den bargeldlosen Einzug per Bescheid handelt.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0027/2017 gemäß
Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 27.06.2017

Titel: Bestätigung der Schulnamen der Hansestadt Stralsund

Federführung:	70.9 Abt. Schule, Sport und ZGM	Datum:	25.01.2017
Bearbeiter:	Albrecht, Holger Tuttlies, Jörn		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	03.04.2017	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	09.05.2017	
Bürgerschaft	06.07.2017	

Sachverhalt: Die Namen der Stralsunder Schulen wurden gemäß § 106 (2) Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Vergangenheit durch den Schulträger im Einvernehmen mit der Schulkonferenz festgelegt. Diese Festlegung ist nicht grundsätzlich mit einem Beschluss der Bürgerschaft gekoppelt worden, da für einige Schulen seit Jahrzehnten keine wesentliche Namensänderung stattgefunden hat.

Der Schulname besteht gemäß § 106 (1) Schulgesetz M-V aus Schulart und Schulort. Um eine rechtssichere Position für alle Stralsunder Schulen herbeizuführen, soll eine Bestätigung für alle Stralsunder Schulen erfolgen.

Lösungsvorschlag: Die Bürgerschaft beschließt die Bestätigung der Schulnamen der in Trägerschaft der Hansestadt Stralsund stehenden Schulen gemäß Beschlussvorschlag.

Alternativen: keine, es handelt sich um eine formelle Bestätigung

Beschlussvorschlag: Die Bürgerschaft beschließt die Bestätigung der Schulnamen der in Trägerschaft der Hansestadt Stralsund stehenden Schulen wie folgt:

Montessori-Grundschule „Lambert Steinwich“ Hansestadt Stralsund	Grundschule „Karsten Sarnow“ Hansestadt Stralsund
Grundschule „Gerhart Hauptmann“ Hansestadt Stralsund	Grundschule Andershof Hansestadt Stralsund
Grundschule „Hermann Burmeister“ Hansestadt Stralsund	Grundschule „Ferdinand von Schill“ Hansestadt Stralsund
Grundschule „Juri Gagarin“ Hansestadt Stralsund	Regionale Schule „Marie Curie“ Hansestadt Stralsund

Regionale Schule „Adolph Diesterweg“
Hansestadt Stralsund

Regionale Schule „Hermann Burmeister“
Hansestadt Stralsund

Hansa-Gymnasium
Hansestadt Stralsund

Integrierte Gesamtschule Grünthal
Hansestadt Stralsund

Schulzentrum am Sund
Verbundene Regionale Schule und Gymnasium
Hansestadt Stralsund

Förderschule „Astrid Lindgren“
Hansestadt Stralsund

Förderschule „Ernst von Haselberg“
Hansestadt Stralsund

Sonderpädagogisches Förderzentrum
Hansestadt Stralsund

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- Keine Auswirkungen -

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Sofort – Amt 70

Protokollauszug BHKSA 09.05.2017 B 0008/2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.5

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 09.05.2017

Zu TOP : 3.1

Bestätigung der Schulnamen der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0008/2017

Herr Tuttlies teilt mit, dass mit dieser Vorlage der Name für jede Schule per Beschluss festgelegt werden soll.

Somit ist die Außenwirkung beim Dienstsiegel, im Briefkopf und auf Zeugnissen einheitlich geregelt.

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zur Vorlage.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0008/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

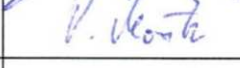
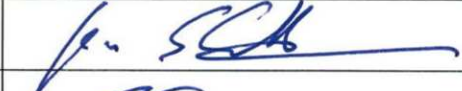
Stralsund, 23.05.2017

TOP Ö 12.5

Bestätigung

Ich habe die Beschlussvorlage Nr.: B 0008/2017 „Bestätigung der Schulnamen der Hansestadt Stralsund“ zur Kenntnis genommen und bestätige die Richtigkeit des Schulnamens

**Regionale Schule „Adolph Diesterweg“
Hansestadt Stralsund**

Name	Datum	Unterschrift
Patrick Luttert	31.05.17	
Thorsten Karch	22.05.17	
Susanne Staupe	18.5.17	
Kathleen Hohenstein	29.5.17	
Olaf Moritz	29.05.2017	
Elke Bretschneider	17.05.17	
Kerstin Rudnick	16.05.17	
Gero Schwedhelm	16.05.2017	
Leesch, Emely-Ann	29.05.2017	
Päsel, Nele	29.05.2017	
Schmidt, Lea	29.05.17	
Waschk, Lilly	29.05.2017	



Bestätigung des SchulnamensSchulleitung IGS Grünthal Stralsund 01.06.2017 13:14An:
Westphal@stralsund.de
Von: Schulleitung IGS Grünthal Stralsund <igs-gruenthal-schulleitung@stralsund.de>
An: "Westphal@stralsund.de" <dwestphal@stralsund.de>

Sehr geehrte Frau Westpfahl,

die Schulkonferenz der IGS Grünthal Stralsund bestätigte in ihrer Sitzung
am 30.05.2017 einstimmig den Schulnamen

„Integrierte Gesamtschule Grünthal
Hansestadt Stralsund“.

Mit freundlichen Grüßen
Ralph Renneberg
Schulleiter

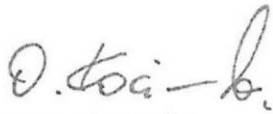
Beschluss der Schulkonferenz am 27.04.2017

Die Schulkonferenz der Regionalen Schule „Marie Curie“ beschließt:

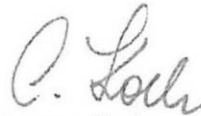
Die Bestätigung der Beschlussvorlage für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund zum Schulnamen unserer Schule:

Regionale Schule „Marie Curie“
Hansestadt Stralsund

Abstimmungsergebnis: *- einstimmig -*



Dörte Kociemba
Vors. Schulkonferenz



Carmen Koch
komm. Schulleiterin

Grundschule Andershof

Hansestadt Stralsund

Grundschule Andershof • Greifswalder Chaussee 65 a • 18439 Stralsund



Stralsund, 05.04.2017

Bestätigung des Schulnamens

Laut Beschluss der Schulkonferenz wird hiermit der Schulname

Grundschule Andershof
Hansestadt Stralsund

bestätigt.

Vorsitzender der Schulkonferenz

Schulleiterin

Hansestadt Stralsund
Grundschule Andershof
Greifswalder Chaussee 65 a
18439 Stralsund
Tel. 03831 / 27 05 74
Fax 03831 / 27 05 05

Telefon: 03831-270574 • Fax: 03831-278058

Grundschule Andershof • Greifswalder Chaussee 65 a • 18439 Stralsund

Email: grundschule-andershof@stralsund.de • Web: www.stralsund.de/schulen/gsandershof

Grundschule „Juri Gagarin“

Wallensteinstraße 8, 18435 Stralsund



Umweltschule in Europa 2016

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum

03831 391103 Frau Wittenburg

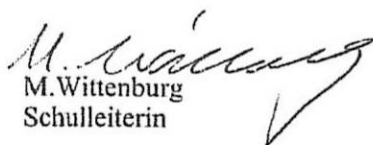
2017-03-27

Beschluss Schulkonferenz

Die Schulkonferenz der Grundschule „Juri Gagarin“ stimmt dem Beschluss zur Änderung bzw. Aktualisierung des Schulnamen in

*Grundschule „Juri Gagarin“
Hansestadt Stralsund*

— einstimmig zu.


M. Wittenburg
Schulleiterin



HANSESTADT STRALSUND

SCHULZENTRUM AM SUND

Verbundene Regionale Schule und Gymnasium

Frankenhof 8 ♦ 18439 Stralsund

Tel.: 03831 292438 ♦ Fax: 03831 303977

Web: www.Schulzentrum-am-Sund.de ♦ Mail: schulzentrum@stralsund.de

Mathematisch-naturwissenschaftliches Excellence-Center ♦ Ganztagschule ♦ Gesunde Schule 2011

Beschluss der Schulkonferenz vom 24.03.2017

Mit sofortiger Wirkung bestätigt die Schulkonferenz, vertreten durch folgende Parteien

Schulleiterin	Frau Regina Landt
Elternratsvorsitzende	Frau Chris Behrendt
Schülerratsvorsitzende	Frau Isabell Brunk

die von der Bürgerschaft am 25.01.2017 vorgeschlagenen und bestätigten Schulnamen:

Schulzentrum am Sund
Verbundene Regionale Schule und Gymnasium
Hansestadt Stralsund

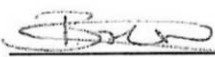
27.03.17
Datum

24.03.17
Datum

29.03.17
Datum


Unterschrift
Schulleiterin


Unterschrift
Elternratsvorsitzende


Unterschrift
Schülerratsvorsitzende

Hansa-Gymnasium Hansestadt Stralsund



Fährwall 19, 18439 Stralsund, Tel./Fax: 03831 2896-0/-25 e-Mail: hansa-gymnasium@stralsund.de

Stralsund, 29.03.2017

Sehr geehrte Frau Westphal,

hiermit möchte ich als Vorsitzende der Schulkonferenz den Namen unserer Schule „Hansa-Gymnasium Hansestadt Stralsund“ bestätigen. Da wir diesen Namen bereits seit langem tragen, erübrigt sich eine Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Steffan
Vorsitzende der Schulkonferenz



Protokoll Schulkonferenz

Datum: 27.03.2017
Uhrzeit: 07.30 Uhr

Anwesenheit:

Frau Schlimper
Frau Brott
Frau Arnhold

Schulleiterin
Lehrerin stellvertretende Vorsitzende der Schulkonferenz
Eltern Vorsitzende Schulkonferenz

Tagesordnung:

Beschlussfassung über Schulname

Der Beschlussvorschlag der Bürgerschaft zur Bestätigung des Schulnamen

Grundschule „Karsten Sarnow“

wird bestätigt.

Vorsitzende Schulkonferenz
Frau Arnhold

Protokollführer
Frau Faltis

Grundschule „Ferdinand von Schill“

Mühlgrabenstraße 6
18437 Stralsund



Protokoll – Schulkonferenz 22.02.2017

Anwesenheit: Frau Westphal (Schulverwaltung), Frau Wessel (Schulverwaltung),
Frau Edelmann (Architekturbüro GMW),
Frau Möhring (SL- GS), Frau Periša (SSL Haselberg-Schule),
Frau Wolff, Frau Beu (GS-Schill), Herr Martens,
Frau Siechau, Frau Döhring (Elternvertreter GS-Schill),
Frau Witt, Frau Brandenburg, Herr Witte (Haselberg-Schule)

- Tagesordnung:**
1. Vorstellung des Projektes „Sanierung des Schulgebäudes Ferdinand-von-Schill-Schule/ Haselberg- Schule“
(Frau Edelmann)
 2. Informationen für Eltern
(Frau Westphal)
 3. Bestätigung des Beschlussvorschlages zur Schreibung des Schulnamens der Grundschule

1. Vorstellung des Projektes

Anhand der ausgearbeiteten Pläne erläutert die Architektin die Sanierungsmaßnahmen. Der vordere Teil des Gebäudes wird zukünftig von der Grundschule genutzt werden.

Die stellvertretende Schulleiterin der E.-v.-Haselberg-Schule äußert als Bitte, keine verglasten Zwischenwände zu setzen.

Eine Lehrerin der Grundschule wünscht sich eine grundschulgerechte Außenverkleidung mit entsprechender Farbgestaltung.

2. Informationen der Schulverwaltung zur Weitergabe an die Eltern

Alle Eltern, die 2 km vom Schulort entfernt wohnen, können für ihre Kinder einen Antrag für den Erhalt einer Buskarte stellen.

Der Schulbeginn für die Grundschule wird voraussichtlich gegen 08.30 Uhr gelegt. Absprachen mit dem Nahverkehr sind dazu erfolgt.

Der Frühhort wird im Übergangsgebäude durch das Montessori- Kinderhaus sichergestellt. Nach dem Unterricht werden die Hortkinder im Schulhaus gesammelt und durch eine Horterzieherin im Bus begleitet.

Das Mittagessen wird durch das Kinderhaus in die Schule nach Knieper West geliefert.

Absprachen zur Einschulung müssen noch erfolgen.

Hansestadt Stralsund
Grundschule „Gerhart Hauptmann“
Frankenwall 25
Tel.: 03831/306073
Fax : 03831/306072
Mail : hauptmann-grundschule@stralsund.de
Homepage : www.gs-hauptmann-stralsund.de



Protokoll Schulkonferenz am 21.02.2017

Anwesenheit :

Herr Kristen, Frau Hahn von Dorsche, Frau Timm, Frau Koch, Frau Brückner, Frau Röhl

- Frau Koch erklärte die Notwendigkeit der Bestätigung der Schulnamen der Hansestadt Stralsund
- Überprüfung der Stempel der Grundschule
- **Feststellung :** lt. Beschlussvorlage **B0008/ 2017** sind alle, sich in Benutzung befindenden Stempel der Grundschule, **ordnungsgemäß.**

Es müssen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Simone Brückner
Vorsitzende Schulkonferenz

Protokoll der Schulkonferenz

23.01.2017

Teilnehmer: Frau Brackmann-Krämer, Frau Westphal, Frau Zehner, Frau Gohrband, Frau Grätz, Frau Engel, Frau Schmietow, Frau Buttkus ist entschuldigt

Beschluss 1: Klassenfahrt für 2017/18 wurde einstimmig beschlossen.

Schulgeld: Die Einnahmen und Höhe des Schulgeldes wird in Zukunft von der Schulverwaltung übernommen.

Beschluss 2: Schließung der Schule vom 07.08.2017 bis 18.08.2017 wurde einstimmig beschlossen.

Schulpartnerschaft mit Polen: Am 18.05. und 19.05.2017 kommen Kollegen aus Polen in unsere Schule.
Im September werden 6 Schüler und 2 Mitarbeiter nach Polen fahren.

Schulförderverein: Der Schulförderverein wird überprüft und wartet auf Anerkennung.

Beschluss des Schulnamens: Förderschule „Astrid Lindgren“ Hansestadt Stralsund wurde von der Bürgerschaft und von der Schulkonferenz beschlossen.

Am 13.06.2017 ist ein Tag der Begegnung der Begegnung geplant. Frau Gohrband wird bei den Vorbereitungen dabei sein.

Im September gibt es eine Aktionswoche von Kiss für vier Tage. Es wird auf Menschen mit Behinderung und deren Problem im Alltag aufmerksam gemacht. Frau Gohrband wird weitere Informationen einholen, eventuell kann ein Tag mit unserer Schule geplant werden.


S. Schmietow



***Sonderpädagogisches Förderzentrum der Hansestadt Stralsund
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und
Grundschulteil mit dem Förderschwerpunkt Sprache
Kleine Parower Str. 39
18435 Stralsund***

Tel. 03831/ 391084, Fax. 03831/ 307191

E-Mail: steinwich-foerderzentrum@stralsund.de

Stralsund, 21.02.2017

Anwesenheit:

Lehrer: Frau Ott, Herr Lücke

Eltern: keine

Schüler: Alan Müller, Dominic Graumann

Schulverwaltung: keiner

1. TOP: Begrüßung

- Frau Ott informiert, dass Fr. Westphal einen anderen Termin hat und nicht kommen kann
- Fr. Westphal hat telefonisch die Zustimmung für den Schulnamen erteilt
- Fr. Steinort und Fr. Döbel können auch nicht kommen, beide haben telefonisch ihre Zustimmung gegeben

2. TOP: Bestätigung und Beschlussfassung des Schulnamens als Vorlage für die Bürgerschaft

- Frau Ott stellt Beschlussvorlage für die Bürgerschaft mit dem Namen für unsere Schule vor
- Fr. Ott informiert über Telefonat mit Frau Westphal
 - Briefbogen und Schulstempel dürfen unverändert weiter benutzt werden (Sonderpädagogisches Förderzentrum der Hansestadt Stralsund)
 - im Briefbogen erscheinen nach wie vor beide Förderschwerpunkte
 - im Siegel steht nur Sonderpädagogisches Förderzentrum Hansestadt Stralsund

3. TOP: Beschluss:

Die Schulkonferenz betätigt einstimmig den Schulnamen als Beschlussvorlage für die Bürgerschaft:

Sonderpädagogisches Förderzentrum Hansestadt Stralsund

A. Ott

Vorsitzende der Schulkonferenz

**Hansestadt Stralsund
Grundschule
„Hermann Burmeister“**

Jaromarstr. 10
18437 Stralsund

☎ 03831 495080

☎ 03831 443142

E-Mail: burmeister-grundschule@stralsund.de



2. Februar 2017

Amt für Kultur, Schule und Sport
Abt. Schule, Sport und ZGM
z. Hdn Herrn Tuttlies

Betreff: **Bestätigung – Schulname**

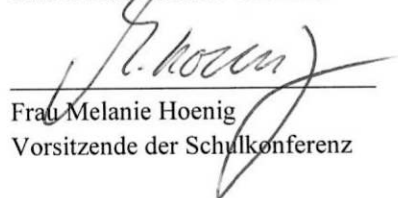
Sehr geehrter Herr Tuttlies,

die Mitglieder der Schulkonferenz stimmen dem Namen

*Grundschule „Hermann Burmeister“
Hansestadt Stralsund*

- einstimmig - zu.

Mit freundlichen Grüßen



Frau Melanie Hoenig
Vorsitzende der Schulkonferenz

Regionale Schule „Hermann Burmeister“
18437 Stralsund, Jaromarstraße 10
☎ 03831 494891 ☎ 03831 445805
E-Mail Adresse: burmeister-schule@stralsund.de
Internet-Adresse: www.hburmeisterschule-stralsund.de



Schulkonferenz

Stralsund, 31.01.2017

Beschlussvorlage Bürgerschaft - Bestätigung des Schulnamens

Die Schulkonferenz bestätigt den Namen

Regionale Schule „Hermann Burmeister“ Hansestadt Stralsund

Abstimmungsergebnis: einstimmig für den o.g. Namen

im Auftrag

F. Sintara

Schulleiter

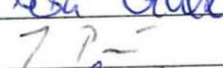
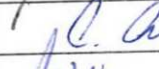
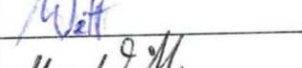
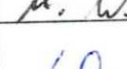
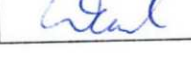
Ernst-von-Haselberg-Schule
Klinikschule mit Schulteil
für Erziehungshilfe

Hansestadt Stralsund
Rostocker Chaussee 70
18437 Stralsund
Tel.: 03831/452665

30.1.2017

Bestätigung des Schulnamens „Ernst von Haselberg“ durch die Schulkonferenz

Die Bestätigung erfolgt durch die Unterschriften der stimmberechtigten
Mitglieder in der nachfolgenden Liste:

Name	Unterschrift	Datum
Behrndt, Selma-Maria		2.2.2017
Brandenburg, Bärbel		
Özbek, Sandra		30.1.2017
Perisa, Jana		30.1.2017
Schmidt, Susanne		3.2.2017
Wett, Ulrike		1.2.2017
Witte, Michael		30.1.2017
Schulträger: Wessel, Inge		02.02.2017

f.d.R.d.A


Dr. Selma-Maria Behrndt

Schulkonferenz der Montessori-Grundschule
„Lambert Steinwich“

Beschluss zur Bestätigung des Schulnamens

Die Schulkonferenz beschließt die Bestätigung des Schulnamens:

Montessori-Grundschule „Lambert Steinwich“
Hansestadt Stralsund

Stimmen dafür:

11

Stimmen dagegen:

/

Stimmenthaltungen:

/

Unterschrift Vorsitzender:

Mail

Stralsund, 04.01.2017

Titel: Annahme von Sachspenden an den Zoo in Höhe von 7.162,- €

Federführung:	70.8 Zoo Stralsund	Datum:	22.03.2017
Bearbeiter:	Albrecht, Holger Dr. Langner, Christoph Kornmesser, Rolf		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	29.05.2017	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	13.06.2017	

Sachverhalt:

Die Spenden Angebote wurden entsprechend der in der Anlage der Dienstanweisung Nr. 03/2012 vom 25.04.2013 vorgeschriebenen und als Kopie beigefügten Anträge auf Annahme des Angebotes einer Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M.V vom Senator und 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Leiter des Amtes 70, Herrn Albrecht entgegen genommen und an die Bürgerschaft verwiesen..

Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Annahme der Spenden.

Alternativen:

Die Spenden werden nicht angenommen. Die Spenden werden zurückgegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt: Die in der Anlage aufgeführten Spenden vom Förderverein: „Zoofreunde Stralsund e.V.“ werden angenommen und dem Zoo zur Verfügung gestellt

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Sachspenden sind entsprechend der Inventurrichtlinie in den Haushalt der Hansestadt Stralsund aufzunehmen.

Termine/ Zuständigkeiten:

Anlage1_Annahmeangebot

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Amt/Abt.: 7080 - Zoo

Stralsund, 10.03.2017

Tel.: 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☐ Geldspende ☒ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	7.162,00 €	
Zuwendungsgeber	Fördererverein: Zoofreunde Stralsund e. V., Barther Str. 57 a, 18437 Stralsund	
Zweckbindung für	Spenden für den Zoo (siehe Anlage)	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung , Sachkonto	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

10.03.2017
Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift**5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator**

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt *70. Abt. Zoo*
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

16.03.2017

Datum

Unterschrift

TOP Ö 12.6

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 13.06.2017

Zu TOP : 3.1

Annahme von Sachspenden an den Zoo in Höhe von 7.162,- €

Vorlage: B 0021/2017

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zur Vorlage.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0021/2017 gemäß
Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 16.06.2017

Titel: Nachtragswirtschaftsplan 2017 - Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

Federführung:	Beteiligungsmanagement	Datum:	09.06.2017
Bearbeiter:	Wittfoth, Birgit Harder, Marion		

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben	22.06.2017	
Bürgerschaft	06.07.2017	

Sachverhalt:

Unter der Beschlussnummer 2016-VI-09-0511 vom 01.12.2016 wurde dem Wirtschaftsplan 2017 der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH durch die Bürgerschaft zugestimmt.

Nunmehr ergeben sich Änderungen von den bisher geplanten Rahmenbedingungen im Bereich Wohnheim. So sollten weitere 8 Wohnheimplätze am bisherigen Standort Neu Lüdershagen durch den Aufbau von Wohncontainern geschaffen werden. Durch eine Anmietung am Standort des Berufsförderungswerkes, die betriebswirtschaftliche und standortbezogene Vorteile bieten, können nunmehr 17 Plätze geschaffen werden. Damit verbunden sind weitere Investitionen zur Ausstattung sowie die Schaffung von weiteren Planstellen.

In Anwendung des § 14 Absatz 7 der EigVO in Verbindung mit § 71 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V wurde daher seitens der Gesellschaft der Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 erstellt.

Der Verwaltungsrat hat dem Nachtragswirtschaftsplan 2017 im Rahmen eines Umlaufverfahrens zugestimmt und empfiehlt der Gesellschafterversammlung diesen zu beschließen.

Lösungsvorschlag:

Durch die Erweiterung eines Aufgabenbereiches in der Gesellschaft, hier Wohnheim, sind notwendige Änderungen mit einem Nachtragswirtschaftsplan verbunden. Diese Abweichungen wurden im Vorbericht des Unternehmens entsprechend begründet.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2017 der Gesellschaft wird in der Bürgerschaft beraten und beschlossen.

Alternativen:

Es ist keine Alternative vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund nimmt den Nachtragswirtschaftsplan 2017 der Gesellschaft zur Kenntnis und stimmt der Genehmigung des Nachtragswirtschaftsplanes durch den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH zu.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: sofort

Zuständigkeit: bevollmächtigter Gesellschafter, Geschäftsführung

SW_NachtragsWiPlan 2017_Stand 12.06.2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow



Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

Albert-Schweitzer-Str. 1, 18437 Stralsund

Nachtragswirtschaftsplan

2 0 1 7



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbericht	1-2
1. Zusammenstellung	3
2. Erfolgsplan	4-6
3. Finanzplan	7-8
4. Investitionsübersicht	9
5. Stellenübersicht	10-11
 Anlagen	 Nr.
Erläuterung zum Erfolgsplan	I
Erläuterung zur Stellenübersicht	II

Vorbericht

Allgemeines

Der Wirtschaftsplan 2017 sieht die vorübergehende Erhöhung der Kapazität des bestehenden Wohnheimes in Neu Lüdershagen um 8 Plätze durch die Einrichtung von mobilen Wohncontainern vor.

Zwischenzeitlich sind angesichts zusätzlicher Anfragen weitere Möglichkeiten sondiert worden.

Die Berufsförderungswerk Stralsund GmbH hat die Vermietung von Teilen der Gebäude „W 6“ und „W 1“ auf ihrem Gelände an der Schwedenschanze angeboten.

Der Bearbeitungsstand der Schaffung der Containerlösung in Neu Lüdershagen lässt eine Umplanung noch zu. Daher soll die Möglichkeit zur Schaffung einer besser geeigneten Übergangslösung genutzt werden.

Die Anmietung von Teilen des Internatsgebäudes sowie des Gemeinschaftshauses auf dem BFW-Gelände bietet Vorteile. Es kann eine Erhöhung der Kapazität an Wohnheimplätzen um 17 Plätze anstelle der ursprünglich geplanten 8 Plätze erfolgen. Die Wohnräume sind gegenüber den Wohneinheiten in den geplant gewesenen Containermodulen besser ausgestattet. Jede Wohneinheit verfügt über ein eigenes Bad. Die örtliche Lage in Stralsund bietet weitere Vorteile, insbesondere durch die Anbindung an das Netz des ÖPNV und die Nähe zu Ärzten und Einkaufsmöglichkeiten.

Bei der angestrebten künftigen Schaffung eines neuen Wohnheims als Nachfolgeeinrichtung entfällt der Aufwand zum Rückbau der Wohncontainer. Weiterhin sind die Aufwendungen zur Nutzung der Räume des BFW-Internatsgebäudes pro Tag/ Bewohner geringer.

Durch die Umplanung ergeben sich für den Wirtschaftsplan 2017 Änderungen im Erfolgsplan, Finanzplan und Investitionsplan sowie in der Personalplanung.

Erfolgsplan

Im Wirtschaftsjahr 2017 werden laut Erfolgsplan die Erträge und Aufwendungen zunächst von jeweils TEUR 10.149,7 auf TEUR 10.108,4 sinken. Die Erträge und Aufwendungen werden sich nicht wie ursprünglich geplant einstellen, da die neu geplante Übergangslösung frühestens ab September 2017 in Betrieb genommen werden kann; in der ursprünglichen Wirtschaftsplanung war die Inbetriebnahme der Container auf dem Gelände des Wohnheimes in Neu Lüdershagen ab Januar geplant. In den Folgejahren werden sich aufgrund der erhöhten Kapazität an Wohnheimplätzen höhere Aufwendungen und auch höhere Erträge einstellen.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 sowie für die Folgejahre wird weiterhin mit einem Jahresgewinn/Jahresverlust von TEUR 0,0 geplant.

Finanzplan

Im Wirtschaftsjahr 2017 werden höhere Auszahlungen als ursprünglich geplant erwartet. Die Investitionen in die Erstausrüstung des Interimswohnheimes in Höhe von 80,0 TEUR liegen

mit 66,9 TEUR über den mit 13,1 TEUR geplant gewesenen Investitionsauszahlungen für die nicht weiter verfolgte Wohncontainerlösung. Die Folgejahre erfahren durch den Nachtragswirtschaftsplan keine Änderungen.

Den erhöhten Investitionsauszahlungen folgt ein höherer Abschreibungsaufwand (+16,5 TEUR p.a.) in den Planjahren 2018 bis 2020.

Investitionsübersicht

Im Wirtschaftsjahr 2017 sind zusätzlich zu den Auszahlungen für Ersatzinvestitionen für den laufenden Betrieb in Höhe von 250,0 TEUR weitere Investitionsauszahlungen in die zuvor genannte Erstausrüstung des Interimswohnheimes in Höhe von 80,0 TEUR geplant. Insgesamt sind in der Investitionsübersicht Auszahlungen in Höhe von 330,0 TEUR ausgewiesen. In den Folgejahren ergeben sich aufgrund des Nachtragswirtschaftsplanes keine Änderungen.

Für die Betriebsaufnahme des Interimswohnheimes sind Auszahlungen für zwei Fahrzeuge und für die Betriebs- und Geschäftsausstattung, u.a. eine Küche und die entsprechende Anzahl an Inventar, eingeplant.

Stellenplan

Die personelle Ausstattung bzw. die vorgegebenen Stellenschlüssel beruhen auf den Vorgaben des Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern gem. § 79 Abs. 1 SGB XII und richten sich außerdem nach den voraussichtlichen Belegungszahlen in den verschiedenen Unternehmensbereichen.

Die gegenüber der ursprünglichen Planung um weitere 9 Wohnheimplätze erhöhte Kapazität erfordert die Einstellung zusätzlichen Personals in den Bereichen Verwaltung (+0,23 Vollzeitäquivalente), Betriebspersonal (+0,6 Vollzeitäquivalente) und Betreuung (+2,43 Vollzeitäquivalente). Zur Umsetzung der Vorgaben werden neue Planstellen geschaffen bzw. bestehende Planstellen in der Höhe der Arbeitszeit angepasst.

Im Stellenplan werden demnach bei voller Kapazitätsauslastung 99,73 Vollzeitstellen ausgewiesen.

Stralsund, den 13.06.2017

gez. Peter Friesenhahn

Geschäftsführer

Gemeinde / Landkreis / Zweckverband¹⁾

Hansestadt Stralsund

Zusammenstellung für das Jahr 2016

für

Name des Betriebes/Unternehmens:

Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat
2)

durch Beschluss vom _____ den Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan

- die Erträge
- die Aufwendungen
- der Jahresgewinn
- der Jahresverlust

alt	neu
10.149,7	10.108,4
10.149,7	10.108,4
0,0	0,0
0,0	0,0

2. im Finanzplan

- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit ³⁾
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit ⁴⁾
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit ⁵⁾
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes ⁶⁾

309,0	309,0
-260,1	-327,0
-13,2	-13,2
35,7	-31,2

3. Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
- davon für Umschuldungen
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung

0,0	0,0
0,0	0,0
0,0	0,0
0,0	0,0

4. Die Stellenübersicht weist 99 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus

5. Der Stand des Eigenkapitals

- betrug zum 31.12. des Vorjahres
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich

3.723,8	3.723,8
4.136,5	4.136,5
4.136,5	4.136,5

6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am ⁷⁾:

Ort, Datum/Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ beschließendes Organ

³⁾ Nummer 10 des Finanzplans

⁴⁾ Nummer 19 des Finanzplans

⁵⁾ Nummer 24 des Finanzplans

⁶⁾ Nummer 25 des Finanzplans

⁷⁾ nur, wenn Genehmigung erforderlich

Erfolgsplan

für

Name des Betriebes/Unternehmens:

Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

-in TEUR-

	Bezeichnung	Ist 2015 (Vorvorjahr) alt	Plan 2016 (Vorjahr) alt	Plan 2017 (Planjahr) alt	Plan 2017 (Planjahr) neu	Plan 2018 (1. Folgejahr) alt	Plan 2018 (1. Folgejahr) neu	Plan 2019 (2. Folgejahr) alt	Plan 2019 (2. Folgejahr) neu	Plan 2020 (3. Folgejahr) alt	Plan 2020 (3. Folgejahr) neu
1.	Umsatzerlöse (ohne interne Leistungsverr.)	6.689,3	6.857,1	7.738,9	7.697,6	7.867,0	8.145,5	7.986,0	8.269,8	8.150,0	8.440,0
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen	4,1	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen		5,0	2,0	2,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	2.059,1	2.089,6	2.253,2	2.253,2	2.260,0	2.260,0	2.270,0	2.270,0	2.270,0	2.270,0
5.	Materialaufwand	-222,8	-210,0	-325,0	-325,0	-330,0	-330,0	-330,0	-330,0	-330,0	-330,0
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-171,5	-170,0	-275,0	-275,0	-280,0	-280,0	-280,0	-280,0	-280,0	-280,0
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-51,3	-40,0	-50,0	-50,0	-50,0	-50,0	-50,0	-50,0	-50,0	-50,0
6.	Personalaufwand	-6.476,8	-6.740,1	-7.483,1	-7.458,1	-7.604,0	-7.783,8	-7.719,0	-7.903,3	-7.824,0	-8.013,0
	a) Löhne und Gehälter	-3.829,5	-4.023,9	-4.541,1	-4.519,7	-4.626,0	-4.775,3	-4.706,0	-4.859,2	-4.786,0	-4.943,3
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-2.647,3	-2.716,2	-2.942,0	-2.938,4	-2.978,0	-3.008,5	-3.013,0	-3.044,1	-3.038,0	-3.069,7
	- davon für Altersversorgung	-90,8	-92,0	-100,0	-97,6	-100,0	-102,0	-100,0	-102,0	-100,0	-102,0
7.	Abschreibungen auf	-446,0	-450,0	-452,0	-452,0	-452,0	-468,5	-450,0	-466,5	-450,0	-466,5
	a) immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-446,0	-450,0	-452,0	-452,0	-452,0	-468,5	-450,0	-466,5	-450,0	-466,5
	- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	- davon nach § 254 HGB	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	b) Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	- davon nach § 254 HGB	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

8.	Erträge aus Auflösungen von Sonderposten nach § 21 Abs. 4-6 EStG	147,5	147,0	143	143	137	137	144	144	116	116
9.	Konzessionsabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.580,0	-1.700,0	-1.877,7	-1.861,4	-1.878,0	-1.960,2	-1.901,0	-1.984,0	-1.931,0	-2.015,5
11.	Erträge aus Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	- davon aus verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	- davon aus verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13.	Zinsen und ähnliche Erträge	11,7	11,5	11,6	11,6	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	- davon aus verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2,6	-1,1	-1,4	-1,4	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
	- davon an verbundene Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	183,5	10,0	10,5	10,5	11,0	11,0	11,0	11,0	12,0	12,0
17.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19.	Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
20.	Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
21.	Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
22.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23.	Sonstige Steuern	-9,8	-10,0	-10,5	-10,5	-11,0	-11,0	-11,0	-11,0	-12,0	-12,0
24.	Jahresgewinn / Jahresverlust	173,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

vorgesehene

Behandlung des Jahresgewinns^{1, 2)} oder Behandlung des Jahresverlustes^{1, 2)}

Verwendung	Betrag in TEUR	Verwendung	Betrag in TEUR
a) zur Tilgung des Verlustvortrages			
b) zur Einstellung in Rücklagen		b) aus dem Haushalt der Kommune (durch Gesellschafter) auszugleichen	
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde (Gesellschafter)		c) auf neue Rechnung vorzutragen	
d) auf neue Rechnung vorzutragen			

Für Unternehmen in Privatrechtsform:

bei Gewinnabführung an bzw. Verlustausgleich durch mehrere Gesellschafter:

	Gesellschafter	Gesell- schafts- anteile in %	Betrag in TEUR
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

¹⁾ § 11 Abs. 5 GemHVO Doppik: Bei Sondervermögen mit Sonderrechnungen sind die voraussichtlichen Jahresergebnisse in dem Ergebnishaushalt der Gemeinde zu veranschlagen.

²⁾ Mit Zahlungswirksamkeit des Verlustausgleiches bzw. der Gewinnausschüttung ist eine Veranschlagung im Finanzhaushalt der Gemeinde im Folgejahr vorzunehmen.

Finanzplan

für

Name des Betriebes/Unternehmens:

Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

-in TEUR-

	Bezeichnung	Ist 2015 (Vorvorjahr) alt	Plan 2016 (Vorjahr) alt	Plan 2017 (Planjahr) alt	Plan 2017 (Planjahr) neu	Plan 2018 (1. Folgejahr) alt	Plan 2018 (1. Folgejahr) neu	Plan 2019 (2. Folgejahr) alt	Plan 2019 (2. Folgejahr) neu	Plan 2020 (3. Folgejahr) alt	Plan 2020 (3. Folgejahr) neu
1	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	173,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	446,0	450,0	452,0	452,0	452,0	468,5	450,0	466,5	450,0	466,5
3	Auflösung (-)/Zuschreibungen (+) auf Sonderposten zum Anlagevermögen	-147,5	-147,0	-143,0	-143,0	-137,0	-137,0	-144,0	-144,0	-116,0	-116,0
4	Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	13,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-96,0									
7	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-30,0	-20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	46,0									
9	Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	405,2	283,0	309,0	309,0	315,0	331,5	306,0	322,5	334,0	350,5
11	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,0	1,0	3,0	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und das immaterielle Anlagevermögen	-260,0	-250,0	-263,1	-330,0	-250,0	-250,0	-250,0	-250,0	-250,0	-250,0
13	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

15	(+) Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16	(-) Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
17	(+) Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	davon										
	a) empfangene Ertragszuschüsse	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	b) Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18	(-) Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen	-2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-262,0	-249,0	-260,1	-327,0	-250,0	-250,0	-250,0	-250,0	-250,0	-250,0
20	(+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
21	(-) Auszahlungen an die Gemeinde (Abführung aus Gewinnen oder Eigenkapital)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
22	(+) Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und der Begebung von Anleihen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23	(-) Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten	-12,0	-13,0	-13,2	-13,2	-13,5	-13,5	-13,8	-13,8	-1,2	-1,2
24	Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-12,0	-13,0	-13,2	-13,2	-13,5	-13,5	-13,8	-13,8	-1,2	-1,2
25	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe aus Ziffer 10, 19, 24)	131,2	21,0	35,7	-31,2	51,5	68,0	42,2	58,7	82,8	99,3
26	(+/-) Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestands	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
27	(+) Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	1.161,0	1.292,2	1.313,2	1.313,2	1.348,9	1.282,0	1.400,4	1.350,0	1.442,6	1.408,7
28	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.292,2	1.313,2	1.348,9	1.282,0	1.400,4	1.350,0	1.442,6	1.408,7	1.525,4	1.508,0

Name des Betriebes/Unternehmens:

Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

Investitionsübersicht								
Maßnahme (mit Zuordnung zum Bereichsfinanzplan)								
Beschreibung der Maßnahme: überwiegend Ersatzinvestitionen für den laufenden Betrieb sowie Investitionen in die Erstausrüstung für das Wohnheim Stralsund								
	Gesamt	Bis zum Planjahr geleistete Auszahlungen	Ansatz des Wirtschaftsjahres 2017 alt	Ansatz des Wirtschaftsjahres 2017 neu	Planungsdaten des Wirtschaftsjahres 2018	Planungsdaten des zweiten Wirtschaftsjahres 2019	Planungsdaten des dritten Wirtschaftsjahres 2020	Planungsdaten der weiteren Wirtschaftsjahre bis zum Abschluß der Maßnahme
Einzahlungen und Auszahlungen	in TEUR							
Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
davon empfangene Ertragszuschüsse	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
davon Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	3,0	0,0	3,0	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Investitionseinzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Einzahlungen	6,0	0,0	3,0	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und das immaterielle Anlagevermögen	1080,0	0,0	263,1	330,0	250,0	250,0	250,0	0,0
davon Grundstücke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
davon Gebäude	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
davon Technische Anlagen/Maschinen	600,0	0,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	0,0
davon BGA/PKW/GWG	480,0	0,0	113,1	180,0	100,0	100,0	100,0	0,0
davon immaterielle Anlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Investitionsauszahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Auszahlungen	1080,0	0,0	263,1	330,0	250,0	250,0	250,0	0,0
Nachrichtlich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
veranschlagte VE	0,0				0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1077,0	0,0	-260,1	-327,0	-250,0	-250,0	-250,0	0,0
								0,0

Stellenübersicht

für

Name des Betriebes/Unternehmens:

Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

Grundsicherung für Arbeitsuchende der Bundesagentur für Arbeit											
Lfd. Nr.	Planstelle	Bezeichnung der Stelle		GINr.		Anzahl und Bewertung im Vorjahr		Tatsächliche Besetzung am 30.06.d.VJ		Anzahl und Bewertung Planjahr	Stellenvermerke Bemerkungen
						TvöD EG		TvöD EG		TvöD EG	
1		Geschäftsführer		1000	1,00	GFG	1,00	GFG	1,00	GFG	
10 Werkstatt											
10.1 Verwaltung											
9	10.10.55	MA	Sachbearbeiter/in	1000	0,75	6	0,75	6	1,00	6	Erhöhung Arbeitszeit
			Stellenanteile Leitung/Verwaltung		7,68		7,68		7,93		
10.2 Produktion/Werkstatt											
			Stellenanteile Leitung/Verwaltung		3,00		3,00		3,00		
			Stellenanteile Betreuung		31,66		31,25		32,20		
10.3 Betriebspersonal											
61	10.30.80	MA	Betriebspers.	8000	0,00	5	0,00	5	0,60	5	neu Kapazitätserh.
			Stellenanteile Betriebspersonal		12,47		12,10		13,51		
30 Wohnen											
30.1 Ambulante Wohnassistenz											
			Stellenanteile Leitung/Verwaltung		1,00		1,00		1,00		
			Stellenanteile Betreuung		6,76		6,76		7,64		
30.2 Wohnheime											
85	30.20.60	MA	Betreuer/in	8000	0,09	4	0,09	4	0,08	4	Reduzierung Arbeitszeit
86	30.20.65	MA	Betreuer/in	8000	0,00	S6	0,00	S8a	1,00	S8a	neu Kapazitätserh.
87	30.20.70	MA	Betreuer/in	8000	0,00	S6	0,00	S8a	0,75	S8a	neu Kapazitätserh.
88	30.20.75	MA	Betreuer/in	8000	0,00	S6	0,00	S8a	0,75	S8a	neu Kapazitätserh.
			Stellenanteile Betreuung		10,30		10,30		14,86		
40 Begl. Dienst											
40.1 Sozialtherap. Dienst											
			Stellenanteile Sozialtherap. Dienst		3,16		3,16		3,16		
40.2 Berufsbildung											
			Stellenanteile Leitung/Verwaltung		0,60		0,60		0,60		
			Stellenanteile Betreuung		3,85		4,40		4,40		
40.3 Fördergruppen											
			Stellenanteile Betreuung		7,05		7,08		7,08		

Stellenanteile im Bereich LRV M-V	Vorjahr		30.06.d.VJ		Planjahr neu	Planjahr alt
Stellenanteile Leitung/Verwaltung	13,28		13,28		13,53	13,28
Stellenanteile Sozialtherap. Dienst	3,16		3,16		3,16	3,16
Stellenanteile Betreuung	59,62		59,79		66,18	63,75
Stellenanteile Betriebspersonal	12,47		12,10		13,51	12,91
Summe der obigen Stellenanteile	88,53		88,33		96,38	93,10

Produktionshelfer									
			Stellenanteile	0,00		0,00		2,50	

Projekt "Budget für Arbeit"									
			Stellenanteile	0,00		0,00		0,50	

Bereich Bildung und Erholung									
			Stellenanteile	0,00		0,00		0,35	

	Vorjahr		30.06.d.VJ		Planjahr neu	Planjahr alt
Vollzeitstellen gesamt	<u>88,53</u>		<u>88,33</u>		<u>99,73</u>	<u>96,45</u>

Ausbildungsplätze									
			Stellenanteile Auszubildende	2,00		1,00		1,00	

Abkürzungsverzeichnis

ABTL: Abteilungsleiter

SGL: Sachgebietsleiter

MA: Mitarbeiter

AZU: Auszubildender

GLNr.: Gliederungsnummer

GFG: Geschäftsführergehalt

EG: Entgeltgruppe

ku: kann umgewandelt werden

kw: kann weg

neu Umstrukt.: neu geschaffene Stellen durch Umstrukturierungen

neu Kapazitätserh.: neu geschaffene Stellen durch Kapazitätserhöhungen

1:1 Betreuung: neu geschaffene Stellen durch zusätzliche 1:1 Betreuung Fördergruppe

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2017

	Erträge in Euro neu	Erträge in Euro alt (nur bei Abweichung von neu)	Aufwendungen in Euro neu	Aufwendungen in Euro alt (nur bei Abweichung von neu)
1. Umsatzerlöse	7.697.600	7.738.900		
Betreuungs- u. Ausbildungserlöse	6.152.700	6.194.000		
<i>davon</i>				
Arbeitsbereich (Plan 312 TN)	3.775.000			
Berufsbildungsbereich (Plan 25 TN)	415.000			
Fördergruppe (Plan 19 TN)	365.000			
FG Einzelvereinbarung (Plan 1 TN)	32.000			
Wohnheime (Plan 54 Bewohner)	1.068.700	1.110.000		
Wohnheim Einzelvereinbarung (Plan 1 Bewohner)	27.000			
AWA (Plan 11000 FLS)	470.000			
Verpflegungserträge Betreute	191.900			
Verpflegungsgeld Wohnheim	-6.500			
Verpflegungserträge	198.400			
Arbeitserlöse der Werkstätten	1.353.000			
<i>davon</i>				
Landschaftspflege (inkl. Flotthafen)	360.000			
Metallbearbeitung	10.000			
Aktenvernichtung	35.000			
Schneiderei	25.000			
Wäscherei	100.000			
Integrationswerkstatt (ohne Flotthafen + Kera.)	50.000			
Tischlerei	100.000			
Graviererei	25.000			
Montage	75.000			
Küche	5.000			
Brauerei	60.000			
Hauswirtschaft	14.000			
Außer Haus Verkauf	8.000			
Tierparkbistro	225.000			
Kantinen WSA	230.000			
Übrige	1.000			
Keramik	30.000			
2. Erhöhg./Vermin. des Bestands an Erzeugnissen u. Leistg.	1.000			
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.000			
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.253.150			
Erstattung von Beiträgen zur RV- und KV für die Betreuten	1.961.000			
Erstattung Arbeitsförderungsgeld	99.000			

Erstattung BA/Arbeitsagentur	32.000,00
Erträge a. Essenabgabe an Gäste/Personal	28.000
Periodenfremde Erträge	5.000
Erträge a. der Auflösung v. Rückst.	5.000
Erstattung von Versicherungen	3.000
Erlöse aus Anlagenverkäufen	3.000
Übrige Erträge	117.150

5. Materialaufwand	325.000
---------------------------	----------------

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren 275.000

Aufwendungen für bezogene Leistungen 50.000

6. Personalaufwand	7.458.100	7.483.100
---------------------------	------------------	------------------

Löhne und Gehälter	4.519.700	4.541.100
Löhne Betreute	395.000	
Ausbildungsförderungsgeld Betreute	99.000	
Gehälter	3.989.100	4.010.500
Sachbezug PKW	5.800	
Pauschale LSt auf sonst. Bezüge	11.000	
Vermögenswirksame Leistungen	3.000	
Aufwendungen ehrenamtliche Tätigkeit	1.400	
Löhne für Minijobs	15.200	
pauschale Steuer für Aushilfen	200	

soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung	2.938.400	2.942.000
Gesetzliche soziale Aufwendg. Angestellte	835.100	838.000
Gesetzliche soziale Aufwendg. Angest. ATZ	3.000	
Gesetzl. soziale Aufwendg. Betreute	1.961.000	
Beiträge z. Berufsgenossenschaft	41.700	42.000
Aufw. für Altersversorgung	97.600	98.000

7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen	452.000
---	----------------

Abschreibungen Maschinen	40.000
Abschreibungen Gebäude	223.000
Abschreibungen Mietein- u. Umbauten	33.000
Abschreibungen Technische Anlagen	1.000
Abschreibungen Software	3.000
Abschreibungen BGA	62.000
Abschreibungen Außenanlagen	7.000
Abschreibungen Kraftfahrzeuge	75.000
Sofortabschreibungen GWG	8.000

8. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	143.000
---	----------------

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.861.350	1.877.650
---	------------------	------------------

Instandhaltungsaufwendungen	180.700	180.000
Instandhaltung betr. Räume	25.700	25.000
sonstige Raumkosten	3.000	
Kfz-Reparaturen	38.000	
Fremdarbeiten	2.000	
Rep. u. Instandh. v. techn. Anlagen u. Maschinen	35.000	
Rep. u. Instandh. v. and. Anlagen u. BGA	20.000	
Wartung und Pflege	30.000	
Sonstige Rep. und Instandhaltungen	2.000	
Rep. und Instandhaltungen an Gebäuden	25.000	
Fremdbeförderung	332.800	330.000
Lebensmittel/Verpflegungsgeld	260.300	256.000
Wirtschaftsbedarf	288.700	
Reinigung	70.000	
Fremdreinigung	16.500	14.000
Gartenpflege, -gestaltung	1.500	
Laufende Kfz-Betriebskosten	47.000	45.000
Sonst. Kfz-Kosten	7.000	
Verpackungsmaterial	2.000	
Frachtkosten	11.000	
Mieten Geräte/Anlagen/Behälter	15.000	60.000
Aufw. für Abraum- und Abfallbeseitigung	40.400	40.000
Betriebsbedarf	35.000	
Arbeits- und Brandschutz	21.300	20.000
Sicherheitsdienst	12.000	
Werkzeuge und Kleingeräte	10.000	
Wasser und Energie	203.000,00	217.000,00
Heizöl	15.000	
Gas/Fernwärme	50.000	
Strom	105.000	117.000
Wasser/Abwasser/Kanalgeb.	33.000	35.000
Aufw. für Bundesfreiwilligendienst	68.000	
Verwaltungsbedarf	68.050	66.550
Werbekosten	1.500	
Öffentlichkeitsarbeit	9.950	8.950
Geschenke bis 40,- Euro	100	
Repräsentationskosten	2.000	
Bewirtungskosten	1.500	
Aufmerksamkeiten	1.500	
Reisek. Arbeitnehmer	1.000	
RK AN Verpfleg.mehraufwand/Übernacht.aufwand	10.000	
Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	1.000	
Porto	3.000	
Telefon	20.000	
Bürobedarf	12.500	12.000
Zeitschriften, Bücher	3.000	
Nebenkosten des Geldverkehrs	1.000	
sonstige Personalkosten	47.500	
Fortbildungskosten	28.000	
kulturelle Veranstaltungen	8.000	
Arbeitssicherheit Angestellte	1.500	
Arbeitsmedizinische Betreuung Personal	10.000	

Versicherungen	87.500	86.000
Versicherungen	61.500	60.000
Kfz-Versicherungen	26.000	
Betreuungskosten	78.800	78.000
Verpflegungsgeld Außenarbeitsplatz Betreute	1.000	
Lehr- und Lernmittel	3.500	
Medizinische Betreuung	5.000	
Honorar f. therap. Betreuung	4.200	
Sonstige Betreuung	22.000	
arbeitsmedizinische Betreuung Betreute	6.500	
Arbeitssicherheit Betreute	5.000	
gemeinsame Feste/kulturelle u. sportl. Veranstaltungen	7.500	
Exkursionen/Bildungsreisen	8.800	8.000
Kosten Betreuer - Bildungsfahrt mehrtägig	1.800	
Aufwendungen Fussballmannschaft	1.500	
Bildungstag/Ausflüge	10.000	
Kosten Betreuer	2.000	
Mieten und Pachten	86.800	62.600
Rechts- und Beratungskosten	30.000	
Rechts- und Beratungskosten	5.000	
Beratungs- und Prüfungskosten Audit	15.000	
Abschluss- und Prüfungskosten	10.000	
EDV-Kosten	38.700	38.000
Beiträge	30.000	
Periodenfremde Aufwendungen	5.000	
sonstige Aufwendungen	55.500	
13. Sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	11.600	
15. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	1.400	
23. Sonstige Steuern	10.500	
Kfz-Steuern	10.500	
Summe	10.108.350,00	10.149.650,00
24. Jahresgewinn/Jahresverlust	0	

Erläuterung zur Stellenübersicht 2017

Darstellung der Mindeststellenanteile laut Landesrahmenvertrag M-V

Werkstatt und Eingangs- und Berufsbildungsbereich nach LRV M-V			
	Berufsbildungsbereich	Arbeitsbereich	Gesamt
	Vollzeitstellen	Vollzeitstellen	Vollzeitstellen
	337 Plätze		
Leitung	0,21	3,60	3,81
Verwaltung	0,63	6,60	7,23
Betriebspersonal	0,71	8,91	9,62
Betreuung	4,38	31,20	35,58
sozial-therapeutischer Dienst	0,21	2,92	3,13
	6,14	53,23	59,37

Wohnheim nach LRV M-V				
	Vollzeitstellen alt	Vollzeitstellen neu	Gesamt alt Vollzeitstellen	Gesamt neu Vollzeitstellen
	46 Plätze	55 Plätze		
Leitung/Verwaltung	1,15	1,38	1,15	1,38
Betriebspersonal	3,07	3,67	3,07	3,67
Betreuung/ Pflege/ Nachtwache	12,43	14,86	12,43	14,86
			16,65	19,91

Fördergruppe und Ambulante Wohnassistenz nach LRV M-V			
	Fördergruppe	Amb. Wohnassistenz	Gesamt
	Vollzeitstellen	Vollzeitstellen	Vollzeitstellen
	20 Plätze	11.000 Fl.Std.	
Leitung	0,48	0,20	0,68
Verwaltung		0,39	0,39
Betriebspersonal	0,24	0,00	0,24
Betreuung	6,33	7,63	13,96
Einzelbetreuung	0,75	0,00	0,75
	7,80	8,22	16,02

	alt	neu
Leitung/Verwaltung	13,26	13,49
soz. Dienst	3,13	3,13
Betreuung	62,72	65,15
Betriebspersonal	12,93	13,53
Summe der Mindeststellenanteile	92,04	95,30
weiteres Personal (Projekt, Produktion, Bildung und Erholung)	3,35	3,35
Mindestvollzeitstellen gesamt	95,39	98,65

**Titel: Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH -
Nachtragswirtschaftsplan 2017**

Federführung:	Beteiligungsmanagement	Datum:	13.06.2017
Bearbeiter:	Wittfoth, Birgit Kleine, Susanne		

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben Bürgerschaft	22.06.2017 06.07.2017	

Sachverhalt:

Unter der Beschlussnummer 2016-VI-09-0511 vom 01.12.2016 wurde der Wirtschaftsplan 2017 der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH zur Kenntnis genommen.

Nunmehr haben sich Änderungen von den bisher geplanten Rahmenbedingungen durch weitere bewilligte Projekte ergeben, die der Vorfinanzierung und damit der Aufnahme eines Zwischenfinanzierungskredites bedürfen. Dem Rechnung tragend wurde durch die Gesellschaft ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 aufgestellt.

Lösungsvorschlag:

Durch die vorzufinanzierenden weiteren Projekte wurde ein Nachtragswirtschaftsplan aufgestellt. Der Nachtragswirtschaftsplan 2017 der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH wird der Bürgerschaft zur Kenntnisnahme, Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Alternativen:

Es ist keine Alternative vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund nimmt den Nachtragswirtschaftsplan 2017 der Gesellschaft zur Kenntnis und stimmt der in der Gesellschafterversammlung vom 19.05.2017 vorbehaltlich erteilten Genehmigung durch den bevollmächtigten Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH zu.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: sofort

Zuständigkeit: bevollmächtigter Gesellschafter, Geschäftsführung

WFG - NachtragsWiPlan 2017_2017.05

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH **Erläuterungen zur Ersten Änderung des Wirtschaftsplans 2017**

1. Allgemeine Erläuterungen zur Ersten Änderung des Wirtschaftsplans 2017

Die Bewilligung mehrerer beantragter EU-Projekte nach Beschlussfassung des Wirtschaftsplans im September 2016 macht eine Änderung des Wirtschaftsplans für 2017 notwendig. Zusätzlich erfolgen auf Basis des inzwischen erstellten Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2016 und vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und aktueller Entwicklungen im Geschäftsverlauf des ersten Quartals weitere Anpassungen und Aktualisierungen. Folgende Positionen sind betroffen:

Bei den Erträgen:

- Mehrerlöse im Projekt Fachkräftesicherung durch Gewinnung zusätzlicher Kampagnenpartner
- Mehrerlöse durch bewilligte EU-Projekte (South Coast Baltic, JOHANN)
- Mehrerlöse durch das voraussichtlich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bewilligte EU-Projekt ELMAR
- Zusätzliche sonstige Erlöse durch Sponsoring von und Teilnahmen an Veranstaltungen
- Veränderte Zuordnung sonstige betriebliche Erträge durch Bestimmungen des BilRUG

Bei den Aufwendungen

- Reduzierung der Personalkosten durch krankheitsbedingte Ausfälle im 1. Quartal, Mutterschutz- und Schwangerschaftsvertretung im Projekt WILMAR sowie einer temporären Arbeitszeitreduzierung eines Beraters
- Erhöhung Versicherungen durch den geplanten Abschluss einer D&O-Versicherung
- Erhöhung der Werbe- und Reisekosten durch neue Projektbewilligungen (analog der Ertragsseite (s.o.))
- Änderungen bei bereits zuvor bewilligten Projekten und kleineren Anpassungen
- Kleinere Anpassungen aufgrund des aktuellen Geschäftsverlaufs im 1. Quartal 2017

Die nachfolgenden Erläuterungen gehen nur auf die Veränderungen gegenüber der von der Gesellschafterversammlung am 28. September 2016 beschlossenen Fassung des Wirtschaftsplans ein. Die gesamtstrategische Ausrichtung der Gesellschaft bleibt bestehen und die meisten Ertrags- und Aufwandsposten bleiben unverändert. Die Personalausstattung beträgt unverändert neun Mitarbeiter einschl. des Geschäftsführers.

Es wird mit einem Gewinn / Jahresüberschuss in voraussichtlicher Höhe von 33 TEUR als Betriebsergebnis geplant. Der Gewinn resultiert aus Kostenaufwand im Rahmen von EU-Projekten in 2016, die im vergangenen Geschäftsjahr zwar entstanden sind, im Jahresabschluss aber nicht als Ertrag verbucht werden konnten, weil die Berichtsperiode bei zwei Projekten nicht - wie bei vergangenen Projekten - zum 31.12. des Vorjahres, sondern erst zum 30.3.2017 endete. Der Gewinn soll als Gewinnvortrag verwendet werden. Er muss im Folgejahre zur Deckung eines geplanten Verlustes dienen, der aufgrund der genannten formalen Veränderungen eintreten wird.

2. Änderungen im Erfolgsplan

2.1 Änderungen zur Entwicklung der Umsatzerlöse und Erträge:

Die Grundfinanzierung durch die Gesellschafter bleibt unverändert. Durch die bestehende Finanzierungsvereinbarung der Gesellschafter sind Sponsoringbeiträge und Gesellschafterzuschüsse i.H.v. insgesamt 512 TEUR gesichert.

Zusätzliche sonstige Erlöse im Gesamtumfang von 32,5 TEUR sind durch Gemeinschaftsmessen- und Anzeigenprojekte sowie Medienpartnerschaften geplant. Weitere Erlöse werden über bestehende Sponsoringverträge mit Unternehmenspartnern für Veranstaltungsaktivitäten (Immobilientag, Regionalproduktmesse) i.H.v. insgesamt 15 TEUR generiert. Die Planansätze orientieren sich an den vertraglich gesicherten Vereinbarungen sowie an den Erfahrungswerten der Vorjahre. Entgelte oder Gebühren werden nicht erhoben

Zusätzlich zu den im Wirtschaftsplan bereits dargestellten Projekten wurden die neu bewilligten Projekte „South Coast Baltic“ (mit 94,5 TEUR) und „JOHANN“ (mit 82 TEUR) in die Planung aufgenommen. Im Projekt „Fachkräftesicherung“ wurden die Erträge dem Jahresergebnis 2016 und dem Projektverlauf im 1. Quartal 2017 angepasst und die Sponsoringleistungen einbezogen. Das Projektvolumen beläuft sich somit ertragsseitig auf 52 TEUR. Voraussichtlich am 16. Mai wird das beantragte EU-Projekt ELMAR bewilligt werden, welches in der Vorbewertung eine A-Einstufung erfuhr. ELMAR ist ertragsseitig (mit 38,5 TEUR) dargestellt.

Für die Folgejahre wird davon ausgegangen, dass alle bewilligten Projekte planmäßig fortgeführt und beendet werden und weiterhin Erträge durch Sponsoring und Unternehmenspartnerschaften erzielt werden können. Weitere EU-Projekte sind nicht geplant.

Entwicklung der Erträge

Bezeichnung	Ist 2015	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Umsatzerlöse	k.A.	721,3	944,0	810,0	720,0	650,0
sonstige betriebliche Erträge ^{*)}	701,4	14,7	12,5	12,5	12,5	12,5

^{*)} Sonstige betriebliche Erträge im Zuge des BilRUG ab Jahresabschluss 2016 gesondert ausgewiesen. Erfasst sind hier Sachbezüge, Auflösungen aus Sonderposten und Zinsen. Im Budgetplan sind zusätzlich 0,5 TEUR Erträge aus Wertpapieren enthalten; im Finanzplan ist dieser Posten gesondert unter Nr. 12 ausgewiesen, da die Vordrucke gem. EigBetrVO sich nicht verändert haben.

2.2 Änderungen zur Entwicklung der Aufwendungen

Einige Planansätze für laufende Kosten in den Einzelposten Versicherungen und Beiträge, Kfz-Kosten, Abschreibungen, Reparaturen und Instandhaltung sowie sonstige Aufwendungen wurden mit Bezug auf das Vorjahresergebnis sowie unter Beachtung des Geschäftsverlaufes im 1. Quartal geringfügig aktualisiert. Größere Anpassungen ergaben sich in ausgewählten Einzelpositionen wie folgt.

- Der Personalkostenaufwand liegt neu bei 444 TEUR. Eine Reduzierung ggü. der ursprünglichen Planung (460 TEUR) entstand aus der mehrmonatigen Krankschreibung einer Mitarbeiterin und daran anschließendem Mutterschutz. Zum 18.4. erfolgte die ersatzweise Beschäftigung einer befristet eingestellten Vertretung mit reduzierter Stundenzahl für das Projekt WILMAR. Für eine Beraterstelle erfolgt eine temporär begrenzte Reduzierung der Arbeitszeit.
- Unter Werbe- und Reisekosten i.H.v. jetzt 345 TEUR (vorher 178 TEUR) wurden in erster Linie die neu bewilligten EU-Projekte aufwandswirksam (s.a. unter 2.1). Hier sind 100 TEUR für South Coast Baltic, 49,5 TEUR für JOHANN und 33,5 TEUR für ELMAR angesetzt. In den Projekten Fischmärkte und InnoAquaTech-Projekt erfolgten aufgrund verspäteter Projektstarts Budgetanpassungen (Reduzierung auf zusammen 31 TEUR). Das Reisekostenbudget wurde leicht erhöht. In weiteren Einzelposten gab es Anpassungen in geringem Umfang (jeweils < 4 TEUR).
- Bei den Abschreibungen wird vor dem Hintergrund des Jahresabschlusses 2016 i.V.m. den Neuregelungen des BilRUG der Abschreibungsaufwand am aktuellen Anlagevermögen leicht reduziert und auf 12,5 TEUR ggü. ursprünglich 15 TEUR angesetzt.

- Im Bereich sonstige Kosten wirken sich die vorgenannten Veränderungen v.a. auf die nicht abziehbare Vorsteuer aus.

Entwicklung Personalkostenaufwand

Bezeichnung	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Personalaufwand	361,2	436,4	444,0	434,8	420,3	426,6
a) Löhne und Gehälter	306,0	367,9	373,5	365,4	353,2	358,5
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	55,1	68,5	70,5	69,4	67,1	68,1

Die Vorschau für die Folgejahre berücksichtigt die Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses der Projektmanagerin WILMAR zum 30.6.2018 und beinhaltet eine durchschnittliche Lohnkostensteigerung i.H.v. 1,5 % p.a. pauschal.

Entwicklung sonstige betrieblichen Aufwendungen

Bezeichnung	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	335,1	283,5	466,5	400,0	300,0	220,0

Die Vorschau für die Folgejahre schließt alle bewilligten und laufenden Projekte in ihren jeweiligen Laufzeiten ein. Die geförderten und EU-Projekte sind entsprechend ihrer Budgetplanungen eingearbeitet. Sonstige Projekte und Veranstaltungen sind auf Basis von Erfahrungswerten der Vorjahre angesetzt.

3. Änderungen im Finanzplan

Bezeichnung	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	318	-264,5	12,5	12	12	11,5
Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1	-2	-3	-3	-3	-3
Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	165	-65	-100	0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	410	143,5	318	262	171	179,5

Im Verlauf der 2016 neu bewilligten EU-Projekte, die vorfinanziert werden müssen, entsteht ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf. Hierzu beschloss die Gesellschafterversammlung am 28. September 2016 die Aufnahme eines Zwischenfinanzierungskredits. Inzwischen wurde ein Kreditvertrag im Umfang von 165 TEUR ausverhandelt, der unmittelbar vor der Genehmigung steht. Der entsprechende Mittelzufluss ist für das Jahr 2017 in voller Höhe dargestellt. Zins und Tilgung fallen ab dem 3. Quartal 2018 an und sind für die Jahre 2018 und 2019 als Mittelabruf aus der Finanzierungstätigkeit im Finanzplan enthalten.

Da Finanzierungskosten in den EU-Projekten förderfähig sind, ist im Erfolgsplan nur der 15 %-ige Eigenanteil des Zinsaufwands dargestellt. Die Endfälligkeit des Kredites ist der 31.12.2019.

Weitere Mittelzuflüsse ergeben sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit aus den Abschreibungen (12,5 TEUR) sowie durch Investitionen und Beschaffungen. Zusätzliche Finanzierungstätigkeiten sind weder für das Plan- noch für die Folgejahre vorgesehen.

4. Änderungen zur Investitionsübersicht:

Per anno werden sowohl im Plan- wie auch in den Folgejahren 3 TEUR für die Beschaffung von Büro- und Geschäftsausstattung dargestellt. Größere Investitionen sind nicht geplant.

5. Änderungen zur Stellenübersicht: keine

6. Änderungen zur Entwicklung des Eigenkapitals:

Der Zwischenfinanzierungskredit wirkt sich bilanzseitig auf der Aktivseite des Umlaufvermögens / des Guthabens aus. Dargestellt ist der Kredit ebenfalls auf der Passivseite unter Verbindlichkeiten / Fremdkapital. Weitere Veränderungen des Finanzmittelbestandes oder des Eigenkapitals sind nicht vorgesehen. Eine Erhöhung des Stammkapitals ist ebenfalls nicht geplant.

Für das laufende Wirtschaftsjahr wird mit einem Gewinn i.H.v. 33 TEUR geplant. Dies ist begründet in der Tatsache, dass entgegen früherer Verfahrensweisen das Reporting und die Abrechnung der EU-Projekte South Coast Baltic und JOHANN stichtagsübergreifend (31.12.) erfolgt. Dadurch können Rückerstattungen aus Aufwendungen aus EU-Projekten, die bereits 2016 verausgabt wurden, erst 2017 verbucht werden. Der in 2017 erzielte Gewinn soll plangemäß in den Gewinnvortrag geführt werden und plangemäß zur Deckung eines zu erwartenden Verlustes in Folgejahren verwendet werden.

Rücklagen werden nicht geplant. Rückstellungen erfolgen im üblichen, gesetzlich vorgeschriebenen Umfang.

7. Änderungen zu wesentlichen Verträgen:

Außer dem unter 3. und 6. dargestellten Zwischenfinanzierungskredit sind keine weiteren Vertragsabschlüsse geplant.

8. Änderungen zur Darstellung der Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den kommunalen Gesellschaftern: keine

Greifswald, 27.04.2017

Rolf Kammann
Geschäftsführer

Zusammenstellung für das Jahr 2017

für

Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der EigVO MV i.V.m. § 64 Abs. 1 der KV MV hat die Gesellschafterversammlung

2)

durch Beschluss vom 19.05.2017 den Wirtschaftsplan (1. Änderung)

für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan	in TEUR
- die Erträge	957,0
- die Aufwendungen	924,0
- der Jahresgewinn	33,0
- der Jahresverlust	0,0
2. im Finanzplan	
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit ³⁾	45,5
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit ⁴⁾	-3,0
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit ⁵⁾	0,0
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes ⁶⁾	42,5
3. Es werden festgesetzt	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,0
- davon für Umschuldungen	0,0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	200,0
4. Die Stellenübersicht weist <u>9</u> Stellen in Vollzeitäquivalenten aus	
5. Der Stand des Eigenkapitals	
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	83,0
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	85,5
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	118,5
6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am ⁷⁾ :	

Ort, Datum/Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

Greifswald, 19.05.2017

²⁾ beschließendes Organ

³⁾ Nummer 10 des Finanzplans

⁴⁾ Nummer 19 des Finanzplans

⁵⁾ Nummer 24 des Finanzplans

⁶⁾ Nummer 25 des Finanzplans

⁷⁾ nur, wenn Genehmigung erforderlich

für

Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH

		-in TEUR-					
	Bezeichnung	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan
		2015 (Vorvorjahr)	2016 (Vorjahr)	2017 (Planjahr)	2018 (1. Folgejahr)	2019 (2. Folgejahr)	2020 (3. Folgejahr)
1.	Umsatzerlöse		721,3	944,0	810,0	720,0	650,0
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen						
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen						
4.	Sonstige betriebliche Erträge	701,4	14,7	12,5	12,5	12,5	12,5
5.	Materialaufwand						
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
6.	Personalaufwand	361,2	436,4	444,0	434,8	420,3	426,6
	a) Löhne und Gehälter	306,0	367,9	373,5	365,4	353,2	358,5
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	55,1	68,5	70,5	69,4	67,1	68,1
	- davon für Altersversorgung						
7.	Abschreibungen auf	14,5	12,5	12,5	12,0	12,0	11,5
	a) immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	14,5	12,5	12,5	12,0	12,0	11,5
	- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB						
	- davon nach § 254 HGB						
	b) Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten						
	- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB						
	- davon nach § 254 HGB						
8.	Erträge aus Auflösungen von Sonderposten nach § 21 Abs. 4-6 EStG		0,9				
9.	Konzessionsabgabe						
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	335,1	283,6	466,5	400,0	310,0	220,0
11.	Erträge aus Beteiligungen						
	- davon aus verbundenen Unternehmen						
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,0	0,5	0,5	0,5	0,5
	- davon aus verbundenen Unternehmen						
13.	Zinsen und ähnliche Erträge	0,4	1,2				
	- davon aus verbundenen Unternehmen						
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		2,5				
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1,8	0,0	0,5	1,2	1,5	0
	- davon an verbundene Unternehmen						
16.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-10,7	3,1	33,5	-25,0	-10,8	4,9
17.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen						
18.	Aufwendungen aus Verlustübernahme						
19.	Außerordentliche Erträge						
20.	Außerordentliche Aufwendungen						
21.	Außerordentliches Ergebnis						
22.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,2				
23.	Sonstige Steuern	0,1	0,3	0,5	0,5	0,5	0,5
24.	Jahresgewinn / Jahresverlust	-10,8	2,5	33,0	-25,5	-11,3	4,4

vorgesehene

Behandlung des Jahresgewinns		oder	Behandlung des Jahresverlustes	
Verwendung	Betrag in TEUR		Verwendung	Betrag in TEUR
a) zur Tilgung des Verlustvortrages			a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b) zur Einstellung in Rücklagen			b) aus dem Haushalt der Kommune (durch Gesellschafter) auszugleichen	
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde (Gesellschafter)			c) auf neue Rechnung vorzutragen	
d) auf neue Rechnung vorzutragen	33,0			

Für Unternehmen in Privatrechtsform:

bei Gewinnabführung an bzw. Verlustausgleich durch mehrere Gesellschafter:

[illegible]

Finanzplan

für

Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH

-in TEUR-							
	Bezeichnung	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan
		2015	2016	2017	2018	2019	2020
		(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
1	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-11	3	33	-25,5	-11,3	4,4
2	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	15	12,5	12,5	12	12	11,5
3	Auflösung (-)/Zuschreibungen (+) auf Sonderposten zum Anlagevermögen						
4	Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens						
5	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)	-1	0				
6	Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	132	-49				
7	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-38	0				
8	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	221	-231				
9	Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten						
10	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	318	-264,5	45,5	-13,5	0,7	15,9
11	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0
12	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und das immaterielle Anlagevermögen	-1	-2	-3	-3	-3	-3
13	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens						
14	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0				
15	(+) Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition						
16	(-) Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition						
17	(+) Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen	0	0				
	davon a)						
	empfangene Ertragszuschüsse						
	b) Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter						
18	(-) Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen						
19	Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1	-2	-3	-3	-3	-3
20	(+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen						
21	(-) Auszahlungen an die Gemeinde (Abführung aus Gewinnen oder Eigenkapital)						
22	(+) Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und der Begebung von Anleihen						
23	(-) Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten	0					
24	Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0
25	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe aus Ziffer 10, 19, 24)	317	-266,5	42,5	-16,5	-2,3	12,9
26	(+/-) Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestands						
27	(+) Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	93	410	144	186,5	170	167,6
28	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	410	144	186,5	170	167,7	180,5

Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH

Investitionsübersicht							
Maßnahmenbezeichnung	entfällt						
Beschreibung der Maßnahme:	bei Bedarf Ersatzbeschaffungen von GWG (Büroeinrichtung, Computer, Bildschirme, Drucker, Kopierer)						
	Gesamt	Bis zum Planjahr geleistete Auszahlungen	Ansatz des Wirtschaftsjahres	Planungsdaten des Wirtschaftsjahres	Planungsdaten des zweiten Wirtschaftsjahres	Planungsdaten des dritten Wirtschaftsjahres	Planungsdaten der weiteren Wirtschaftsjahre bis zum Abschluß der Maßnahme
Einzahlungen und Auszahlungen	in TEUR						
Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen							
davon empfangene Ertragszuschüsse							
davon Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens							
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens							
Sonstige Investitionseinzahlungen							
Summe Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und das immaterielle Anlagevermögen	12	0	3	3	3	3	0
davon Grundstücke							
davon Gebäude							
davon Maschinen							
davon Büro- und Geschäftsausstattung	12	0	3	3	3	3	0
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
Sonstige Investitionsauszahlungen							
Summe Auszahlungen	12	0	3	3	3	3	0
Nachrichtlich veranschlagte VE							
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12	0	-3	-3	-3	-3	0

Fehlzanzeige!!!

Übersicht

über die aus den Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren
voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen (VE'en) ¹⁾	Vorjahre ²⁾ und Planjahr	davon zahlungswirksam im 1. Folgejahr	davon zahlungswirksam im 2. Folgejahr	davon zahlungswirksam im 3. Folgejahr	davon zahlungswirksam in weiteren Folgejahren
					
	in TEUR				
eingegangen im Wirtschaftsjahr 20..					
eingegangen im Wirtschaftsjahr 20..					
eingegangen im Wirtschaftsjahr 20..					
veranschlagt im Planjahr 20..					
Summe					
nachrichtlich: Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im jeweiligen Jahr					
davon für zahlungswirksam werdende Verpflichtungsermächtigungen					

¹⁾ Es sind in chronologischer Reihenfolge alle Wirtschaftsjahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme Auszahlungen in Folgejahren fällig werden.

²⁾ Anzugeben ist die Höhe der tatsächlich eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen.

für

¹⁾ Als vorübergehend beschäftigte gelten Arbeitnehmer, deren Dienstleistung auf insgesamt höchstens sechs Monate im Jahr begrenzt ist.

Titel: Zustimmung zum Abschluss des Erschließungsvertrages für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße"

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	24.05.2017
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Pergande, Claus		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	12.06.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	15.06.2017	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	04.07.2017	

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die Zustimmung zum Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der Hansestadt Stralsund und der Fa. WEGAS Projekt GmbH aus Preetz, vertreten durch den Geschäftsführer Mathias Gabel, für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“. Das ca. 1,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Knieper Nord zwischen dem Heinrich-Heine-Ring, der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Lion-Feuchtwanger-Straße und der Kedingshäger Straße.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat im März 2007 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 gefasst. Die WEGAS Projekt GmbH möchte im vorgenannten Gebiet Wohngebäude errichten.

Zur Bebauung des Gebietes mit Wohngebäuden ist die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erforderlich. Durch den Abschluss des Erschließungsvertrages soll die Verpflichtung zur Herstellung der Erschließungsanlagen von der Hansestadt Stralsund auf die WEGAS Projekt GmbH übertragen werden (vgl. § 11 Abs. 1 BauGB).

Lösungsvorschlag:

Die WEGAS Projekt GmbH übernimmt als Erschließungsträger auf eigene Kosten die erstmalige Herstellung der vertraglich vorgesehenen Erschließungsanlagen.

Alternativen:

Es wird von einer Bebauung der Grundstücksflächen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund abgesehen; der Abschluss des vorgesehenen

Erschließungsvertrages unterbleibt.i

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Dem Abschluss des anliegenden Erschließungsvertrages zwischen der Hansestadt Stralsund und der WEGAS Projekt GmbH für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ wird zugestimmt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Nach Übernahme der Erschließungsanlagen und Grünanlagen durch die Hansestadt Stralsund entstehen jährliche Folgekosten für die Erhaltung und Unterhaltung der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen, der Straßenbeleuchtung und des Spielplatzes.

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Nach zustimmendem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund wird der Erschließungsvertrag notariell beurkundet.

Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Stadtgrün.

Anlage 1 - Erschließungsvertrag zum B-Plan Nr. 58

Anlage 2 - Lageplan B-Plan Nr. 58

Protokollauszug BUSTa 15.06.2017 B 0034/2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Entwurf

**Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Gebiet
des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“**

zwischen

der Hansestadt Stralsund,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung Straßen und Stadtgrün des Amtes für Planung
und Bau, Herrn Stephan Bogusch,
geschäftsansässig, Badenstraße 17, 18439 Stralsund,

nachfolgend "Stadt" genannt,

der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA mbH),

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jürgen Müller,
Bauhofstraße 5,
18439 Stralsund,

nachfolgend „REWA mbH „ genannt“,

und

der WEGAS Projekt GmbH,

vertreten durch Herrn Geschäftsführer Mathias Gabel,
Chausseestraße 6,
18445 Preetz,

nachfolgend "Erschließungsträger" genannt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Stadt überträgt nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 58 „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ mit allen dazu erforderlichen Leistungen für den Anschluss an die Ver- und Entsorgungssysteme auch über die Bebauungsplangrenze hinaus auf den Erschließungsträger. Das Erschließungsgebiet entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ und umfasst die Flurstücke 109/25 und 10/9 der Flur 7 in der Gemarkung Stralsund. Seine Umgrenzung ist dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Eigentümer der Flächen ist der Erschließungsträger.
Die Stadt führt derzeit ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 nach dem BauGB durch, übernimmt aber gegenüber dem Erschließungsträger keinerlei Verpflichtung, das Bauleitplanungsverfahren fortzuführen oder mit bestimmten Inhalten bzw. den derzeit beabsichtigten Festsetzungen zu Ende zu bringen.

2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur erstmaligen Herstellung aller Erschließungsanlagen und Durchführung sonstiger Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages auf seine Kosten einschließlich der Planungskosten.
3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Planung, Herstellung und Finanzierung der erforderlichen Grünmaßnahmen innerhalb des Plangebietes einschließlich Entwicklungspflege nach Maßgabe des Bebauungsplanes Nr. 58 zu seinen Kosten und Lasten. Weiterhin übernimmt der Erschließungsträger die Kosten für die Waldumwandlung und Erstaufforstung im Waldkompensationskonto Prosnitz.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung und der sonstigen Leistungen durch den Erschließungsträger sind maßgeblich:

1. der Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ einschließlich Begründung und Anlagen,
2. die mit der Stadt vor Beginn der Erschließung abzustimmende Katastervermessung hinsichtlich der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend Bebauungsplan,
3. die von der Stadt und der REWA mbH freigegebenen Ausführungsplanungen auf der Grundlage der bestätigten Genehmigungsplanung für die Erschließungsanlagen, einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen,
4. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erschließung nach dem BauGB, i.S. der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO-MV) und die Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV),
5. die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Hansestadt Stralsund vom 22. März 2004,
6. die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund, der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der REWA mbH in der Hansestadt Stralsund (AEB) mit der Erhebung von Baukostenzuschüssen bleiben unberührt.

§ 3 Art und Umfang der Erschließung

Der Erschließungsträger übernimmt folgende Erschließungsleistungen:

1. die Bereitstellung der für die vertragsgemäß herzustellenden Anlagen benötigten Flächen im B-Plan Gebiet,
2. die Katastervermessung hinsichtlich der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Grundbuchberichtigung entsprechend der neuen Aufteilung der Grundstücke, die Grenzfeststellung und Schlussvermessung mit nachträglicher Abmarkung der Wohnbauflächen und Verkehrsflächen sowie das Aufmaß der Entwässerungsleitungen und Trinkwasserversorgungsanlagen, die Bestandsvermessung in Lage und Höhe nach Fertigstellung zum Termin der Abnahme auch von Teilabschnitten der Erschließungsanlagen, (Grundlage ist die Zeichenvorschrift der Stadtwerke Stralsund GmbH),

3. die Freilegung der gesamten Flächen einschließlich des Abrisses der Ruine und des Rückbaus und der Entsorgung der nicht mehr benötigten Leitungen, Kabel sowie baulicher Anlagen nach Vorabstimmung mit den Versorgungsträgern,
4. die Herstellung der im Bebauungsplan festgesetzten und genehmigten Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 BauGB einschließlich der Grundstückszufahrten, die Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung, die Grundstücksanschlüsse sämtlicher Versorgungsleitungen bis mindestens einen Meter auf das jeweilige Baugrundstück auf der Grundlage der präzisen Vermessung/Katastervermessung sowie in Abstimmung mit der Stadt die Verlegung von Leerrohren für Datenkabel.
5. den Ausbau der bestehenden Zufahrtsstraße mit einer Mindestbreite von 7,50 m von der Heinrich-von-Stephan-Straße mit getrennter Fahrbahn und einseitigem Gehweg und die Fortführung des Gehweges im Nordwesten außerhalb des Geltungsbereiches bis zur Fahrbahn der Heinrich-von-Stephan-Straße. Zu diesem Zweck hat der Erschließungsträger mit notariellem Vertrag in der Gemarkung Stralsund, Flur 7, eine Teilfläche des Flurstücks 108/7 zur Größe von ca. 25 qm und vom Flurstück 109/24 eine Teilfläche zur Größe von ca. 61 qm käuflich erworben (vgl. UR-Nr. 0413/2017 der Notarin Elke Heiden mit dem Amtssitz in Stralsund vom 06.04.2017 und Genehmigungserklärung des Verkäufers vom 20.04.17).
6. die Herstellung der inneren Erschließungsstraße mit einer Breite von 7,50 m und einer Wendeanlage,
7. die Herstellung einer Geh- und Radweganbindung in einer Breite von 4,0 m zwischen der inneren Erschließungsstraße (Rudolf-Baier-Straße) und Kedingshäger Str. bzw. Vogelwiese mit Anschluss an die vorhandene Wegeverbindung; das dazu benötigte Flurstück 14/11 (Gemarkung Stralsund, Flur 7) wird die Stadt von Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG) erwerben.
8. für die Herstellung des Spielplatzes auf dem Flurstück 17/167 (Gemarkung Stralsund, Flur 8) wird die Stadt die Fläche von 472,50 m² von der SWG erwerben; der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Grunderwerbskosten dafür an die Stadt zu zahlen.
9. der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Zahlung von 47.250,00 € (i.W.: siebenundvierzigtausendzweihundertfünfzig 00/100 EURO) für den Ausbau des vorhandenen Spielplatzes mit der AKL 1+2 auf dem Flurstück 17/167, Flur 8 Gemarkung. Die Ermittlung des vorgenannten Betrages ist auf der Grundlage des vom Erschließungsträger vorgesehenen Bauvorhabens erfolgt.
Der Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Wirksamkeit dieses Vertrages unter Angabe des Verwendungszweckes USK ... von dem Erschließungsträger auf folgendes Konto zu überweisen:
Hansestadt Stralsund
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr: 1000 50 581
IBAN: DE35 1505 0500 0100 0505 81
BIC: NOLADE21GRW
BLZ: 150 505 00
USK:
10. die Herstellung der ortsüblichen Straßenbeleuchtung,
11. das Anbringen von Verkehrsschildern und Verkehrszeichen, einschließlich notwendiger Markierungen in Abstimmung mit der unteren Verkehrsbehörde,
12. das Anbringen der Straßennamensschilder nach den städtischen Vorgaben,

13. das Anpflanzen von mindestens 25 Bäumen (1 Baum je angefangenen 700 qm Baugrundstück) auf den privaten Baugrundstücken unter Beachtung bestehender und künftig neu entstehender Leitungstrassen, dazu ist eine Regelung in die Kaufverträge mit den Käufern/Grundstückserwerbern aufzunehmen (eine Kopie des Vertrages ist der Stadt vorzulegen),
14. das Anlegen von einer 3,0 m breiten zweireihigen Heckenpflanzung zur Abgrenzung des neuen Baugebiets und dem Lidl-Markt, in die bestehende Gehölze integriert werden können,
15. die Zahlung in Höhe von 46.052,40 € (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer), brutto 54.802,36 € (in Worten: vierundfünfzigtausendachthundertundzwei 36/100 EURO), in das Waldkompensationskonto Prosnitz zur Kompensation von 38.377 Waldpunkten auf folgendes Konto:
Kontoinhaber: Dr. Bernhard Termühlen
Konto-Nummer: 3377000 BLZ: 21450000
IBAN: DE3921450000 0003770 00
BIC: NOLADE21RDB
Verwendungszweck: Ökokonto Prosnitz
Fälligkeit : 30.4.2017; die Zahlung des Betrages ist bereits erfolgt.

§ 4 Beginn der Ausführung

1. Mit der Erschließung und sonstigen Leistungen gemäß § 3 darf erst begonnen werden, wenn
 - a) die für die Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 3 dieses Vertrages erforderlichen Flächen dauerhaft in der Verfügungsbefugnis des Erschließungsträgers sind. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte über die nichtöffentlichen Flächen sind vor Abnahme rechtlich zu sichern.
 - b) alle notwendigen bau-, wasserbehördlichen sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die einzelnen Erschließungsmaßnahmen vorgelegt wurden,
 - c) die Ausführungsplanungen mit den Leistungsverzeichnissen für den Straßenbau, die Straßenentwässerung, den Schmutzwasser-, Regenwasser- und Trinkwasserleitungsbau auf der Grundlage der bestätigten Genehmigungsplanungen von der Stadt und der REWA mbH freigegeben wurden,
 - d) die Ausführungsplanung mit dem Leistungsverzeichnis für die Straßenbeleuchtung auf Grundlage der von der Stadt bestätigten und freigegebenen Genehmigungsplanung,
 - e) ein verbindlicher Bauablaufplan zur Realisierung aller Erschließungs- und Grünmaßnahmen der Stadt und der REWA mbH vorgelegt worden ist,
2. Der Erschließungsträger wird den Baubeginn der Stadt und der REWA mbH schriftlich anzeigen.

§ 5

Vergabe und Bauleitung

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen, der Grünmaßnahmen erforderlichen Planungsleistungen sowie die Bauleitung unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften an ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technische, fachliche und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme bietet, zu vergeben. Zur Begleitung der Baumaßnahme benennt die Stadt vor Baubeginn dem Erschließungsträger einen Bauwart der Abt. Straßen und Stadtgrün. Der Einsatz des Bauwartes erfolgt auf Kosten der Stadt.
2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiterhin, sämtliche anfallenden Bauleistungen und sonstigen Leistungen nach Ausschreibung unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften – insbesondere VOB/A- in Abstimmung mit der Stadt und REWA mbH zu vergeben und auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) sowie den technischen Vorgaben der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, und der REWA mbH ausführen zu lassen.
3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, bei der Vergabe der Bauleistungen nachfolgende Gewährleistungsfristen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit den bauausführenden Firmen zu vereinbaren:
 - Straßenbau: 4 Jahre
 - ZTV-Ew-Stb 91 / Entwässerungsanlagen:
für Schmutz- und Regenkanalbau: 5 Jahre
 - nach VOB/B 2006
Beleuchtungsanlagen: 2 Jahre
 - Trinkwasser nach BGB 5 Jahre
 - Fachnormen Vegetationstechnik im Landschaftsbau
für Grünmaßnahmen 2 Jahre

§ 6

Ver- und Entsorgungseinrichtungen

1. Der Erschließungsträger hat mit jedem Versorgungsunternehmen erforderliche separate Verträge zum Bau und der späteren Übernahme zu schließen und durch Koordination sicherzustellen, dass neben den Regen- und Schmutzwasserkanälen die Straßenentwässerungsanlagen, die Straßenbeleuchtungskabel und die Versorgungseinrichtungen für das Wohngebiet wie Telekommunikationskabel, Elektrizitäts-, Trinkwasser und Gasleitungen rechtzeitig in die Verkehrsfläche verlegt werden.
Dies hat so zu erfolgen, dass der zügige Straßenbau nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Versorgungsleitungen bis mindestens einen Meter hinter die Grundstücksgrenze und die Grundstückszufahrten.
Die Ausführung der Grundstücksanschlüsse wird durch die Ausführungsplanung bestimmt.

Eine technische Abnahme der fertiggestellten Leitungen durch die REWA mbH kann erfolgen.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, hierbei Mängel und Schäden an den Erschließungsanlagen, welche durch ihn selbst oder durch Dritte im Zeitraum nach der technischen Abnahme bis zur Übernahme der Anlagen nach § 10 dieses Vertrages verursacht werden, auf seine Kosten zu beseitigen.

2. Sollten durch Verschulden des Erschließungsträgers Mängel bei unter Nr. 1 aufgeführten Ver- und Entsorgungseinrichtungen auftreten, sind die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
3. Der Erschließungsträger hat die Genehmigungsplanung für die Trinkwasserversorgung sowie die Regen- und Schmutzwasserableitung zur Genehmigung bei der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, einzureichen, nachdem vorab die Zustimmung des Betreibers der städtischen wassertechnischen Anlagen, der REWA mbH, eingeholt worden ist.
4. Die bauliche Ausführung der Regen-, Schmutz-, Trink- und Löschwasseranlagen hat durch den Erschließungsträger entsprechend der genehmigten Unterlagen der Stadt und der REWA mbH zu erfolgen.
5. Die Abgeltung des Baukostenzuschusses für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage der Hansestadt Stralsund für die im Erschließungsgebiet gelegenen Grundstücke erfolgt gesondert.

§ 7 Ausführung

1. Die Erschließungsleistungen gemäß § 3 dieses Vertrages sind nach den von den Fachämtern der Stadt und der REWA mbH genehmigten Ausführungsplänen und Leistungsbeschreibungen des Ingenieurbüros durchzuführen. Weiterhin sind die Verlegerichtlinien der REWA mbH einzuhalten.
2. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehenen Straßen als Baustraßen herzustellen. Mit Fertigstellung der Baustraßen sind die Straßennamensschilder anzubringen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Den Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Erschließungsanlagen/Erschließungsstraßen stimmen die Vertragsparteien miteinander ab.
3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Fertigstellung der Erschließungsanlagen vertragsgemäß innerhalb von 3 Jahren nach Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes vorzunehmen.
4. Die erforderlichen Vermessungsarbeiten (Bestandsmessung in Lage und Höhe) sind einem Vermessungsingenieur in Auftrag zu geben, mit der Auflage, alle Arbeiten mit der Stadt,- SG Vermessung - der Abteilung Planung und Denkmalpflege abzustimmen. Die erforderlichen Blattsschnitte sind entsprechend auf das Stadtkartenwerk abzustimmen und gehen in dieses ein.
5. Werden bei der Ausführung der Erschließungsarbeiten ur- und frühgeschichtliche Funde sowie auffällige Bodenverfärbungen oder abartiger Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen sowie Reste alter Ablagerungen durch den Erschließungsträger oder von ihm mit der Durchführung der Erschließungsarbeiten Beauftragten entdeckt, so ist

der Erschließungsträger verpflichtet, dies unverzüglich dem Landesamt für Bodendenkmalpflege Stralsund zu melden und den Bodenaushub gem. § 11 KrW-1 AbfG zu beseitigen.

6. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bodenabgrabungen oder Bodenaufschüttungen im Rahmen der Leistungen gemäß § 3 des Vertrages nur so durchzuführen, dass daraus keine Nachteile für die angrenzenden Grundstücke, ihre Nutzung und die darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie für den natürlichen Ablauf wild fließenden Wassers von und zu den angrenzenden Grundstücken entstehen.
7. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Erschließungsträger im Einverständnis und in Abstimmung mit der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, zu veranlassen.
8. Veränderungen an den Erschließungsanlagen innerhalb des Erschließungsgebietes durch etwaige spätere Grundstücksteilungen, die wiederum zu zusätzlichen Erschließungsleistungen führen, erfolgen auf Kosten des Erschließungsträgers.
9. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, jeden Grundstückserwerber im Erschließungsgebiet über den Inhalt der ingenieurtechnischen Erschließung seines Grundstückes zu informieren. Das betrifft insbesondere die Lage der Hausanschlussleitungen, die vorgesehene Lage der Grundstückszufahrten und die künftigen geplanten Straßenhöhen. Ebenso informiert der Erschließungsträger die davon betroffenen Grundstückseigentümer über die auf ihren Grundstücken befindlichen öffentlichen Versorgungsleitungen, eingetragene Baulasten und Grunddienstbarkeiten.
10. Die Erschließungsanlagen müssen im Baugebiet funktionsfähig und verkehrssicher benutzbar sein.
11. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Trinkwasserhauptleitung und die Anschlüsse nur durch die REWA mbH oder eine zugelassene Fachfirma herstellen zu lassen. Die Kanäle dürfen nur durch fachkundige Firmen gebaut werden, die ihre Fachkunde durch die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ961 mit dem Besitz des RAL-Gütezeichens Kanalbau Beurteilungsgruppe AK2 nachweisen können.
12. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sämtliche anfallende Arbeiten nur durch zugelassene Fachfirmen ausführen zu lassen.

§ 8

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an trägt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, sofern ihm diese nicht bereits Kraft Gesetzes obliegt. Der Erschließungsträger hat für bestimmte Baubereiche erforderliche Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, GS Mecklenburg-Vorpommern bei der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, zu beantragen.
2. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt und die REWA mbH für jeden Schaden, der durch die schuldhaft Verletzung der ihm bis dahin im Erschließungsgebiet gemäß § 1 Nr. 1 obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen und Kabeln oder auf andere Weise verursacht werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger die Haftung einem Dritten übertragen hat.

Der Erschließungsträger stellt die Stadt und die REWA mbH insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

3. Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung durch den Erschließungsträger nachzuweisen.
4. Der Erschließungsträger ist berechtigt, den jeweils notwendigen Haftpflichtversicherungsnachweis durch Vorlage der entsprechenden Haftpflichtversicherung der von ihm beauftragten Generalunternehmer/Unternehmer zu erbringen.

§ 9

Abnahme der Erschließungsanlagen

1. Nachdem die nach diesem Vertrag herzustellenden Anlagen vertragsgemäß fertig gestellt sind, erfolgt deren Abnahme auf Veranlassung des Erschließungsträgers gemeinsam mit dem städtischen Bauwart, dem bauleitenden Ingenieur, einem Vertreter der bauausführenden Firma, den Versorgungsträgern, der REWA mbH und der Stadt, vertreten durch die jeweils zuständige Abteilung. Die wasserbehördliche Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung durch den Erschließungsträger ist schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu beantragen, dazu sind alle notwendigen Bestandsdokumentationen vom Erschließungsträger vorzulegen. Abweichungen zur genehmigten Planung sind zu kennzeichnen und zu begründen. Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund und der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der REWA mbH in der Hansestadt Stralsund (AEB) bleiben unberührt.
2. Eine getrennte Abnahme der Leitungen der REWA mbH und der öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt ist möglich.
3. Der Erschließungsträger zeigt der Stadt und der REWA mbH die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 3 dieses Vertrages schriftlich an.
4. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige festzusetzen.
5. Die Erschließungsanlagen sind von der Stadt, vertreten durch die jeweils zuständige Abteilung und dem Erschließungsträger im Rahmen der Abnahme nach § 12 VOB/B gemeinsam mit dem bauleitenden Ingenieur, einem Vertreter der bauausführenden Firma, den Versorgungsunternehmen und der REWA mbH abzunehmen. Das Protokoll dieser technischen Abnahme ist Bestandteil der Übergabe/Übernahme und ist vom Baubetrieb, dem bauleitenden Ingenieur und von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.
6. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des schuldhaften Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.
7. Das Abnahmeprotokoll wird Bestandteil der späteren Übernahme der Verkehrs- und Straßenbeleuchtungsanlagen in das Eigentum der Stadt und der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung in das Eigentum der REWA mbH.

§ 10 **Übernahme der Erschließungsanlagen**

1. Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen gemäß § 12 VOB/B einschließlich der katastermäßig vermessenen und mit Vermarkung versehenen Grundstücke übergibt der Erschließungsträger diese kosten- und lastenfrei mit einem notariellen Vertrag zu einem Verkaufspreis von einem EURO in das Eigentum der Stadt und die Trink-, Schmutz- und Regenwasserleitungen und dazugehörigen Anlagen ebenfalls zu einem Verkaufspreis von einem Euro an die REWA mbH.
Der Erschließungsträger verpflichtet sich, das Eigentum an den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung ohne Zwischenerwerb der Stadt in das Eigentum der REWA mbH zu übertragen.
Der Erschließungsträger hat zur Abnahme gemäß § 9 oder mindestens 4 Wochen vor dem Notartermin der Stadt und der REWA mbH folgende Unterlagen zu übergeben:
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Bestandspläne für die in § 3 dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen in analoger und digitaler Form (dwg oder ggf. dxf-Format) entsprechend Zeichenvorschrift (Stadtwerke) zu übergeben und die erforderlichen Abstimmungen zu geodätischen Festpunkten, Blattsnitten usw. mit dem Sachgebiet Vermessung der Abt. Planung und Denkmalpflege der Stadt durchzuführen,
 - b) die Schlussvermessung (Lage und Höhenvermessung des erstmalig hergestellten Baubestandes an Erschließungsanlagen und Katastervermessung) durchzuführen und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen zu übergeben, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) Nachweise und Zertifikate für die Rohrleitungen und Schächte zu erbringen über
 - aa) Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien,
 - bb) die Schadenfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von den Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen sowie Videodokumentation in digitaler Form auf CD-Rom nach dem IBAK-Verfahren über die Kanalbefahrung entsprechend den geltenden Vorschriften der REWA mbH zu liefern,
 - cc) den Dichtigkeitsnachweis sämtlicher Kanäle und Schächte nach Selbstüberwachungsverordnung (SüVO),
 - dd) gültige bestätigte Schlussrechnungen der einzelnen Erschließungsanlagen und deren Einzelbestandteile und Planungskosten zu den hergestellten Anlagen
 - Fahrbahn (Straße)
 - Parkplätze
 - Gehwege
 - Zufahrten
 - Anlage zur Abwicklung, Sicherung und Unterhaltung des Verkehrs
 - Ausstattung
 - Beschilderung/Markierung
 - Baustelleneinrichtung
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung
 - Schmutzwasserkanalisation
 - Regenwasserkanalisation
 - Trinkwasserleitungen

sowie Planungskosten zu den hergestellten Anlagen und Baunebenkosten

- Verkehrsanlagen
- Straßenbeleuchtung
- Entwässerung
- Baugrund
- Vermessung
- Be- und Entwässerungsanlagen

ee) Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise der Tragschichten im Straßenbau.

2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, vor Veräußerung der Grundstücke zur dinglichen Sicherung der Nutzung der Erschließungsanlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt, der SWS, des Telekommunikationsunternehmens und der REWA mbH zu Lasten der betreffenden Grundstücke für bestehende und künftig neu entstehende Leitungen zu bestellen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Erschließungsträger.
3. Mit Übernahme der fertiggestellten Anlagen geht die Gefahr nach Maßgabe des § 644 BGB, die Verkehrssicherungspflicht, die Unterhaltungs- und Erhaltungslast an den Anlagen auf die Stadt über.
Mit Übernahme der fertiggestellten Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung geht die Unterhaltungs- und Erhaltungslast an den Anlagen auf die REWA mbH über.
4. Die Stadt und die REWA mbH bestätigen die Übernahme der Erschließungsanlagen und der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung in ihre Verwaltung und Unterhaltung und Eigentum schriftlich in Form eines Übernahmeprotokolls und treffen Festlegungen zur Übernahme der Gewährleistungsansprüche an den Erschließungsanlagen und den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung. Pflege und Unterhaltung des Spielplatzes obliegen der Stadt.
5. Die Widmung der Straßengrundstücke als öffentliche Verkehrsflächen nach § 7 StrWG - MV erfolgt durch die Stadt.
Der Erschließungsträger stimmt der Widmung der als öffentlich geplanten Verkehrsflächen hiermit vorab zu.

§ 11 Mängelansprüche

1. Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung z. Z. der Abnahme durch die Stadt und die REWA mbH die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
2. Die Mängelansprüche richten sich nach den Regeln der VOB/B. Die Gewährleistungsfristen für die einzelnen Anlagen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 dieses Vertrages festgelegt.
3. Der Erschließungsträger tritt sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche, die ihm gegenüber den an Planung und Bau der Erschließungsanlagen sowie sonstigen Leistungen gemäß § 3 Beteiligten zustehen, an die Stadt und die REWA mbH gesamtschuldnerisch ab, die die Abtretung annehmen. Die Abtretung wird wirksam mit Abnahme gemäß § 9 dieses Vertrages und mit Prüfung der an die Stadt und die REWA mbH zu übergebenden Doku-

mentationsunterlagen gemäß § 10 des Vertrages. Die vorgesehenen Abtretungen werden den am Bau Beteiligten angezeigt.

4. Der Erschließungsträger wird der Stadt und der REWA mbH vor der Abnahme gemäß-VOB eine Aufstellung mit allen an Planung und Bau der Erschließungsanlagen und der Ersatzmaßnahmen sowie der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung Beteiligten überlassen. Aus dieser Aufstellung muss sich auch ergeben, wann gegenüber welchen Beteiligten welche Arbeiten abgenommen wurden und wann insoweit bestehende Gewährleistungsansprüche verjähren. Der Erschließungsträger wird die Stadt und die REWA mbH bei der Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche auf Verlangen unterstützen.
5. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die ihm zustehenden Gewährleistungsbürgschaften durch die beauftragten Firmen auf die Stadt und die REWA mbH ausstellen zu lassen. Dies erfolgt mit Beginn der Gewährleistung durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft in den Fristen gemäß § 5 Nr. 3 für die einzelnen Erschließungsanlagen bei der Stadt, Abteilung Straßen und Stadtgrün.
6. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird bei mangelfreien Erschließungsanlagen und mangelfreien Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung die jeweilige Gewährleistungsbürgschaft von der Stadt und der REWA mbH an den Erschließungsträger zurückgegeben.
7. Die Stadt und die REWA mbH haben das Recht, innerhalb der Gewährleistungsfrist auch den Erschließungsträger für alle an den hergestellten Erschließungsanlagen sowie den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung auftretenden Mängel gemäß VOB in Höhe der zu ihrer Beseitigung entstehenden Kosten in Anspruch zu nehmen.
8. Der Erschließungsträger kann verlangen, dass er selbst mit der Behebung der Mängel beauftragt wird. Im Falle des Verzuges wird auf § 9 Nr. 7 des Vertrages verwiesen.

§ 12

Vertragserfüllungsbürgschaft

1. Der Erschließungsträger sichert die Vertragserfüllung durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft einer westeuropäischen Großbank, in welcher auf die Einrede der Vorklage verzichtet wird, in Höhe der gesamten Bruttokosten der Erschließungs- und Grünmaßnahmen nach § 3 dieses Vertrages von 660.000,00 € (in Worten: sechshundertsechzigtausend 00/00 EURO).
Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft mit Unterzeichnung des Vertrages bei der Abteilung Straßen und Stadtgrün der Stadt zu hinterlegen.
Der Erschließungsträger veranlasst die rechtzeitige Vorlage der erforderlichen Urkunde zu Händen der Stadt.
2. Der Erschließungsträger ist ebenfalls berechtigt, seine Verpflichtung zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft dadurch zu erfüllen, dass er ersatzweise nach Maßgabe von § 12 Nr. 1 dieses Vertrages eine Vertragserfüllungsbürgschaft seiner Unternehmer bei der Stadt hinterlegt, wobei es sich um eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer westeuropäischen Großbank der gesamten Bruttokosten der Erschließungsmaßnahmen Höhe von 660.000,00 € (in Worten: **sechshundertsechzigtausend 00/00 EURO**) handeln muss, welche ausdrücklich auch die Stadt berechtigt und den Verzicht auf Einrede der Vorklage enthält.

3. Für den Fall, dass der Erschließungsträger nicht in der Lage ist, die nach diesem Vertrag herzustellenden Erschließungsanlagen zu errichten oder hiermit in Verzug gerät, ist die Stadt berechtigt, die Erschließungsmaßnahmen unter Inanspruchnahme der Bürgschaft auf Kosten des Erschließungsträgers durchzuführen. Das Recht der Stadt, Mängel im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen, bleibt davon unberührt.
4. Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft an den Erschließungsträger erfolgt nach vollständiger Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt. Mit dieser Rückgabe ist zeitgleich auch vom Erschließungsträger die Übergabe der Gewährleistungsbürgschaft an die Stadt zu vollziehen, die ebenfalls die Stadt berechtigt und den Verzicht auf Einrede der Vorausklage enthält. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird bei mangelfreien Erschließungsanlagen die Gewährleistungsbürgschaft von der Stadt an den Erschließungsträger zurückgegeben.
5. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass innerhalb der Erschließungsleistungen eine getrennte Abnahme der Leitungen der REWA mbH und der öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt möglich ist. Nach mangelfreier Herstellung mindert die Stadt die Vertragserfüllungsbürgschaft um den Betrag der geleisteten Erschließungsleistungen.

§ 13 Vertragsstrafe

Der Erschließungsträger verpflichtet sich in folgenden Fällen, eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 33.000,00.€ (in Worten: dreiunddreißigtausend 00/100 EURO) an die Stadt zu zahlen:

Es werden Maßnahmen nach diesem Vertrag vom Erschließungsträger durchgeführt, obwohl ihm nicht sämtliche der erforderlichen öffentlichen-rechtlichen Genehmigungen erteilt wurden oder er Maßnahmen fortsetzt, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass eine oder mehrere öffentlich-rechtliche Genehmigungen zur Vornahme von Bauleistungen nach diesem Vertrag aufgrund von Verstößen des Erschließungsträgers widerrufen oder zurückgenommen wurden.

Die Vertragsstrafe ist für jeden angefangenen Monat und für jeden Fall der Versäumnis der Pflichten des Vertrages zu zahlen.

§ 14 Kündigung

1. Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Wegfall der Vertragsgrundlage für die Durchführung des Vorhabens.
2. Im Falle des Wirksamwerdens einer Kündigung aus wichtigem Grund verpflichtet sich der Erschließungsträger hiermit, der Stadt und der REWA mbH unverzüglich die nachgewiesenen Kosten zu erstatten, welche ihr auf Grund der Kündigung entstehen. Darin eingeschlossen sind Zahlungen auf Erstattungsansprüche und Schadensersatzansprüche, welche von Dritten gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

§ 15

Gerichtsstandsvereinbarung

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien, soweit zulässig, die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Stralsund.
Erfüllungsort ist Stralsund.

§ 16

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden schriftlich geregelt.

§ 17

Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass mit ihr der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
Entsprechendes gilt für etwaige auslegungsbedürftige Vertragslücken.

§ 18

Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag ist gemäß § 311b BGB notariell zu beurkunden. Die Kosten der Beurkundung trägt der Erschließungsträger.

Stralsund, den
für die Hansestadt Stralsund

Stralsund, den
für den Erschließungsträger

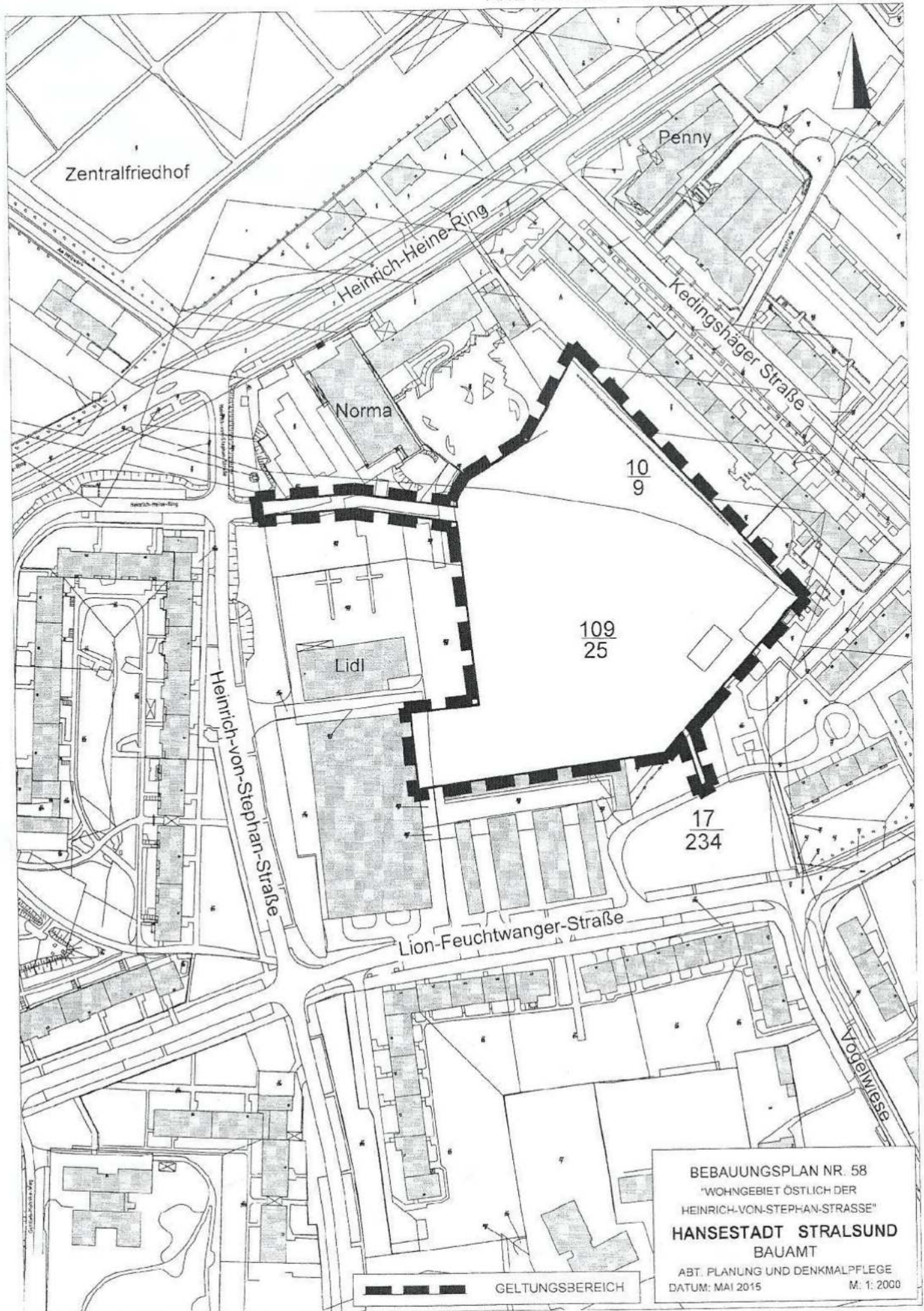
.....
Stephan Bogusch

.....
Mathias Gabel

Stralsund, den
für die REWA mbH

.....
Jürgen Müller

Anlage – Lageplan zum B-Plan Nr. 58



TOP Ö 12.9

Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 15.06.2017

Zu TOP : 3.2

Zustimmung zum Abschluss des Erschließungsvertrages für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich- von-Stephan-Straße"

Vorlage: B 0034/2017

Herr Bogusch beschreibt die übliche Vorgehensweise bei solchen Verträgen. Er weist darauf hin, dass es eine Bürgschaft über die Erschließungsleistung geben wird, so dass die Erschließung auch dann durchgeführt werden kann, wenn der Erschließungsträger in Zahlungsschwierigkeiten geraten sollte.

Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0034/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 26.06.2017